

TWELVE CAPITAL Fund

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach Luxemburger Recht

Prospekt

10. März 2021

Inhalt

1.	Hinweis für künftige Anleger	3
2.	Gesellschaft	3
3.	Anlagepolitik	4
4.	Anlagen in Twelve Capital Fund	6
	i. Allgemeine Information zu den Aktien	6
	ii. Zeichnung von Aktien	7
	iii. Rücknahme von Aktien	8
	iv. Umtausch von Aktien	9
	v. Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Aktien sowie der Berechnung des Nettovermögenswertes	9
	vi. Swing-Pricing	9
	vii. Massnahmen zur Geldwäschebekämpfung	9
	viii. Market-Timing und Late-Trading	10
5.	Anlagebeschränkungen	10
6.	Risikofaktoren	13
7.	Nettovermögenswert	19
8.	Aufwendungen und Steuern	20
9.	Geschäftsjahr	24
10.	Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne	24
11.	Laufzeit, Liquidation und Zusammenlegung	24
12.	Hauptversammlungen	25
13.	Informationen für Aktieninhaber	25
14.	Verwaltungsgesellschaft	25
15.	Anlageverwalter und Unteranlageverwalter	25
16.	Verwahrstelle	25
17.	Zentrale Verwaltungsstelle	26
18.	Aufsichtsrechtliche Offenlegung	26
19.	Datenschutz	28
20.	Hauptbeteiligte	29
21.	Vertrieb von Aktien	29
22.	Teilfonds	29
	TWELVE CAPITAL FUND – TWELVE INSURANCE BEST IDEAS FUND	29
	TWELVE CAPITAL FUND – TWELVE INSURANCE GLOBAL EQUITY FUND	35
23.	Informationen für Anleger in der Schweiz	40

1. HINWEIS FÜR KÜNFTIGE ANLEGER

Dieser Prospekt („Prospekt“) ist nur gültig in Verbindung mit den jeweils letzten wesentlichen Anlegerinformationen, dem letzten Jahresbericht und ausserdem mit dem letzten Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht ausgegeben wurde. Diese Dokumente sind Teil des vorliegenden Prospekts. Künftigen Anlegern ist die letzte Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen rechtzeitig vor der vorgesehenen Zeichnung der Aktien („Aktien“) am Twelve Capital Fund („die Gesellschaft“) zur Verfügung zu stellen. Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Aktien der Gesellschaft durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist.

Informationen, die nicht in diesem Prospekt oder in den im Prospekt erwähnten und der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich.

Potenzielle Anleger sollten sich selbst über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Aktien sein können. Weitere steuerliche Erwägungen werden in Kapitel 8 „Aufwendungen und Steuern“ erläutert.

In Kapitel 21 „Vertrieb von Aktien“ sind Informationen bezüglich des Vertriebs in verschiedenen Ländern enthalten.

Falls in Bezug auf den Inhalt des vorliegenden Prospektes Zweifel bestehen, sollten sich künftige Anleger an ihre Bank, ihren Börsenmakler, Anwalt, Steuerberater oder an einen anderen unabhängigen Finanzberater wenden.

Dieser Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Sollten Widersprüchlichkeiten zwischen dem englischen Prospekt und einer Fassung in einer anderen Sprache bestehen, so ist der englische Prospekt massgeblich, solange die geltenden Gesetze in der Rechtsordnung, in der die Aktien verkauft werden, nichts Gegenteiliges vorsehen.

Anleger sollten die Risikobeschreibung in Kapitel 6 „Risikofaktoren“ lesen und berücksichtigen, bevor sie in die Gesellschaft investieren.

Einige der Aktien werden möglicherweise an der Luxemburger Wertpapierbörse notiert.

Die Gesellschaft wird vertrauliche Angaben über Anleger nicht offenlegen, sofern sie nicht durch die für die Gesellschaft geltenden Gesetze oder Vorschriften dazu verpflichtet ist.

Die hier angebotenen Aktien wurden und werden nicht gemäss dem U.S. Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung (der „Act von 1933“) und auch nicht gemäss den Wertpapiergesetzen der Einzelstaaten der Vereinigten Staaten registriert. Die Gesellschaft war und wird nicht gemäss dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner geltenden Fassung oder anderen US-Bundesgesetzen registriert. Die Aktien dürfen daher in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden, ausser gemäss einer Befreiung von den Registrierungsspflichten des Act von 1933. Daher dürfen die Aktien in den Vereinigten Staaten von Amerika weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden, es sei denn, es liegt eine Ausnahme von den Registrierungsanforderungen unter dem Act von 1933 vor.

Des Weiteren hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der „Verwaltungsrat“) entschieden, dass die Aktien weder direkt noch indirekt einem letztlichen wirtschaftlichen Eigentümer, der die Definition einer US-Person erfüllt, angeboten oder verkauft werden dürfen. Somit dürfen die Aktien weder direkt noch indirekt einer „US-Person“ oder zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden. Eine „US-Person“ wird wie folgt definiert und umfasst (i) eine „US-Person“ gemäss Beschreibung in Section 7701(a)(30) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geltenden Fassung (der „Code“), (ii) eine „US-Person“ gemäss Definition dieses Begriffs in Regulation S des Act von 1933, (iii) eine Person, die „in den Vereinigten Staaten ist“ gemäss Definition in Rule 202(a)(30)-1 des U.S. Investment Advisers Act von 1940 in der jeweils geltenden Fassung, oder (iv) eine Person, die gemäss der Definition dieses Begriffs in U.S. Commodities Futures

Trading Commission Rule 4.7 nicht der Definition einer „Nicht-US-Person“ entspricht.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Übertragungen, Abtretungen oder den Verkauf von Aktien in seinem alleinigen Ermessen abzulehnen, wenn der Verwaltungsrat begründeterweise zu dem Schluss kommt, dass dies dazu führen würde, dass eine unzulässige Person entweder als unmittelbare Folge oder künftig Aktien halten würde.

Die Zentrale Verwaltungsstelle kann die Übertragung von Aktien ablehnen, und die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Übertragungsempfänger die notwendigen Informationen gemäss den Know-Your-Customer-Bestimmungen und Vorschriften zur Geldwäschebekämpfung vorgelegt hat.

Der Begriff „unzulässige Person“ bezeichnet jegliche Person, Gesellschaft, Limited Liability Company, Trust, Personengesellschaft, Nachlass oder sonstige Körperschaft, wenn im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft das Halten der Aktien des betreffenden Teilfonds für die Interessen der bestehenden Aktieninhaber oder des betreffenden Teilfonds nachteilig sein könnte, wenn dies zur Verletzung des Luxemburger Rechts oder anderer Gesetze oder Vorschriften führen könnte oder dadurch für den betreffenden Teilfonds oder eine Tochtergesellschaft oder etwaige Anlagestruktur steuerliche oder sonstige rechtliche, aufsichtsrechtliche oder administrative Nachteile, Bussgelder oder Geldstrafen entstehen könnten, die andernfalls nicht entstanden wären, oder wenn aufgrund dessen der betreffende Teilfonds oder eine Tochtergesellschaft oder etwaige Anlagestruktur, die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft verpflichtet ist, Registrierungs- oder Berichtspflichten in einer Rechtshoheit zu erfüllen, die ansonsten nicht hätten erfüllt werden müssen. Der Begriff „unzulässige Person“ umfasst (i) Anleger, die der Definition „zulässige Anleger“ gemäss der jeweiligen Definition für den jeweiligen Teilfonds in Kapitel 22, „Teilfonds“ nicht entsprechen, sowie (ii) US-Personen oder (iii) Personen, die von der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft verlangte Informationen oder Erklärungen nicht innerhalb eines Kalendermonats nach Aufforderung vorgelegt haben.

Die Satzung der Gesellschaft (die „Satzung“) gibt dem Verwaltungsrat die Befugnis, die Beschränkungen aufzuerlegen, die er für notwendig erachtet, um sicherzustellen, dass keine Aktien der Gesellschaft von Personen erworben werden oder sich im Besitz von Personen befinden, wodurch gegen die Gesetze oder Vorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstossen werden würde, oder einer Person in Umständen, die nach Meinung des Verwaltungsrats eine Haftung oder Steuerverpflichtung oder einen anderen Nachteil für die Gesellschaft bewirken könnten, der der Gesellschaft ansonsten nicht entstanden wären oder die sie nicht erlitten hätte, insbesondere durch eine wie oben erwähnte US-Person. Die Gesellschaft kann sämtliche Aktien im Besitz einer solchen Person zwangsweise zurücknehmen.

2. GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren errichtet in Form einer Public Limited Company (*société anonyme*) in der Rechtsform einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable*, SICAV), vorbehaltlich Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (die „Richtlinie 2009/65/EG“). Die Gesellschaft wird von der MultiConcept Fund Management S.A. („Verwaltungsgesellschaft“) gemäss der Verwaltungsvereinbarung verwaltet. Die Gesellschaft wurde am 11. Januar 2016 gegründet.

In dieser Funktion handelt die Verwaltungsgesellschaft als Anlageverwalter und Zentrale Verwaltungsstelle sowie als Vertriebsstelle der Aktien. Die Verwaltungsgesellschaft hat die oben genannten Aufgaben wie folgt übertragen:

Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung wurden an die Twelve Capital AG („Anlageverwalter“) übertragen und die Verwaltungsaufgaben wurden an Credit Suisse Fonds Services (Luxemburg) S.A. als zentrale Verwaltungsstelle („Zentrale Verwaltungsstelle“) delegiert.

Die Gesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister (Registre de Commerce et des Sociétés) unter der Nummer B 203715 registriert. Ihre Satzung wurde im Mémorial C (ersetzt durch den Recueil Electronique des Sociétés et Associations) veröffentlicht. Die Satzung ist in ihrer jeweils gültigen konsolidierten Fassung beim Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg zur Einsicht hinterlegt. Alle Satzungsänderungen werden gemäss Kapitel 13 „Informationen für Aktieninhaber“ angekündigt und werden nach ihrer Genehmigung durch die Hauptversammlung der Aktieninhaber („Hauptversammlung“) für alle Aktieninhaber rechtskräftig. Das Anfangskapital der Gesellschaft belief sich auf EUR 31'000 und entspricht danach dem gesamten Nettovermögenswert der Gesellschaft. Das Mindestkapital der Gesellschaft beläuft sich auf mindestens EUR 1'250'000. Das Kapital der Gesellschaft wird in EUR ausgedrückt.

Die Gesellschaft hat eine Umbrella-Struktur und besteht daher aus mindestens einem Teilfonds („Teilfonds“). Jeder Teilfonds repräsentiert jeweils ein Portfolio mit unterschiedlichen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, und im Verhältnis zu den Aktieninhabern und gegenüber Dritten wird jeder Teilfonds als getrennte Einheit angesehen. Die Rechte von Aktieninhabern und Gläubigern in Bezug auf einen Teilfonds bzw. die in Zusammenhang mit der Auflegung, Funktionsweise oder Auflösung eines Teilfonds entstandenen Rechte sind auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds begrenzt. Kein Teilfonds haftet mit seinem Vermögen für Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit neue Teilfonds mit Aktien auflegen, die ähnliche Eigenschaften haben wie die Aktien in den bereits existierenden Teilfonds. Der Verwaltungsrat kann jederzeit neue Aktienklassen („Klassen“) innerhalb eines Teilfonds bilden und ausgeben. Wenn der Verwaltungsrat einen neuen Teilfonds auflegt bzw. eine neue Aktienklasse bildet, dann werden die Einzelheiten dazu in diesem Prospekt aufgeführt. Eine neue Aktienklasse kann andere Eigenschaften haben als die gegenwärtig aufgelegten Aktienklassen. Die Bedingungen eines eventuellen Angebots neuer Aktien werden in Kapitel 22 „Teilfonds“ festgesetzt.

Die Eigenschaften jeder dieser möglichen Klassen werden in diesem Prospekt beschrieben, insbesondere in Kapitel 4, „Anlagen in den Twelve Capital Fund“ sowie in Kapitel 22 „Teilfonds“.

Die einzelnen Teilfonds werden wie in Kapitel 21 „Teilfonds“ angegeben denominiert. Die Referenzwährung („Referenzwährung“), sowie die Währung, in welcher der Nettovermögenswert („Nettovermögenswert“) der entsprechenden Aktien eines Teilfonds ausgedrückt wird, ist ebenfalls in Kapitel 22 „Teilfonds“ ausgewiesen.

Angaben zur Wertentwicklung der einzelnen Teilfonds und Klassen der Teilfonds sind den wesentlichen Anlegerinformationen zu entnehmen.

3. ANLAGEPOLITIK

Das Hauptziel der Gesellschaft ist es, den Aktieninhabern die Möglichkeit anzubieten, in professionell verwaltete Portfolios anzulegen. Die Vermögenswerte der Teilfonds werden nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in Wertpapieren und anderen Vermögenswerten gemäss Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und den Ausführungen in diesem Prospekt in Kapitel 5, „Anlagebeschränkungen“ investiert.

Das Anlageziel für jeden Teilfonds ist die Renditemaximierung der angelegten Vermögenswerte. Zu diesem Zweck wird die Gesellschaft in angemessenem und vernünftigem Rahmen Risiken eingehen. Allerdings kann aufgrund der Marktbewegungen sowie sonstiger Risiken (vgl. Kapitel 6, „Risikofaktoren“) keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das Anlageziel der jeweiligen Teilfonds tatsächlich erreicht wird. Der Wert der Anlagen kann sowohl fallen als auch steigen und die Anleger erhalten möglicherweise nicht den Wert ihrer anfänglichen Anlage zurück.

Referenzwährung

Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert der Teilfonds berechnet werden. Die Referenzwährung der Gesellschaft ist der Euro, die Referenzwährungen der jeweiligen Teilfonds sind in Kapitel 22 „Teilfonds“ angegeben.

Flüssige Mittel

Die Teilfonds können akzessorisch flüssige Mittel in Form von Sicht- und Festgeldern bei erstklassigen Finanzinstituten und Geldmarktanlagen ohne Wertpapiercharakter mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten in allen konvertierbaren Währungen halten.

Ferner darf jeder Teilfonds ebenfalls akzessorisch Anteile/Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die der Richtlinie 2009/65/EG unterliegen, halten, die selbst in kurzfristige Festgelder und Geldmarktanlagen investieren und deren Renditen mit den Renditen von Direktanlagen in Festgeldern und Geldmarktanlagen vergleichbar sind. Solche Anlagen dürfen zusammen mit eventuellen Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen 10% des Gesamtvermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total-Return-Swaps

Die Gesellschaft verwendet keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, wie in Artikel 3(11) der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (die „SFTR“) beschrieben, (*d. h. Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte, Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte oder Verkaufs-/Rückkaufgeschäfte, Lombardgeschäfte*) oder *Total-Return-Swaps*. Sollte die Gesellschaft später entscheiden, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte dieser Art einzusetzen, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Einsatz von Derivaten

Sämtliche Teilfonds können neben Direktanlagen derivative Finanzinstrumente erwerben (beispielsweise Futures, Forwards oder Optionen) sowie Swap-Geschäfte (wie beispielsweise Zinsswaps oder Credit-Default-Swaps, jedoch ausschliesslich von Total-Return-Swaps) sowohl zur Absicherungszwecken als auch in Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portfolios und zur Umsetzung ihrer Anlagestrategien, soweit die im Prospekt genannten Anlagebeschränkungen in gebührender Weise berücksichtigt werden.

Ausserdem können die Teilfonds durch den Einsatz von Währungs-Futures, -Forwards, -Optionen und Swap-Transaktionen (mit Ausnahme von Total-Return-Swaps) aktiv verwaltet werden.

Das durch Techniken im Hinblick auf eine effiziente Portfolioverwaltung und OTC-Finanzderivate generierte Risikopotenzial gegenüber einer Gegenpartei muss bei der Berechnung der Grenzwerte für das Gegenparteirisiko, wie unter Kapitel 5, „Anlagebeschränkungen“ beschrieben, zusammengefasst werden.

Verwaltung von Sicherheiten und Richtlinien zum Umgang mit Sicherheiten

Allgemeines

Im Zusammenhang mit OTC-Derivategeschäften kann die Gesellschaft im Hinblick auf die Verringerung ihres Gegenparteirisikos Sicherheiten erhalten. In diesem Abschnitt werden die Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten der Gesellschaft in einem solchen Fall aufgeführt. Alle von der Gesellschaft im Rahmen effizienter Portfoliomanagementmethoden erhaltenen Vermögenswerte werden für die Zwecke dieses Abschnitts als Sicherheiten betrachtet.

Zulässige Sicherheiten

Die von der Gesellschaft erhaltenen Sicherheiten können zur Reduzierung des Gegenparteirisikos verwendet werden, wenn sie die in den geltenden Gesetzen, Vorschriften und den jeweils ausgegebenen CSSF-Rundschreiben aufgeführten Kriterien erfüllen, insbesondere in Bezug auf Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation sowie an die Verwaltung von Sicherheiten und Durchsetzbarkeit gebundenen Risiken. Sicherheiten sollten insbesondere die folgenden Bedingungen erfüllen:

- (i) Sämtliche, nicht in Barmitteln bereitgestellte Sicherheiten sollten qualitativ hochwertig und hoch liquide sein und an einem geregelten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung mit einer transparenten Preissetzung gehandelt werden, damit sie rasch und zu einem Preis veräussert werden können, der annähernd der Bewertung vor dem Verkauf entspricht;

- (ii) Sie sollten mindestens auf täglicher Basis bewertet werden und Vermögenswerte, die starken Preisschwankungen unterliegen, sollten nicht als Sicherheit akzeptiert werden, sofern diese nicht nach einer passenden konservativen Abschlagsmethode bewertet werden können;
- (iii) Sie sollten von einer Körperschaft ausgegeben werden, die von der Gegenpartei unabhängig ist und erwartungsgemäss keine starke Korrelation mit der Wertentwicklung der Gegenpartei aufweist;
- (iv) Es ist auf eine ausreichende Diversifikation der Sicherheiten nach Ländern, Märkten und Emittenten zu achten, mit einem Maximalrisiko von 20% des Nettovermögenswerts des entsprechenden Teilfonds eines einzelnen Emittenten auf aggregierter Basis, wobei alle erhaltenen Sicherheiten zu berücksichtigen sind. Abweichend von den vorgenannten Diversifizierungsvorschriften kann ein Teilfonds vollständig besichert sein durch verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU, einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, einem anderen Mitgliedstaat der Organisation for Economic Co-operation and Development („OECD“), von Brasilien oder Singapur oder einer öffentlichen internationalen Körperschaft ausgegeben oder garantiert werden, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören. Die Wertpapiere eines solchen Teilfonds sollten aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei die Wertpapiere einer einzelnen Emission nicht mehr als 30% des Nettovermögenswerts des Teilfonds darstellen sollten. Ein Teilfonds kann für mehr als 20% seines Nettovermögenswerts Wertpapiere als Sicherheiten akzeptieren, die von einem Mitgliedstaat der EU, einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, einem Mitgliedstaat der OECD, Brasilien oder Singapur oder einer öffentlichen internationalen Körperschaft ausgegeben oder garantiert werden, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören.
- (v) Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung der Sicherheiten, wie operationelle und rechtliche Risiken, sollten im Zuge des Risikomanagementprozesses identifiziert, verwaltet und gemildert werden;
- (vi) Bei einer Eigentumsübertragung sollten die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle gehalten werden. Bei anderweitigen Sicherheitsvereinbarungen können die betreffenden Sicherheiten von einer unter Bankenaufsicht stehenden Drittbank gehalten werden, die nicht mit dem Sicherheiten-Geber verbunden ist;
- (vii) Sie müssen von der Gesellschaft jederzeit zur Gänze umsetzbar sein, ohne auf die Gesellschaft verweisen oder deren Zustimmung einholen zu müssen.

Wiederanlage von Sicherheiten

Nicht in Form von Barmitteln von der Gesellschaft erhaltene Sicherheiten dürfen nicht verkauft, wiederangelegt oder verpfändet werden.

Von der Gesellschaft erhaltene Barsicherheiten dürfen nur:

- (i) bei Kreditinstituten hinterlegt werden, die ihren eingetragenen Sitz entweder in einem EU-Mitgliedstaat haben oder, wenn sich ihr eingetragener Sitz in einem Drittland befindet, bankaufsichtlichen Vorschriften unterliegen, die von der CSSF als den EU-Gesetzen gleichwertige Bestimmungen angesehen werden;
- (ii) in Staatsanleihen hoher Bonität investiert werden; und/oder
- (iii) gemäss der Definition in den ESMA-Richtlinien 2010/049 für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds in kurzfristigen Geldmarktfonds angelegt werden (in Übereinstimmung mit der von der European Securities and Markets Authority („ESMA“) diesbezüglich am 22. August 2014 herausgegebenen Stellungnahme (ESMA/2014/1103)).

Wiederangelegte Barsicherheiten sollten im Einklang mit den Diversifikationsvorschriften diversifiziert werden, die für Sicherheiten gelten, bei denen es sich, wie oben ausgeführt, nicht um Barmittel handelt.

Bei dem betreffenden Teilfonds kann durch die Wiederanlage der erhaltenen Barsicherheiten ein Verlust entstehen. Ein solcher Verlust kann aufgrund einer Wertminderung der Anlage, die mit den erhaltenen Barsicherheiten durchgeführt wurde, zustande kommen. Durch einen Rückgang des Wertes einer solchen Anlage der Barsicherheiten würde

sich die Höhe der verfügbaren Sicherheiten, die beim Abschluss der Transaktion von der Gesellschaft im Namen dieses Teilfonds an die Gegenpartei zurückgegeben wird, reduzieren. Der Teilfonds müsste die Wertdifferenz zwischen der ursprünglich erhaltenen Sicherheit und dem verfügbaren Betrag, der an die Gegenpartei zurückzugeben ist, abdecken, was zu einem Verlust für den Teilfonds führen würde.

Vorbehaltlich der oben genannten Bedingungen können sich von der Gesellschaft erhaltene Sicherheiten wie folgt zusammensetzen:

- (i) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, einschliesslich kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente;
- (ii) Von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Lokalbehörden öffentlichen Rechts oder internationalen Organisationen und Unternehmungen mit EU-weiter, regionaler oder weltweiter Zuständigkeit ausgegebene oder garantierte Anleihen;
- (iii) Von Geldmarkt-OGA ausgegebene Aktien oder Einheiten, deren Nettovermögenswert täglich berechnet wird und die eine Bonitätsstufe von AAA oder ein gleichwertiges Niveau aufweisen;
- (iv) Von OGAW ausgegebene Aktien, die hauptsächlich in Anleihen/Aktien investieren, gemäss Buchstabe (v) und (vi) unten;
- (v) Von erstklassigen Emittenten, die ausreichende Liquidität bieten, ausgegebene oder garantierte Anleihen;
- (vi) Aktien, die auf einem geregelten Markt eines Mitgliedstaates der EU oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaates zugelassen wurden oder gehandelt werden, unter der Voraussetzung, dass diese Aktien Bestandteil eines wichtigen Index sind.

Höhe der Sicherheiten

Die Gesellschaft legt die erforderliche Höhe der Sicherheiten für OTC-Derivategeschäfte mit Bezug auf die anwendbaren Grenzen des Gegenparteirisikos, gemäss diesem Prospekt und unter Berücksichtigung der Art und Eigenschaft der Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und der Identität der Gegenparteien und den vorherrschenden Marktbedingungen, fest. Von der Gesellschaft wird mindestens die folgende erforderliche Höhe der Sicherheiten für die verschiedenen Geschäftsarten verlangt:

Art der Transaktion	Höhe der Sicherheiten (in Bezug auf das jeweilige Transaktionsvolumen)
---------------------	--

Geschäfte mit OTC-Derivaten 100%

Haircut-Strategie

Für die Bewertung der Sicherheiten auf täglicher Basis werden die verfügbaren Marktpreise verwendet und entsprechende Abschläge berücksichtigt, die von der Gesellschaft für jede Anlageklasse, basierend auf ihrer Haircut-Strategie festgelegt werden. Die Strategie berücksichtigt eine Reihe von Faktoren, ja nach Art der erhaltenen Sicherheit, wie z. B. die Bonität des Emittenten, die Laufzeit, Währung, Preisvolatilität der Vermögenswerte und gegebenenfalls das Ergebnis der von der Gesellschaft durchgeführten Liquiditätsstresstests unter normalen und aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen.

Basierend auf der Haircut-Strategie der Gesellschaft erfolgen folgende Abschläge:

Art der Sicherheit	Abschlag
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (nur in Währungen der G10-Mitgliedstaaten), einschliesslich kurzfristiger Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente; ein Abschlag erfolgt nur im Hinblick auf die Sicherheiten, die nicht auf die Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds lauten.	0,5% - 1%
Von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Lokalbehörden öffentlichen Rechts oder internationalen Organisationen und Unternehmungen mit EU-weiter, regionaler oder weltweiter Zuständigkeit ausgegebene oder garantierte Anleihen	0,5% - 5%
Von Geldmarkt-OGA ausgegebene Aktien oder Einheiten, deren Nettovermögenswert täglich berechnet wird und die eine Bonitätsstufe von AAA oder ein gleichwertiges Niveau aufweisen	0,5% - 1%
Von OGAW ausgegebene Aktien, die hauptsächlich in Anleihen/Aktien unten investieren	15%
Von erstklassigen Emittenten, die ausreichende Liquidität bieten, ausgegebene oder garantierte Anleihen	0,5% - 8%
Aktien, die auf einem regulierten Markt eines Mitgliedstaates der EU oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaates zugelassen wurden oder gehandelt werden, unter der Voraussetzung, dass diese Aktien Bestandteil eines wichtigen Index sind	15%

Techniken und Instrumente zum Verwalten des Kreditrisikos

Vorbehaltlich der nachstehenden Anlagebeschränkungen kann die Gesellschaft Wertpapiere (kreditbezogene Schuldtitel) sowie Techniken und Instrumente (Credit Default Swaps) zur Verwaltung des Kreditrisikos jedes Teilfonds verwenden.

Das Vermögen der einzelnen Teilfonds ist den normalen Kursschwankungen unterworfen; somit kann nicht garantiert werden, dass für jeden Teilfonds das Anlageziel erreicht wird.

4. ANLAGEN IN TWELVE CAPITAL FUND

i. Allgemeine Information zu den Aktien

Innerhalb jedes Teilfonds können eine oder mehrere Klassen angeboten werden, die sich in verschiedenen Bereichen unterscheiden, z. B. Mindestanlage, Verwaltungsgebühr, Abschlussgebühr, Kommissionen, Ertragsverwendung, Währung oder in Bezug auf den vorgesehenen Anlegerkreis.

Die Klassen, die in jedem Teilfonds ausgegeben werden, zusätzlich zu den damit verbundenen Gebühren, Abschluss- und Rücknahmegebühren sowie die Referenzwährung sind in Kapitel 22 „Teilfonds“ aufgeführt.

Zusätzlich werden bestimmte andere Gebühren, Vergütungen und Kosten aus den Vermögenswerten der jeweiligen Teilfonds beglichen. Siehe dazu Kapitel 8, „Aufwendungen und Steuern“.

Alle Aktien sind nur in nicht zertifizierter Form erhältlich und werden ausschliesslich buchmässig geführt.

Bei den Aktien handelt es sich entweder um thesaurierende oder ausschüttende Aktien.

Der Erstausgabepreis und das Erstausgabedatum von Aktien, die zum ersten Mal ausgegeben werden, sind in Kapitel 22 „Teilfonds“ aufgeführt.

Nach Ermessen der Zentralen Verwaltungsstelle können Anleger die Zeichnungsbeträge für die Aktien in einer konvertierbaren Währung einzahlen, die nicht die Währung ist, in der die betreffende Aktienklasse aufgelegt ist. Diese Zeichnungsbeträge werden, sobald ihr Eingang bei der Verwahrstelle festgestellt wird, automatisch von der Verwahrstelle in die Währung umgetauscht, in der die betreffenden Aktien aufgelegt sind. Weitere Einzelheiten finden sich nachstehend in Kapitel 4, „Anlagen in Twelve Capital Fund“, Abschnitt ii, „Zeichnung von Aktien“.

Die Gesellschaft kann jederzeit eine oder mehrere weitere Klassen eines Teilfonds auflegen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung dieses Teilfonds lauten können („alternative Währungsklasse“). Die Ausgabe jeder weiteren oder alternativen Währungsklasse ist in Kapitel 22 „Teilfonds“ erläutert. Die Gesellschaft kann für eine alternative Währungsklasse und auf Kosten dieser Klasse auch Währungsabsicherungsgeschäfte abschliessen, um Kursschwankungen in dieser alternativen Währung zu begrenzen.

Es kann jedoch keine Garantie gegeben werden, dass dieses Absicherungsziel erreicht wird.

Die Aktien der alternativen Währungsklassen unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswerts als die Aktien der in der Referenzwährung aufgelegten Aktienklassen.

Bei Teilfonds mit alternativen Währungsklassen können die Währungsabsicherungsgeschäfte für eine Aktienklasse im Extremfall den Nettovermögenswert der anderen Aktienklassen negativ beeinflussen.

Aktien können über Sammeldepotstellen gehalten werden. In diesem Fall erhalten die Aktieninhaber durch die Depotstelle ihrer Wahl (z. B. ihre Bank oder ihren Broker) eine Bestätigung über ihre Aktien oder sie können von den Aktieninhabern direkt über ein Konto in dem von der Zentralen Verwaltungsstelle geführten Aktienregister des Fonds gehalten werden. Diese Aktieninhaber werden bei der Zentralen Verwaltungsstelle geführt. Aktien, welche durch eine Depotstelle gehalten werden, können auf ein Konto des Aktieninhabers bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder auf ein Konto bei anderen von der Verwaltungsgesellschaft anerkannten Depotstellen, die an Euroclear bzw. Clearstream Banking System S.A. angeschlossen sind, übertragen werden. Umgekehrt können Aktien, welche auf einem Konto des Aktieninhabers bei der Zentralen Verwaltungsstelle gehalten werden, jederzeit auf ein Konto bei einer Depotstelle übertragen werden.

Der Verwaltungsrat ist im Interesse der Aktieninhaber zur Teilung oder Zusammenlegung der Aktien oder Klassen berechtigt.

Beschreibung der Aktien

Aktien der Gesellschaft haben keinen Nennwert und werden in Form von Namensaktien und in Bruchteilen von Namensaktien, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden, ausgestellt.

Der Besitz von Namensaktien wird durch Eintrag in das Aktieninhaberregister, das von der Gesellschaft an ihrem eingetragenen Sitz in Luxemburg geführt wird, nachgewiesen.

Die Satzung erlaubt die Ausgabe verschiedener Klassen für jeden Teilfonds. Die Gesellschaft kann die folgenden Klassen anbieten:

Aktien der Klasse B: thesaurierend (thes.) oder ausschüttend (auss.)

Aktien der Klasse P: thesaurierend (thes.) oder ausschüttend (auss.)

Aktien der Klasse I: thesaurierend (thes.) oder ausschüttend (auss.)

Aktien der Klasse M: thesaurierend (thes.) oder ausschüttend (auss.)

Aktien der Klasse S: thesaurierend (thes.) oder ausschüttend (auss.)

Aktien der Klasse SI: thesaurierend (thes.) oder ausschüttend (auss.)

Aktien der Klasse SIM: thesaurierend (thes.) oder ausschüttend (auss.)

Alle Klassen können in verschiedenen Währungen angeboten werden.

Eine Liste der verfügbaren Klassen für jeden Teilfonds findet sich in dem Anhang zu dem jeweiligen Teilfonds und kann bei der Gesellschaft angefordert werden. Sie findet sich auch in den Jahres- und Halbjahresberichten.

Beschreibung der Klassen

Aktien der Klasse ‚B‘

Aktien der Klassen ‚B‘ stehen allen Anlegern zur Verfügung, vorbehaltlich eines Mindestzeichnungsbetrags, wie in dem Anhang zu dem jeweiligen Teilfonds erwähnt.

Aktien der Klasse ‚P‘

Aktien der Klassen ‚P‘ unterliegen zudem einem Mindestzeichnungsbetrag, wie im Anhang zu dem jeweiligen Teilfonds erwähnt.

Neben dem Mindestanlagebetrag sind Aktien der Klasse „P“ nur verfügbar:

- 1) für den Vertrieb aus einem zugelassenen Land auf Liste „A“
- 2) für Anleger mit Wohnsitz in anderen Ländern, sofern sie professionelle Anleger sind mit einer schriftlichen Vereinbarung mit der Gesellschaft oder der Hauptvertriebsstelle, welche die folgenden Anlagen in ihrem eigenen Namen vornehmen und:
 - (a) auf eigene Rechnung oder
 - (b) im Namen des zugrunde liegenden Kunden im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandats oder eines Beratungsvertrags oder
 - (c) für einen Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Person verwaltet wird, die beruflich im Finanzbereich tätig ist.

In den Fällen (b) und (c) ist die im Finanzbereich beruflich tätige Person von der Aufsichtsbehörde, durch welche die Person reguliert ist, ordnungsgemäss befugt, solche Transaktionen durchzuführen.

Darüber hinaus hat diese Person ihren Wohnsitz in einem zugelassenen Land auf Liste „B“ und/oder handelt im Namen und auf Rechnung einer anderen Person, die beruflich im Finanzbereich tätig ist, und eine schriftliche Genehmigung der Gesellschaft oder der Hauptvertriebsstelle und ihren Wohnsitz in einem der auf Liste „B“ aufgeführten Länder hat.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen entscheiden, ob Anleger in anderen Vertriebsländern (Liste „A“ und „B“) zugelassen werden. Die aktuellen Listen „A“ und „B“ finden sich nachstehend:

„A“: Grossbritannien, Irland, Niederlande

„B“: Schweiz, Luxemburg, Liechtenstein, Deutschland, Österreich, Frankreich, Italien, Belgien, Spanien, Schweden, Dänemark.

Die obige Länderliste impliziert nicht, dass alle Teilfonds derzeit in allen diesen Ländern registriert oder zum Vertrieb zugelassen sind. Anleger sollten die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft kontaktieren, um zu überprüfen, ob ein Vertrieb der Aktien der Gesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds derzeit in ihrer Rechtshoheit zugelassen ist.

Aktien der Klasse ‚P‘ werden entweder automatisch zurückgenommen oder wie vom Anleger angewiesen in eine andere Klasse umgetauscht, für die der Anleger die Anforderungen für einen Erwerb erfüllt, wenn der Anleger die für die Klasse ‚P‘ anwendbaren Anforderungen nicht mehr erfüllt.

Aktien der Klasse ‚I‘

Aktien der Klasse ‚I‘ können nur mit einem Mindestanlagebetrag von 1'000'000 erworben werden.

Aktien der Klasse ‚I‘ werden entweder automatisch zurückgenommen oder wie vom Anleger angewiesen in eine andere Klasse umgetauscht, für die der Anleger die Anforderungen für einen Erwerb erfüllt, wenn der Anleger die für die Klasse ‚I‘ anwendbaren Anforderungen nicht mehr erfüllt. Aktien der Klasse ‚I‘ unterliegen keiner Ausgabekommission.

Aktien der Klasse ‚M‘

Aktien der Klasse ‚M‘ können nur mit einem Mindestanlagebetrag von 500'000 erworben werden.

Aktien der Klasse ‚M‘ können nur von Anlegern erworben werden, die mit der Twelve Capital AG oder einer ihrer Tochtergesellschaften einen Vermögensverwaltungsvertrag oder ein Sonderabkommen für Anlagen in Teilfonds abgeschlossen haben. Die Vermögensverwaltungs- und Vertriebskosten werden den Anlegern in Aktien der Klasse ‚M‘ gemäss den vorstehenden Vereinbarungen belastet.

Wenn der Vermögensverwaltungsvertrag oder die fragliche Sondervereinbarung beendet werden, werden Aktien der Klasse ‚M‘ entweder automatisch zurückgenommen oder wie vom Anleger angewiesen in eine andere Klasse umgetauscht, für die der Anleger die Anforderungen für einen Erwerb erfüllt.

Aktien der Klasse ‚M‘ unterliegen keiner Ausgabekommission und profitieren von einer reduzierten Zeichnungssteuer.

Aktien der Klasse ‚S‘

Aktien der Klasse S können mit einem Mindestanlagebetrag von nur 10'000 erworben werden.

Aktien der Klasse ‚S‘ sind auf Anleger beschränkt, die am ersten Tag der Zeichnungsperiode eines Teilfonds Zeichnungen vorgenommen haben, wie vom Verwaltungsrat für jeden Teilfonds festgelegt und im jeweiligen Anhang ausgeführt.

Die Inhaber von Aktien der Klasse ‚S‘ werden als Seed-Anleger definiert („Seed-Anleger“)

Nach dem Erstausgabedatum können Seed-Anleger neue Zeichnungen für Aktien der Klasse ‚S‘ nur durch einen entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrats vornehmen. Die Rücknahme von Aktien der Klasse ‚S‘ ist jedoch immer möglich.

Für Aktien der Klasse ‚S‘ fällt keine Ausgabeprovision an.

Aktien der Klasse ‚SI‘

Aktien der Klasse ‚SI‘ können nur mit einem Mindestanlagebetrag von 10'000 erworben werden.

Die Inhaber von Aktien der Klasse ‚SI‘ sind als super-Institutionelle Anleger („Super-Institutioneller Anleger“) definiert.

Für Aktien der Klasse „SI“ fällt keine Ausgabeprovision an.

Aktien der Klasse ‚SIM‘

Aktien der Klasse ‚SIM‘ können nur mit einem Mindestanlagebetrag von 10'000 erworben werden.

Die Inhaber von Aktien der Klasse ‚SIM‘ sind als super-Institutionelle Anleger („Super-Institutioneller Anleger“) definiert.

Für Aktien der Klasse ‚SIM‘ fällt keine Ausgabeprovision an.

ii. Zeichnung von Aktien

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 „Teilfonds“ können Aktien an jedem Bankgeschäftstag (definiert als gesamter Tag, an dem die Banken für Geschäfte in Luxemburg normalerweise geöffnet sind) gezeichnet werden, und zwar zum Nettovermögenswert je Aktie der entsprechenden Klasse des Teilfonds, der am nächsten Bewertungstag (nach der Definition in Kapitel 7, „Nettovermögenswert“), der auf diesen Bankgeschäftstag folgt, auf Grundlage der unter Kapitel 7, „Nettovermögenswert“ beschriebenen Methode berechnet wird, zuzüglich der fälligen Abschlussgebühr und zuzüglich etwaiger Steuern. Die Höhe der jeweiligen maximalen Abschlussgebühr, die in Zusammenhang mit der Ausgabe von Aktien des Fonds erhoben wird, ist in Kapitel 22 „Teilfonds“ aufgeführt.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 „Teilfonds“ müssen Zeichnungsanträge schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme von Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen für Aktien ermächtigten Vertriebsstelle eingereicht werden. (Mittleuropäische Zeit) an einem Bankgeschäftstag.

Sofern in Kapitel 22 „Teilfonds“ nichts anderes angegeben ist, werden Zeichnungsanträge vor 15:00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) am Bewertungstag nach dem Bankgeschäftstag abgerechnet, an dem der

Eingang des Zeichnungsantrags von der Zentralen Verwaltungsstelle oder der jeweiligen Vertriebsstelle festgestellt wird.

Nach 15.00 Uhr eingegangene Zeichnungsanträge (Mitteleuropäische Zeit) an einem Bankgeschäftstag gelten als vor 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am folgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 „Teilfonds“ muss die Zahlung innerhalb von drei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag eingehen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgesetzt wurde.

Die bei Zeichnung der Aktien erhobenen Gebühren fallen den Banken und sonstigen Finanzinstituten zu, die mit dem Vertrieb der Aktien befasst sind. Alle durch die Ausgabe von Aktien anfallenden Steuern werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Zeichnungsbeträge müssen in der Währung entrichtet werden, auf die betreffenden Aktien lauten, oder auf Wunsch des Anlegers und nach freiem Ermessen der Zentralen Verwaltungsstelle in einer anderen konvertierbaren Währung. Die Zahlung erfolgt per Überweisung auf die Bankkonten der Gesellschaft. Weitere Einzelheiten finden sich im Zeichnungsantragsformular.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung erfolgt als die der betreffenden Aktien, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Anlagewährung, abzüglich der Gebühren und Wechselprovision, für den Kauf von Aktien verwendet.

Die Gesellschaft kann im Interesse der Aktieninhaber Wertpapiere und andere gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässigen Vermögenswerte als Bezahlung für eine Zeichnung akzeptieren („Sachleistungen“), sofern die angebotenen Wertpapiere und Vermögenswerte der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des betreffenden Teilfonds entsprechen. Jeder Erwerb von Aktien gegen Sachleistungen unterliegt einem vom unabhängigen Abschlussprüfer der Gesellschaft erstellten Bewertungsbericht. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem freiem Ermessen die Annahme aller bzw. eines Teils der angebotenen Wertpapiere und Vermögenswerte ohne Angabe von Gründen verweigern. Sämtliche durch diese Sachleistungen verursachten Kosten (einschliesslich der Kosten für den Bewertungsbericht, Maklergebühren, Aufwendungen, Provisionen etc.) gehen zulasten des neuen Anlegers.

Die Ausgabe von Aktien erfolgt nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle mit richtiger Valuta. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen beschliessen, den Zeichnungsantrag erst dann zu akzeptieren, wenn die Mittel bei der Verwahrstelle eingegangen sind.

Der Mindestwert oder die Mindestanzahl der Aktien, die von einem Aktieninhaber in einer bestimmten Aktienklasse gehalten werden müssen, wird gegebenenfalls in Kapitel 21, „Teilfonds“ genannt. Auf diese anfängliche Mindestanlage und Mindestbestandsmenge kann in bestimmten Fällen nach freiem Ermessen der Gesellschaft verzichtet werden.

Zeichnungen von Aktienbruchteilen sind bis zu drei Dezimalstellen zulässig. Aktienbruchteile verfügen über keine Stimmrechte. Ein Bestand an Aktienbruchteilen verleiht dem Aktieninhaber anteilmässige Rechte an solchen Aktien. Es kann vorkommen, dass Clearingstellen nicht in der Lage sind, Aktienbruchteile zu bearbeiten. Anleger sollten sich informieren, ob dies der Fall ist.

Die Gesellschaft ist befugt, in ihrem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen und den Verkauf von Aktien vorübergehend oder dauerhaft auszusetzen oder zu beschränken. Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft sowie die Zentrale Verwaltungsstelle sind insbesondere berechtigt, Zeichnungsanträge ganz oder teilweise aus jedwedem Grund zurückzuweisen, und dürfen insbesondere den Verkauf von Aktien an natürliche oder juristische Personen in bestimmten Ländern oder Regionen verbieten oder begrenzen, soweit der Gesellschaft dadurch Nachteile entstehen könnten oder falls eine Zeichnung im jeweiligen Land gegen geltende Gesetze verstösst. Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Aktien fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Des Weiteren ist die Zentrale Verwaltungsstelle berechtigt, Zeichnungs-, Übertragungs- oder Umtauschanträge ganz oder teilweise aus jeglichem Grund abzulehnen, und sie darf insbesondere den Verkauf, die Übertragung oder den Umtausch von Aktien an natürliche oder juristische Personen in bestimmten Ländern verbieten oder beschränken, soweit der Gesellschaft dadurch Nachteile entstehen könnten oder dies dazu führen könnte, dass die Aktien direkt oder

indirekt von einer unzulässigen Person gehalten werden (einschliesslich unter anderem von US-Personen) oder wenn durch eine solche Zeichnung, Übertragung oder Umtausch die in dem jeweiligen Land geltenden Gesetze verletzt werden. Die Zeichnung, die Übertragung oder der Umtausch von Aktien sowie alle späteren Transaktionen werden erst bearbeitet, wenn die von der Zentralen Verwaltungsstelle angeforderten Informationen, wie unter anderem Know-Your-Customer-Prüfungen und Prüfungen zur Geldwäschebekämpfung, vorgelegt wurden.

iii. Rücknahme von Aktien

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 „Teilfonds“ nimmt die Gesellschaft grundsätzlich Aktien an jedem Bankgeschäftstag zum Nettovermögenswert je Aktie der jeweiligen Klasse des Teilfonds zurück, der am nächsten Bewertungstag, abzüglich der möglicherweise anfallenden Rücknahmegebühr, berechnet wird.

Rücknahmeanträge müssen bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder der Vertriebsstelle gestellt werden. Rücknahmeanträge für Aktien, die bei einer Depotstelle hinterlegt sind, müssen bei der betreffenden Depotstelle eingereicht werden. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 „Teilfonds“ müssen Rücknahmeanträge bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder der Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an einem Bankgeschäftstag vor dem entsprechenden Bewertungstag eingehen. Nach 15.00 Uhr eingegangene Rücknahmeanträge (Mitteleuropäische Zeit) einen Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Bewertungstag werden am folgenden Bewertungstag behandelt.

Wenn die Ausführung eines Rücknahmeantrags dazu führen würde, dass der Bestand des betreffenden Aktieninhabers in einer bestimmten Aktienklasse unter die Mindestbestandsgrenze für diese Klasse fällt, wie im entsprechenden Spezialabschnitt ausgeführt, kann die Gesellschaft ohne weitere Mitteilung an den betroffenen Aktieninhaber diesen Rücknahmeantrag so behandeln, als ob es sich dabei um einen Antrag auf Rücknahme aller von dem Aktieninhaber in dieser Aktienklasse gehaltenen Aktien handelt.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 „Teilfonds“ werden Aktien zum relevanten Nettovermögenswert je Aktie zum unmittelbar auf einen solchen Bankgeschäftstag folgenden Bewertungstag zurückgenommen. Ob und inwiefern der Rücknahmepreis den bezahlten Kaufpreis übersteigt oder unterschreitet, hängt von der Entwicklung des Nettovermögenswerts der jeweiligen Aktienklasse ab.

Rücknahmen von Aktienbruchteilen sind bis zu drei Dezimalstellen zulässig.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 „Teilfonds“ erfolgt die Auszahlung des Rücknahmepreises für die Aktien innerhalb von drei Bankgeschäftstagen nach der Berechnung des Rücknahmepreises. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Stellt der Verwaltungsrat zu irgendeinem Zeitpunkt fest, dass die Aktien von einer unzulässigen Person alleine oder zusammen mit einer anderen Person, gleichgültig, ob direkt oder indirekt, gehalten werden, kann der Verwaltungsrat in seinem Ermessen und ohne Entstehen einer Haftpflicht die Aktien gemäss den in der Gesellschaftssatzung festgelegten Bestimmungen zwangsweise zurücknehmen. Nach der Rücknahme ist die unzulässige Person kein Eigentümer dieser Aktien mehr. Der Verwaltungsrat kann von jedem Aktieninhaber die Vorlage von Informationen verlangen, die er für notwendig erachtet, um festzustellen, ob der Inhaber dieser Aktien eine unzulässige Person ist oder sein wird.

Die Gesellschaft hat das Recht, wenn der Verwaltungsrat dies so bestimmt, die Zahlung des Rücknahmepreises an alle Aktieninhaber, die dem zustimmen, in Form von Sachwerten vorzunehmen, indem sie dem Inhaber Anlagen aus dem Portfolio an Vermögenswerten zuteilt, das sie im Zusammenhang mit diesem Teilfonds eingerichtet hat, die zum Bewertungstag, an dem der Rücknahmepreis berechnet wird, den gleichen Wert (berechnet auf die in der Satzung beschriebenen Art und Weise) haben wie die zurückzunehmenden Aktien. Die Natur und Art der in diesem Fall zu übertragenden Vermögenswerte wird auf angemessene und vernünftige Weise bestimmt, ohne die Interessen der anderen Aktieninhaber zu schädigen und die verwendete Bewertung ist durch einen Sonderbericht des Abschlussprüfers der Gesellschaft zu

bestätigen. Die Kosten für diese Übertragungen sind vom Übertragungsempfänger zu tragen.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat, falls sich Rücknahmeanträge in Bezug auf einen Bewertungstag (so wie in Kapitel 7, „Nettovermögenswert“ definiert) auf mehr als 10% der ausstehenden Aktien in einem speziellen Teilfonds beziehen, entscheiden, dass ein Teil oder alle diese Rücknahmeanträge anteilmässig über einen Zeitraum aufgeschoben werden, den der Verwaltungsrat als im besten Interesse des Teilfonds sieht, aber normalerweise nicht mehr als einen Bewertungstag. Im Zusammenhang mit dem nächsten Bewertungstag nach diesem Zeitraum werden diese Rücknahmeanträge anteilmässig mit Priorität gegenüber späteren Anträgen und im Einklang mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktieninhaber erfüllt.

Die Auszahlung erfolgt mittels Überweisung auf ein Bankkonto oder, falls möglich, durch Barauszahlung in der gesetzlichen Währung des Auszahlungslandes nach erfolgter Konvertierung des jeweiligen Betrages. Falls die Zahlung in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Aktien aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös der Konvertierung von der Anlagewährung in die Zahlungswährung abzüglich aller Gebühren und Wechselprovisionen.

Nach Zahlung des Rücknahmepreises wird die betreffende Aktie ungültig.

iv. Umtausch von Aktien

Sofern nicht anderweitig in Kapitel 22 „Teilfonds“ festgelegt, können die Aktieninhaber einer bestimmten Aktienklasse des Teilfonds alle oder Teile ihrer Aktien in Aktien derselben Klasse eines anderen Teilfonds oder in Aktien einer anderen Klasse desselben oder eines anderen Teilfonds umwandeln.

v. Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Aktien sowie der Berechnung des Nettovermögenswertes

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettovermögenswertes und/oder die Ausgabe und Rücknahme von Aktien eines Teilfonds aussetzen, wenn ein wesentlicher Teil des Vermögens des Teilfonds:

- nicht bewertet werden kann, weil eine Börse oder ein Markt ausserhalb der üblichen Feiertage geschlossen ist, oder wenn der Handel an einer solchen Börse oder an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist, oder
- nicht frei verfügbar ist, weil ein Ereignis politischer, wirtschaftlicher, militärischer, geldpolitischer oder anderweitiger Natur, das ausserhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegt, die Veräusserung der Vermögenswerte des Teilfonds nicht erlaubt oder den Interessen der Aktieninhaber abträglich wäre, oder
- nicht bewertet werden kann, wenn wegen einer Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus irgendeinem anderen Grund eine Bewertung unmöglich ist, oder
- nicht für Geschäfte zur Verfügung steht, da aufgrund von Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Art keine Übertragungen von Vermögenswerten durchgeführt werden können, oder falls nach objektiv nachprüfbar Massstäben feststeht, dass Geschäfte nicht zu normalen Währungswechselkursen getätigt werden können.

Die Berechnung des Nettovermögenswertes und/oder die Ausgabe und Rücknahme von Aktien eines Teilfonds kann weiter ausgesetzt werden:

- wenn die Preise einer wesentlichen Aktie der Bestandteile des zugrunde liegenden Vermögenswertes oder der Preis der einer OTC-Transaktion zugrunde liegenden Vermögenswerte selbst und/oder die anwendbaren Techniken, die zur Schaffung dieses Engagements an diesem zugrunde liegenden Vermögenswert verwendet werden, nicht sofort oder genau bestimmt werden können, oder
- wenn das Vorliegen von Umständen, die nach Meinung des Verwaltungsrats einen Notfall darstellen oder die Veräusserung eines wesentlichen Anteils der einem Teilfonds zuweisbaren Vermögenswerte und/oder eine Veräusserung eines wesentlichen Anteils der Bestandteile des einer OTC-Transaktion zugrunde liegenden Vermögenswertes undurchführbar macht, diese Massnahme erfordert;
- nach einer Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes pro Aktie, der Ausgabe, Rücknahme und/oder Umwandlung von

Aktien auf Ebene eines Master-Fonds, in den der Teilfonds im Einklang mit Buchstabe d) des Abschnitts 5) von Kapitel 5, „Anlagebeschränkungen“ als Feeder-Fonds investiert.

Anleger, die die Zeichnung oder Rücknahme der Aktien des entsprechenden Teilfonds beantragen oder bereits beantragt haben, sind über die Aussetzung unverzüglich zu informieren, so dass sie die Möglichkeit haben, ihren Antrag zurückzuziehen. Diese Aussetzung wird ebenfalls gemäss Kapitel 13, „Informationen an die Aktieninhaber“ und in jeder Publikation, die in Kapitel 22 „Teilfonds“ aufgeführt ist, veröffentlicht, wenn die Aussetzung nach Beurteilung des Verwaltungsrates voraussichtlich länger als eine Woche andauert.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes eines Teilfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettovermögenswertes der anderen Teilfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Teilfonds zutreffen.

vi. Swing-Pricing

Swing-Pricing kann für einige Teilfonds als alternative Struktur der mit den Zeichnungen und Rücknahmen verbundenen Gebühren anfallen.

Für jeden Teilfonds muss der Anlageverwalter eventuell Transaktionen durchführen, um als Folge der Zeichnungen oder Rücknahmen die gewünschte Asset-Allokation zu erzielen, was eventuell für diesen Teilfonds und dessen Aktieninhaber zu zusätzlichen Kosten führt. Folglich wird eine Anpassung (der „Swing-Faktor“) angewendet, wenn der Nettovermögenswert pro Aktie dieses das Swing-Pricing nutzenden Teilfonds berechnet wird, um die Interessen der bestehenden Aktieninhaber zu schützen und die Verwässerung der bestehenden Aktieninhaber aus diesen Kapitalbewegungen zu vermeiden, wenn keine Kauf-/Verkaufsgebühren zum Nettovermögenswert pro Aktie addiert werden. Diese Anpassung spiegelt die geschätzten Steuern und Handelskosten wider, die dem Teilfonds eventuell als Folge dieser Transaktionen entstehen, und den geschätzten Ausgabeaufschlag der Vermögenswerte, in die der Teilfonds investiert. Diese Anpassungen sind daher gleich der für Zeichnungen oder Rücknahmen bei Teilfonds ohne Swing-Pricing anfallenden Kauf-/Verkaufsgebühren.

Gibt es Nettozuflüsse bei einem bestimmten Teilfonds, so wird der Swing-Faktor den Nettovermögenswert pro Aktie erhöhen, und gibt es Nettoabflüsse bei einem bestimmten Teilfonds, so wird der Swing-Faktor den Nettovermögenswert pro Aktie senken.

Sollte für eine Aktienklasse eine Performancegebühr gezahlt werden, wird die Berechnung der Performancegebühr ohne Berücksichtigung des Swing-Faktors vorgenommen.

Anleger in einen solchen Teilfonds, für den Swing-Pricing gilt, werden darauf hingewiesen, dass die Volatilität des Nettovermögenswertes pro Aktie im Falle von Kapitalbewegungen in diesem Teilfonds möglicherweise nicht nur die Performance der Vermögenswerte des Teilfonds widerspiegelt (und deshalb möglicherweise von der Benchmark des Teilfonds abweichen könnte), sondern als Folge des Swing-Pricing auch die Kosten im Zusammenhang mit Zeichnungen und Rücknahmen in einem solchen Teilfonds.

vii. Massnahmen zur Geldwäschebekämpfung

Die Vertriebsstellen für die Aktien der Gesellschaft (die „Vertriebsstellen“) sind gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, sämtliche in Luxemburg zurzeit oder in Zukunft geltenden anwendbaren Vorschriften und standesrechtlichen Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzuhalten. Nach diesen Vorschriften sind die Vertriebsstellen verpflichtet, vor der Übermittlung des Zeichnungsantrags an die Zentrale Verwaltungsstelle den Zeichner und wirtschaftlich Berechtigten wie folgt zu identifizieren:

- Bei natürlichen Personen** durch eine Kopie des Reisepasses oder Personalausweises des Zeichners (und des/der wirtschaftlich Berechtigten, wenn der Zeichner im Namen einer anderen natürlichen Person handelt), die von einer in geeigneter Weise ermächtigten Amtsperson des Landes, in dem diese Person ihren Wohnsitz hat, ordnungsgemäss als gültig bestätigt wurde;
- Bei Unternehmen** eine beglaubigte Kopie der Gründungsdokumente der Gesellschaft (z. B. Statuten oder Satzung) und ein aktueller Auszug aus dem jeweiligen Handelsregister. Die Vertreter und (sofern die von dem Unternehmen ausgegebenen Aktien nicht in ausreichendem Masse im Publikum gestreut sind) die Aktieninhaber haben sodann die in Punkt a) oben dargestellten Offenlegungspflichten zu befolgen.

Die Zentrale Verwaltungsstelle der Gesellschaft ist jedoch berechtigt, in ihrem eigenen Ermessen jederzeit weitere Identifikationsdokumente anzufordern oder beim Vorliegen aller Nachweise Zeichnungsanträge nicht anzunehmen.

Die Vertriebsstelle hat sicherzustellen, dass ihre Verkaufsstellen das vorgenannte Überprüfungsverfahren stets einhalten. Die Zentrale Verwaltungsstelle und die Gesellschaft sind berechtigt, jederzeit von der Vertriebsstelle die Zusicherung der Einhaltung zu verlangen.

Des Weiteren akzeptiert die Vertriebsstelle, dass sie den lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegt und diese ordnungsgemäss durchsetzen muss.

Der Zentralen Verwaltungsstelle obliegt die Einhaltung des vorgenannten Überprüfungsverfahrens im Falle von Kaufanträgen, die von Vertriebsstellen eingereicht werden, die keine Akteure des Finanzsektors sind oder aber Akteure des Finanzsektors sind, jedoch keiner dem Luxemburger Gesetz gleichwertigen Verpflichtung zur Identifizierung unterliegen. Zugelassene Akteure des Finanzsektors aus Mitgliedstaaten der EU und/oder FATF (Financial Action Task Force on Money Laundering) werden allgemein als einer dem Luxemburger Gesetz gleichwertigen Identifikationspflicht unterliegend betrachtet.

viii. Market-Timing und Late-Trading

Die Gesellschaft erlaubt kein „Market Timing“ (d. h. die Methode, bei welcher der Anleger systematisch Aktienklassen innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und/oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen der Bewertungsmethode des Nettovermögenswertes zeichnet und zurücknimmt oder umtauscht).

Die Gesellschaft erlaubt ferner keine Praktiken im Zusammenhang mit „Late-Trading“ (d. h. die Ausübung eines Zeichnungs- oder Rücknahmeantrags nach dem festgelegten Zeitpunkt für die Annahme von Anträgen (der „Annahmeschluss“) am jeweiligen Tag und die Ausführung dieses Antrags zu einem Preis, der auf dem Nettovermögenswert an diesem Tag beruht. Die Gesellschaft ist der Meinung, dass solche Praktiken gegen die Vorschriften des Prospekts verstossen, laut denen ein nach Annahmeschluss eingegangener Antrag mit einem Preis auf Grundlage des nächsten anwendbaren Nettovermögenswertes berechnet wird. Folglich werden Zeichnungs- und Rücknahmeanträge mit einem unbekanntem Nettovermögenswert gehandelt.

Die Gesellschaft behält sich daher das Recht vor, Zeichnungsanträge von einem Anleger abzulehnen, der im Ermessen der Gesellschaft diese Praktiken anwendet, sowie gegebenenfalls die zum Schutz der übrigen Anleger der Gesellschaft erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

5. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Für die Zwecke dieses Kapitels wird jeder Teilfonds als separater OGAW im Sinne des Artikels 40 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betrachtet.

Für die Anlagen eines jeden Teilfonds gelten die folgenden Bestimmungen:

1) Die Anlagen des Teilfonds dürfen ausschliesslich aus einem oder mehreren der folgenden Elemente bestehen:

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden; zu diesem Zweck gilt als geregelter Markt jeder Markt für Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, in der geltenden Fassung;
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt eines EU-Mitgliedstaates gehandelt werden, der geregelt und anerkannt ist, dem Publikum offensteht und regelmässig stattfindet; für die Zwecke dieses Kapitels bedeutet „Mitgliedstaat“ ein Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“) oder die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“), die keine EU-Mitgliedsstaaten sind;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an Börsen eines Staates, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder welche an einem anderen anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmässig stattfindenden geregelten Markt eines Staates, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und

welcher sich in einem Land in Europa, Amerika, Asien, Afrika oder Ozeanien befindet, gehandelt werden;

- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtungen enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an unter den Buchstaben a), b) oder c) oben vorgesehenen Börsen oder Märkten zu beantragen ist und sofern diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt;
- e) Aktien oder Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die gemäss der Richtlinie 2009/65/EG („OGAW“) zugelassen sind, und/oder von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Paragraph 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/65/EG („OGA“), die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Staat, der nicht der EU angehört, haben, sofern:
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem in der EU geltenden Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden besteht,
 - das Schutzniveau der Aktionäre/Aktieninhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Aktieninhaber einer OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
 - der OGAW oder der sonstige OGA, dessen Anteile/Aktien erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen oder Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10% seines Gesamtvermögens in Anteile/Aktien anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Staat befindet, der nicht der EU angehört, sofern es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung des CSSF denjenigen nach dem in der EU geltenden Gemeinschaftsrecht gleichwertig sind;
- g) derivativen Finanzinstrumenten, einschliesslich gleichwertiger in bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) oben bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder derivativen Finanzinstrumenten, die im Freiverkehr gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Paragraph 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche die Gesellschaft gemäss ihren Anlagezielen investieren darf,
 - die Gegenparteien der OTC-Derivattransaktionen Institute sind, die einer angemessenen Aufsicht unterliegen und in die von der CSSF genehmigten Kategorien fallen, und
 - die OTC-Derivate täglich einer anerkannten und nachprüfaren Bewertung unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zu ihrem Marktwert veräussert, liquidiert oder durch eine gegenläufige Transaktion glattgestellt werden können;
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie:
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder einer Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat, oder sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Teilstaat der Föderation oder von

- einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
- von einem Organismus begeben wurden, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäss den in dem in der EU geltenden Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
 - von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs dieses Buchstaben h) gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- 2) Die Teilfonds dürfen jedoch nicht mehr als 10% ihres Gesamtvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die nicht in Abschnitt 1 genannt werden, anlegen.
Die Teilfonds dürfen akzessorisch flüssige Mittel in verschiedenen Währungen halten.
- 3) Die Verwaltungsgesellschaft wendet ein Risikomanagementverfahren an, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamttrisiko des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Des Weiteren verwendet sie ein Verfahren, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt.
Jeder Teilfonds kann zum Zwecke (i) der Absicherung, (ii) eines effizienten Portfoliomanagements und/oder (iii) zur Implementierung seiner Anlagestrategie alle derivativen Finanzinstrumente innerhalb der in Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 aufgeführten Grenzen einsetzen, mit Ausnahme von Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Sinne der SFTR und Total-Return-Swaps.
Die Berechnung des globalen Risikos erfolgt unter Berücksichtigung des aktuellen Wertes der Basiswerte, des Gegenparteiriskos, der künftigen Marktbewegungen und der für die Glattstellung der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit. Dies gilt auch für die nachstehenden Unterabschnitte:
Als Teil seiner Anlagepolitik und innerhalb der in Abschnitt 4 Buchstabe e festgelegten Grenzen darf jeder Teilfonds Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten tätigen, soweit das Gesamttrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen gemäss Abschnitt 4 nicht überschreitet. Wenn ein Teilfonds in indexbasierte derivative Finanzinstrumente anlegt, dürfen diese Anlagen nicht mit den in Abschnitt 4 festgelegten Grenzen kombiniert werden. Wenn ein derivatives Instrument in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Abschnitts mit berücksichtigt werden.
Das globale Risiko kann mithilfe des Commitment-Ansatzes oder der Value-at-Risk (VaR)-Methode nach den Angaben für jeden Teilfonds in Kapitel 22 „Teilfonds“ berechnet werden.
Bei der Standardberechnung nach dem Commitment-Ansatz wird die Position in einem derivativen Finanzinstrument in den Marktwert einer entsprechenden Position im Basiswert dieses Derivats umgerechnet. Bei der Berechnung des Gesamttrisikos mithilfe des Commitment-Ansatzes kann die Gesellschaft Vorteile von Netting und Absicherungstransaktionen nutzen.
VaR bietet eine Bewertung des potenziellen Verlustes, der innerhalb einer bestimmten Zeitspanne unter normalen Marktbedingungen und bei einem bestimmten Konfidenzniveau
- entstehen kann. Im Einklang mit den CSSF-Empfehlungen entspricht der verwendete VaR einem Konfidenzniveau von 99% mit einer Zeitspanne von einem Monat.
Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 hat jeder Teilfonds sicherzustellen, dass sein nach dem Commitment-Ansatz berechnetes Gesamtrisiko in derivativen Finanzinstrumenten nicht mehr als 100% seines Gesamtvermögens beträgt bzw. dass das auf Grundlage der VaR-Methodik berechnete Gesamtrisiko nicht mehr als entweder (i) 200% des Referenzportfolios (Benchmark) oder (ii) 20% des Gesamtvermögens beträgt.
Das Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft überwacht die Einhaltung dieser Bestimmung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der entsprechenden von der Luxemburger Aufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) oder einer anderen europäischen Behörde, die zur Herausgabe entsprechender Vorschriften oder technischer Standards berechtigt ist, herausgegebenen Rundschreiben oder Vorschriften.
- 4) a) Jeder Teilfonds darf höchstens 10% seines Gesamtvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Ausserdem darf der Gesamtwert aller Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente jener Emittenten, in denen der Teilfonds mehr als 5% seines Gesamtvermögens anlegt, 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht übersteigen. Ein Teilfonds darf höchstens 20% seines Gesamtvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko eines Kontrahenten eines Teilfonds bei einem Geschäft mit OTC-Derivaten darf folgende Prozentsätze nicht überschreiten:
- 10% des Gesamtvermögens, falls die Gegenpartei ein in Kapitel 5, „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt 1 Paragraph f aufgeführtes Kreditinstitut ist, oder
 - 5% des Nettovermögens in anderen Fällen.
- b) Die in Abschnitt 4 Buchstabe a genannte Grenze von 40% findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche der Bankenaufsicht unterliegen.
Unbeschadet der in Abschnitt 4 Buchstabe a genannten Grenzen darf kein Teilfonds folgende Kombinationen vornehmen, sofern dies dazu führen würde, dass mehr als 20% seines Gesamtvermögens in einen einzigen Organismus angelegt werden:
- Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von diesem Organismus ausgegeben wurden, oder
 - Einlagen bei diesem Organismus oder
 - Risikopositionen aus Transaktionen mit OTC-Derivaten, die mit diesem Organismus getätigt werden.
- c) Die in Abschnitt 4 Paragraph a genannte Obergrenze von 10% wird auf höchstens 35% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in Abschnitt 4 Paragraph a genannte Obergrenze von 10% wird für Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, auf höchstens 25% angehoben. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Legt ein Teilfonds mehr als 5% seines Gesamtvermögens in Schuldverschreibungen im Sinne dieses Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Gesamtvermögens des Teilfonds nicht überschreiten.
- e) Die in Abschnitt 4 Paragraph c und d genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Buchstabe a dieses Abschnitts vorgesehenen Anlagegrenze

von 40% nicht berücksichtigt. Die in den Buchstaben a, b, c und d genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäss den Absätzen a, b c und d getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben in keinem Fall 35% des Gesamtnettovermögens eines Teilfonds übersteigen. Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG in der geltenden Fassung oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Abschnitt 4 vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen. Ein Teilfonds darf kumulativ bis zu 20% seines Gesamtnettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

f) **Die in Abschnitt 4 Paragraph a genannte Obergrenze von 10% wird auf 100% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) ist, von Brasilien oder Singapur oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der betreffende Teilfonds Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei der Anteil der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einer Emission 30% des Gesamtvermögens des Teilfonds nicht überschreiten darf.**

g) Vorbehaltlich der in Abschnitt 7 angegebenen Grenzen werden die im aktuellen Abschnitt 4 angegebenen Grenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldverschreibungen, die von ein- und demselben Organ ausgegeben werden, auf maximal 20% erhöht, wenn die Anlagepolitik eines Teilfonds darauf abzielt, die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Schuldverschreibungsindex, der von der für die Gesellschaft verantwortlichen Aufsichtsbehörde anerkannt ist, abzubilden, auf folgender Grundlage:

- die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert;
- der Index stellt für den Markt, auf den er sich bezieht, eine angemessene Benchmark dar,
- der Index wird in geeigneter Weise veröffentlicht.

Die oben aufgeführte Grenze von 20% kann auf maximal 35% angehoben werden, wo dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, insbesondere in geregelten Märkten, wo bestimmte übertragbare Wertschriften und Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten erlaubt.

5) a) Die Gesellschaft legt nicht mehr als 10% des Gesamtnettovermögens eines Teilfonds in Anteile/Aktien von anderen OGAW und/oder anderen OGA („Zielfonds“) im Sinne von Abschnitt 1 Paragraph e an, sofern in der für den Teilfonds geltenden Anlagepolitik gemäss der Beschreibung in Kapitel 22 „Teilfonds“ keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind.

b) Wenn in Kapitel 22 „Teilfonds“ ein höherer Grenzwert als 10% angegeben ist, gelten die folgenden Einschränkungen:

- Es dürfen nicht mehr als 20% des Gesamtnettovermögens eines Teilfonds in Anteile/Aktien eines einzigen OGAW und/oder sonstigen OGA angelegt werden. Für die Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines OGAW oder sonstigen OGA mit mehreren Teilfonds als ein gesonderter Emittent anzusehen, sofern der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten eingehalten wird.
- Anlagen in Anteile/Aktien von OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt 30% des Gesamtnettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

c) Erwirbt ein Teilfonds Anteile/Aktien anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen („verbundene Fonds“) verbunden ist, so darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteile/Aktien verbundener Fonds durch den Teilfonds keine Gebühren erheben.

d) Ein Teilfonds kann als Feeder-Fonds (der „Feeder-Fonds“) eines Master-Fonds agieren. In diesem Fall investiert der entsprechende Teilfonds mindestens 85% seiner Vermögenswerte in Aktien von anderen OGAW oder einen Teilfonds dieser OGAW (der „Master-Fonds“), der selber weder ein Feeder-Fonds ist noch Aktien an einem Feeder-Fond hält. Der Teilfonds als ein Feeder-Fonds kann bis zu 15% seines Vermögens in einem oder mehreren der folgenden Werte investieren:

- akzessorisch flüssige Mittel im Einklang mit Artikel 41, Paragraph 2, zweiter Unterparagraph des Gesetzes vom 17. Dezember 2010;
- derivative Finanzinstrumente, die nur zu Absicherungszwecken verwendet werden dürfen, im Einklang mit Artikel 41, Paragraph 1 Punkt g) und Artikel 42, Paragraphen 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010;
- bewegliches und unbewegliches Vermögen, das für das direkte Verfolgen der Geschäfte der Gesellschaft wesentlich ist.

Ein Feeder-Fonds, der in einen Master-Fonds investiert, hat im Teil des Kapitels 22 „Teilfonds“ des massgeblichen Teilfonds die maximalen Verwaltungsgebühren anzugeben, die sowohl dem Feeder-Fonds selbst als auch dem Master-Fonds, in den er anlegen möchte, belastet werden. In ihrem Jahresbericht gibt die Gesellschaft den maximalen Anteil der Verwaltungsgebühren an, die sowohl dem Teilfonds selbst als auch dem Master-Fonds berechnet werden. Dieselbe Regel gilt, wenn ein Teilfonds einen wesentlichen Anteil seiner Vermögenswerte in andere OGAW und/oder OGA investiert. Der Master-Fonds berechnet für die Anlage des Feeder-Fonds in seine Aktien oder die Veräusserung dieser keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühr.

6) Ein Teilfonds kann unter den folgenden Bedingungen Zeichnungen durchführen (der „Investierende Teilfonds“), von einem oder mehreren anderen Teilfonds (dem/den „Zielteilfonds“) ausgegebene Aktien erwerben und/oder halten:

- der Zielteilfonds investiert im Gegenzug nicht in die Aktien des investierenden Teilfonds;
- nicht mehr als 10% der Vermögenswerte des Zielteilfonds können insgesamt in Aktien anderer Zielteilfonds der Gesellschaft anlegen;
- das mit der Aktienklasse des vom investierenden Teilfonds verbundenen Stimmrechts wird während des Zeitraums der Anlage durch den investierenden Teilfonds in die Aktien des Zielteilfonds ausgesetzt;
- auf jeden Fall, solange diese Aktien in einem Zielteilfonds von einem investierenden Teilfonds gehalten werden, wird ihr Wert nicht in die Berechnung des Nettovermögenswerts des investierenden Teilfonds zum Zweck der Bestätigung der Mindestschwelle des Nettovermögens gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 einbezogen, und
- es kommt zu keiner doppelten Berechnung der Verwaltungs-/Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren zwischen denen auf Ebene des investierenden Teilfonds und des Zielteilfonds.

7) a) Die Vermögenswerte der Gesellschaft können nicht in Wertpapiere mit Stimmrechten investiert werden, die es der Gesellschaft ermöglichen, wesentlichen Einfluss auf das Management eines Emittenten auszuüben. b) Darüber hinaus können die Gesellschaft und jeder Teilfonds nicht mehr als:

- 10% der stimmrechtslosen Aktien desselben Emittenten,
- 10% der Schuldverschreibungen desselben Emittenten;

- 25% der Anteile/Aktien desselben OGAW oder OGA;
- 10% der Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten erwerben.

In den drei letztgenannten Fällen braucht die Beschränkung nicht eingehalten zu werden, wenn der Bruttobetrag der Anleihen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente im Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnet werden kann.

- c) Die unter den Paragraphen a und b angeführten Beschränkungen sind nicht anzuwenden auf:
- übertragbare Wertschriften und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben oder garantiert sind,
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;
 - Aktien, die von der Gesellschaft im Kapital eines Unternehmens, das in einem Nicht-Mitgliedsstaat der Europäischen Union gegründet wurde, gehalten werden, und das seine Vermögenswerte in erster Linie in Wertpapieren von Emittenten mit eingetragenem Sitz in diesem Staat anlegt, wobei ein solcher Wertpapierbesitz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, wie die Gesellschaft in die Wertpapiere von Emittenten dieses Staates investieren kann. Diese Ausnahmeregelung ist jedoch nur zulässig, wenn die Anlagepolitik des ausserhalb der Europäischen Union ansässigen Unternehmens mit den unter Abschnitt 4 Buchstaben a bis e, Abschnitt 5 und Abschnitt 7 Buchstaben a und b aufgeführten Beschränkungen vereinbar ist.
- 8) Die Gesellschaft darf für die Teilfonds keine Kredite aufnehmen, es sei denn:
- a) für den Erwerb von Devisen mittels eines „Back-to-Back“-Darlehens,
 - b) für einen Betrag, der 10% des Gesamtvermögens des Teilfonds nicht übersteigen darf und nur vorübergehend geliehen wird. Sicherheitsvereinbarungen in Bezug auf die Zeichnung von Optionen oder den Kauf oder Verkauf von Forward- oder Future-Kontrakten gelten im Sinne dieser Einschränkung nicht als „Kredite“.
- 9) Die Gesellschaft darf keine Darlehen gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten.
- 10) Die Gesellschaft darf ihr Vermögen nicht direkt in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten für Edelmetalle und Waren anlegen.
- 11) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Abschnitt 1 Paragraphen e, g und h genannten Finanzinstrumenten durchführen.

Die oben angeführten Beschränkungen gelten nicht für die Ausübung von Bezugsrechten.

Während der ersten sechs Monate nach der offiziellen Zulassung eines Teilfonds in Luxemburg brauchen die oben unter Abschnitt 4 und 5 angeführten Beschränkungen nicht eingehalten zu werden, sofern das Prinzip der Risikostreuung eingehalten wird.

Wenn die oben genannten Beschränkungen aus Gründen überschritten werden, die sich der Kontrolle der Gesellschaft entziehen oder die das Ergebnis der Ausübung von Zeichnungsrechten sind, dann wird die Gesellschaft die Situation vorrangig unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Aktieninhaber berichtigen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit im Interesse der Aktieninhaber weitere Anlagebeschränkungen festzusetzen, wenn diese erforderlich sind, um den Gesetzen jener Länder zu entsprechen, in denen Aktien des Fonds angeboten und verkauft werden bzw. werden sollen.

6. RISIKOFAKTOREN

Neben den in Kapitel 22 „Teilfonds“ genannten Risikofaktoren sollten potenzielle Anleger folgende Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in die Gesellschaft investieren. Die

nachstehend aufgeführten Risikofaktoren stellen keine erschöpfende Aufstellung der mit Anlagen in die Gesellschaft verbundenen Risiken dar. Künftige Anleger sollten den gesamten Prospekt lesen und gegebenenfalls ihre Rechts-, Steuer- und Anlageberater konsultieren, insbesondere in Bezug auf die steuerlichen Konsequenzen, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes gelten und die für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die sonstige Veräusserung von Aktien bedeutsam sein können (weitere Einzelheiten werden in Kapitel 8, „Aufwendungen und Steuern“ erläutert). Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass die Anlagen in der Gesellschaft Marktschwankungen und anderen mit der Anlage in Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken unterliegen. Der Wert der Anlagen und ihrer Erträge kann fallen oder steigen, und Anleger werden möglicherweise den ursprünglich in die Gesellschaft investierten Betrag nicht zurückerhalten, wozu das Risiko eines Verlusts des angelegten Gesamtbetrages vorhanden ist. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel eines Teilfonds erreicht wird oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein verlässlicher Indikator für künftige Ergebnisse.

Der Nettovermögenswert eines Teilfonds kann aufgrund von Schwankungen im Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte und der daraus resultierenden Erträge variieren. Anleger werden daran erinnert, dass ihr Recht auf Rücknahme der Aktien unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann.

Je nach Währung des Domizillandes der Anleger können sich Währungsschwankungen negativ auf den Wert einer Anlage in einem oder mehreren Teilfonds auswirken. Ausserdem kann bei einer alternativen Währungsklasse, bei der das Währungsrisiko nicht abgesichert ist, das Resultat auf den verbundenen Währungswechselgeschäften die Performance der entsprechenden Aktienklasse negativ beeinflussen.

Marktrisiko

Das Marktrisiko ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise entgegen den Interessen der Gesellschaft verändert. Insbesondere kann der Wert der Anlagen von Unsicherheiten wie internationale, politische und wirtschaftliche Entwicklungen oder Änderungen der Regierungspolitik beeinflusst werden.

Zinsänderungsrisiko

Der Wert von Teilfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, kann aufgrund von Schwankungen der Zinssätze sinken. Generell steigt der Wert von festverzinslichen Wertpapieren bei sinkenden Zinsen. Im Gegensatz dazu kann davon ausgegangen werden, dass der Wert der festverzinslichen Wertpapiere bei steigenden Zinsen fällt. Festverzinsliche Wertpapiere mit langer Laufzeit weisen normalerweise eine höhere Preisvolatilität auf als festverzinsliche Wertpapiere mit kurzen Laufzeiten.

Wechselkursrisiko

Die Anlagen der Teilfonds dürfen in andere Währungen als die jeweilige Referenzwährung getätigt werden und unterliegen daher Wechselkursschwankungen, die sich auf den Nettovermögenswert des jeweiligen Teilfonds günstig oder ungünstig auswirken können.

Die Währungen bestimmter Länder können möglicherweise volatil sein und sich daher auf den Wert der auf diese Währungen lautenden Wertpapiere auswirken. Wenn die Währung, in der die Anlage denominated ist, gegenüber der Referenzwährung des entsprechenden Teilfonds steigt, steigt der Wert der Anlage. Ein Rückgang des Wechselkurses der Währung wirkt sich hingegen nachteilig auf den Wert der Anlage aus.

Jeder Teilfonds kann Absicherungstransaktionen auf Währungen abschliessen, um sich gegen ein Absinken des Wertes der Anlagen, die auf andere Währungen als die Referenzwährung lauten, und gegen eine Erhöhung der Kosten der von Anlagen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung lauten, abzusichern. Es gibt jedoch keine Garantie, dass eine Absicherung erfolgreich erzielt wird.

Es ist zwar die Politik der Gesellschaft, das Währungsrisiko der Teilfonds gegen ihre jeweiligen Referenzwährungen abzusichern; diese Absicherungstransaktionen sind jedoch nicht immer möglich und somit können Währungsrisiken nicht völlig ausgeschlossen werden.

Kreditrisiko

Teilfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, unterliegen dem Risiko, dass die Emittenten eventuell keine Zahlungen für die Wertpapiere leisten können. Ein Emittent, dessen finanzielle Lage sich verschlechtert hat, kann die Bonitätsstufe eines Wertpapiers senken, was zu einer höheren Kursvolatilität des Wertpapiers führt. Durch eine Herabstufung der Bonität eines Wertpapiers kann auch die Liquidität des Wertpapiers relativiert werden. Teilfonds, die in Schuldverschreibungen von geringerer Qualität investieren, sind diesen Problemen stärker ausgesetzt und ihr Wert kann volatiler sein.

Gegenparteirisiko

Im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik kann ein Teilfonds ausserbörslich („over-the-counter“) gehandelte derivative Finanzinstrumente handeln, so wie zum Beispiel nicht börsnotierte Futures und Optionen, Forwards, Swaps oder Differenzkontrakte. OTC-Derivate sind Instrumente, die speziell auf die Bedürfnisse von privaten Anlegern zugeschnitten sind, die es dem Nutzer ermöglichen, sein Engagement in eine bestimmte Position genau zu strukturieren. Diese Instrumente haben nicht denselben Schutz, den eventuell Anleger haben könnten, die Futures oder Optionen an organisierten Börsen handeln, wie die Erfüllungsgarantie durch eine börseneigene Clearingstelle. Die Gegenpartei eines bestimmten Geschäftes mit OTC-Derivaten wird im Allgemeinen eher eine spezielle am Geschäft beteiligte Einheit statt eine anerkannte börseneigene Clearingstelle sein. Unter diesen Umständen ist der Teilfonds dem Risiko ausgesetzt, dass die Gegenpartei das Geschäft nicht im Einklang mit seinen Bestimmungen abrechnen wird, da es zu Streitigkeiten über die Vertragsbestimmungen (egal ob im guten Glauben oder nicht) oder aufgrund von Insolvenz oder sonstigen Bonitäts- oder Liquiditätsproblemen der Gegenpartei kommen kann. Dies könnte zu bedeutenden Verlusten für einen Teilfonds führen.

Teilnehmer an den OTC-Märkten unterliegen typischerweise nicht der Bonitätsbeurteilung und regulatorischen Überwachung, denen die Mitglieder von „börsenbasierten“ Märkten unterliegen. Sofern nicht anderweitig im Prospekt des jeweiligen Teilfonds angegeben, ist der Handel der Gesellschaft mit bestimmten Gegenparteien nicht beschränkt. Die Bonitätsbeurteilung ihrer Gegenparteien durch die Gesellschaft ist eventuell nicht ausreichend. Das Fehlen einer vollständigen und sicheren Bewertung der finanziellen Fähigkeiten der Gegenparteien und das Fehlen eines geregelten Marktes zur leichteren Abrechnung können das Verlustpotenzial erhöhen.

Die Gesellschaft kann Gegenparteien mit Sitz in verschiedenen Rechtsräumen auswählen. Diese lokalen Gegenparteien unterliegen verschiedenen Gesetzen und Vorschriften in verschiedenen Rechtsräumen, die ihre Kunden im Falle ihrer Insolvenz schützen sollen. Die praktische Auswirkung dieser Gesetze und ihre Anwendung auf den Teilfonds und dessen Vermögenswerte unterliegen jedoch wesentlichen Einschränkungen und Unsicherheiten. Aufgrund der hohen Anzahl an beteiligten Einheiten und Rechtsräumen und der Bandbreite an möglichen faktischen Szenarien, die die Insolvenz einer Gegenpartei involvieren, ist es unmöglich, die Auswirkung von deren Insolvenz auf

den Teilfonds und seine Vermögenswerte zu verallgemeinern. Die Aktieninhaber sollten davon ausgehen, dass die Insolvenz einer Gegenpartei im Allgemeinen zu einem Verlust für den Teilfonds führt, der wesentlich sein könnte.

Kommt es zu Ausfällen einer Gegenpartei eines Geschäfts, stehen der Gesellschaft normalerweise vertragliche Rechtsbehelfe zur Verfügung und in einigen Fällen gemäss den Verträgen in Bezug auf das Geschäft Sicherheiten. Mit der Ausübung dieser vertraglichen Rechte könnten jedoch Verzögerungen und Kosten verbunden sein. Wird eine oder werden mehrere OTC-Gegenparteien insolvent oder Gegenstand eines Liquidationsverfahrens, kann die Einbringung der Wertpapiere und anderen Vermögenswerte im Rahmen der OTC-Derivate verzögert werden und die von der Gesellschaft wiedererlangten Wertpapiere und anderen Vermögenswerte könnten an Wert verloren haben.

Ungeachtet der Massnahmen, welche die Gesellschaft zur Reduzierung des Gegenparteirisikos umsetzen kann, kann es keine Garantie dafür geben, dass eine Gegenpartei nicht ausfällt oder der Teilfonds infolgedessen Verluste aus der Transaktion erleidet. Dieses Gegenparteirisiko ist bei Kontrakten mit längeren Fälligkeiten oder wenn der Teilfonds seine Geschäfte auf eine einzige Gegenpartei oder eine kleine Gruppe an Gegenparteien konzentriert hat, erhöht.

EU Bank Recovery and Resolution Directive (Abwicklungsrichtlinie)

Die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die „BRRD“) wurde am 12. Juni 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und trat am 2. Juli 2014 in Kraft. Mit der BRRD soll Abwicklungsbehörden, einschliesslich der zuständigen Luxemburger Abwicklungsbehörde, ein Instrumentarium an die Hand gegeben und Vollmachten erteilt werden, um Banken Krisen rechtzeitig zu handhaben, um damit die Finanzstabilität sicherzustellen und Verlustrisiken der Steuerzahler auf ein Minimum zu beschränken.

In Übereinstimmung mit der BRRD und den jeweiligen Durchführungsgesetzen können nationale Bankenaufsichtsbehörden bestimmte Befugnisse über Kreditinstitute und bestimmte Anlagegesellschaften ausüben, die ausfallen oder wahrscheinlich ausfallen dürften und bei denen durch eine normale Insolvenz eine finanzielle Instabilität verursacht werden würde. Zu diesen Befugnissen gehören jeweils bestehende Vollmachten zur Durchführung von Wertberichtigungen, Umwandlungen, Übertragungen, Änderungen oder Aussetzungen gemäss den in dem jeweiligen EU-Mitgliedsland in Bezug auf die Durchsetzung der BRRD geltenden Gesetzen, Vorschriften, Regelungen oder Erfordernissen (die „Instrumentarien zur Bankenabwicklung“).

Der Einsatz dieser Instrumentarien zur Bankenabwicklung kann sich auf die Fähigkeit von der BRRD unterliegenden Gegenparteien auswirken oder diese beschränken, ihren Verpflichtungen gegenüber den Teilfonds nachzukommen, wodurch für die Teilfonds möglicherweise Verluste entstehen.

Ausserdem kann der Einsatz der Instrumentarien zur Bankenabwicklung gegen die Anleger eines Teilfonds zu einem zwangsweisen Verkauf eines Teils der Vermögenswerte dieser Anleger, unter anderem ihrer Aktien in diesem Teilfonds, führen. Dementsprechend besteht das Risiko, dass es bei einem Teilfonds aufgrund eines ungewöhnlich hohen Volumens an Rücknahmeanträgen zu einer geringeren oder sogar unzureichenden Liquidität kommt. In solchen Fällen kann die Gesellschaft ggf. die Zahlung der Rücknahmeerlöse nicht innerhalb des in diesem Verkaufsprospekt genannten Zeitraums vornehmen.

Des Weiteren kann es durch den Einsatz bestimmter Instrumentarien zur Bankenabwicklung in Bezug auf eine bestimmte Art von Wertpapieren unter gewissen Umständen zu einem Versiegen der Liquidität in bestimmten Wertpapiermärkten kommen, wodurch für die Teilfonds Liquiditätsprobleme entstehen können.

Liquiditätsrisiko

Liquidität bezieht sich auf die Geschwindigkeit und Mühelosigkeit, mit der Anlagen verkauft oder liquidiert werden können oder eine Position geschlossen werden kann. Auf der Vermögensseite bezieht sich das Liquiditätsrisiko auf die Unfähigkeit eines Teilfonds, Anlagen innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu einem Preis zu veräussern, der ihrem geschätzten Wert entspricht oder nahekommmt. Auf der

Verbindlichkeitsseite bezieht sich das Liquiditätsrisiko auf die Unfähigkeit eines Teilfonds, genügend Bargeld aufzubringen, um einem Rücknahmeauftrag zu entsprechen, da er nicht in der Lage ist, Anlagen zu veräussern. Grundsätzlich tätigt jeder Teilfonds nur solche Anlagen, für die ein liquider Markt existiert oder die jederzeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums anderweitig verkauft, liquidiert oder geschlossen werden können. Unter bestimmten Umständen können Anlagen aufgrund verschiedener Faktoren jedoch weniger liquide oder illiquide werden, beispielsweise aufgrund von ungünstigen Bedingungen, die einen bestimmten Emittenten, Kontrahenten oder den Markt im Allgemeinen betreffen, und rechtlichen, aufsichtsrechtlichen oder vertraglichen Beschränkungen für den Verkauf bestimmter Instrumente. Ausserdem kann ein Teilfonds in Finanzinstrumente investieren, die im Freiverkehr gehandelt werden (OTC). Diese neigen im Allgemeinen dazu, weniger liquide zu sein als Instrumente, die an Börsen notiert sind und gehandelt werden. Die Kursnotierungen für weniger liquide oder illiquide Instrumente können volatiler sein als bei liquiden Instrumenten und/oder grösseren Spreads zwischen Geld- und Briefkursen unterliegen. Schwierigkeiten bei der Veräusserung von Anlagen können zu einem Verlust für einen Teilfonds führen und/oder die Fähigkeit des Teilfonds beeinträchtigen, einem Rücknahmeauftrag zu entsprechen.

Managementrisiko

Die Gesellschaft wird aktiv verwaltet und die Teilfonds können daher Managementrisiken unterliegen. Bei Anlageentscheidungen für die Teilfonds wendet die Gesellschaft ihre Anlagestrategie (einschliesslich Anlagetechniken und Risikoanalyse) an; allerdings lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen, dass die Anlageentscheidung zu den gewünschten Ergebnissen führt. In bestimmten Fällen, wie bei Derivaten, kann die Gesellschaft beschliessen, auf die Anwendung von Anlagetechniken zu verzichten, oder diese stehen möglicherweise nicht zur Verfügung, auch unter Marktbedingungen, bei denen ihre Anwendung für den entsprechenden Teilfonds nützlich sein könnte.

Anlagerisiko

Anlagen in Wertpapieren

Die Risiken in Zusammenhang mit der Anlage in Aktien (und aktienähnliche) Wertpapiere umfassen insbesondere grössere Marktpreisschwankungen, nachteilige Informationen über Emittenten oder Märkte und den untergeordneten Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen desselben Unternehmens.

Darüber hinaus haben Anleger Wechselkursschwankungen, mögliche Devisenkontrollvorschriften und sonstige Beschränkungen zu berücksichtigen.

Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere

Die Anlage in Wertpapieren von Emittenten aus verschiedenen Ländern und in unterschiedlichen Währungen bietet zum einen mögliche Vorteile, die bei einer Anlage in Wertpapieren von Emittenten eines einzigen Landes nicht vorhanden sind, zum anderen sind jedoch auch gewisse beträchtliche Risiken damit verbunden, die in der Regel nicht mit der Anlage in Wertpapieren von Emittenten eines einzigen Landes verbunden sind. Zu den betreffenden Risiken gehören Zinssatz- und Wechselkursschwankungen (wie vorstehend unter dem Abschnitt „Zinsänderungsrisiko“ und „Wechselkursrisiko“ beschrieben) sowie die mögliche Auferlegung von Devisenkontrollvorschriften oder sonstigen für diese Anlagen geltenden Gesetzen oder Beschränkungen. Bei einer Wertminderung einer bestimmten Währung im Vergleich zur Referenzwährung des Teilfonds verringert sich der Wert bestimmter Wertpapiere im Portfolio, die auf diese Währung lauten.

Ein Wertpapieremittent kann in einem Land ansässig sein als dem, auf dessen Währung das betreffende Instrument lautet. Die Werte und relativen Renditen von Anlagen in den Wertpapiermärkten unterschiedlicher Länder und die jeweils damit verbundenen Risiken können unabhängig voneinander Schwankungen unterliegen.

Da der Nettovermögenswert eines Teilfonds in seiner Referenzwährung berechnet wird, hängt die Performance von Anlagen, die auf eine andere als die Referenzwährung lauten, von der Stärke dieser Währung im Vergleich zur Referenzwährung und dem Zinsumfeld in dem Land ab, in dem diese Währung in Umlauf ist. Abgesehen von weiteren Ereignissen, die den Wert von Anlagen in einer anderen als der Referenzwährung beeinträchtigen könnten (wie z. B. eine Änderung des politischen Klimas oder der Bonität eines Emittenten), kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass eine Aufwertung der Nicht-

Referenzwährung zu einer Wertsteigerung der Anlagen des Teilfonds in einer anderen als der Referenzwährung in Bezug auf die Referenzwährung führt.

Die Teilfonds können in Investment-Grade-Schuldtitel anlegen. Investment-Grade-Schuldtitel werden von den Rating-Agenturen auf Grundlage der Bonität oder des Ausfallrisikos in die besten Rating-Kategorien eingestuft. Rating-Agenturen überprüfen gelegentlich die zugewiesenen Ratings und das Rating von Schuldtiteln kann daher heruntergestuft werden, wenn wirtschaftliche Bedingungen Auswirkungen auf die entsprechende Emission von Schuldtiteln haben. Zudem können die Teilfonds in Schuldinstrumente im Non-Investment-Grade-Bereich (hochverzinsliche Schuldtitel) anlegen. Gegenüber den Investment-Grade-Schuldtiteln handelt es sich bei hochverzinslichen Wertpapieren in der Regel um niedriger eingestufte Wertpapiere, die üblicherweise eine höhere Rendite bieten, um die niedrigere Bonität oder das mit diesen Schuldinstrumenten verbundene höhere Ausfallrisiko auszugleichen.

Anlagen in Optionsscheine

Die Hebelwirkung von Anlagen in Optionsscheine und die Volatilität der Kurse der Optionsscheine führen dazu, dass die Risiken für die Anlage in Optionsscheine höher sind als im Falle einer Anlage in Wertpapiere. Aufgrund der Volatilität der Optionsscheine könnte die Volatilität des Kurses eines in Optionsscheine anlegenden Teilfonds deutlich ansteigen.

Anlagen in Zielfonds

Anleger sollten sich bewusst sein, dass für Anlagen in Zielfonds sowohl auf Teilfondsebene als auch auf Zielfondsebene dieselben Kosten anfallen können. Des Weiteren kann der Wert der Aktien in den Zielfonds durch Währungsfluktuationen, Fremdwährungstransaktionen, Steuervorschriften (u.a. die Erhebung von Quellensteuern) und andere wirtschaftliche oder politische Faktoren oder Änderungen in den Ländern, in denen der Zielfonds investiert ist, sowie durch die Risiken im Zusammenhang mit dem Engagement an den Schwellenmärkten beeinträchtigt werden.

Die Anlage der Vermögenswerte des Teilfonds in Aktien des Zielfonds birgt das Risiko, dass die Rücknahme der Aktien eventuell Beschränkungen unterliegt, mit der Folge, dass diese Anlagen weniger liquide sein können als andere Anlagetypen.

Einsatz von Derivaten

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann zwar vorteilhaft sein, jedoch können damit auch Risiken verbunden sein, die sich von denen traditionellerer Anlagen unterscheiden und die in bestimmten Fällen auch grösser sind.

Derivative Finanzinstrumente sind hoch spezialisierte Instrumente. Der Einsatz eines Derivats erfordert ein Verständnis nicht nur des zugrunde liegenden Instruments, sondern auch des Derivats selbst, ohne dass dabei die Möglichkeit besteht, die Performance des Derivats unter allen möglichen Marktbedingungen zu beobachten.

Ist eine Derivatstransaktion besonders gross oder der betreffende Markt illiquide, kann es unmöglich werden, zu einem vorteilhaften Preis eine Transaktion zu veranlassen oder eine Position glattzustellen.

Da viele Derivate eine Hebelwirkung aufweisen, können nachteilige Änderungen des Werts oder Niveaus des zugrunde liegenden Vermögenswertes, Satzes oder Index zu einem wesentlich höheren Verlust als den in das Derivat angelegten Betrag führen.

Zu den anderen Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten gehören das Risiko der falschen Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten und das Unvermögen von Derivaten, mit den ihnen zugrunde liegenden Vermögenswerten, Sätzen und Indizes perfekt zu korrelieren. Viele Derivate sind komplex und werden oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsanforderungen an Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für die Gesellschaft führen. Folglich kann die Verwendung von Derivaten durch die Gesellschaft eventuell nicht immer ein effektives Mittel für die Förderung der Anlageziele der Gesellschaft und manchmal sogar kontraproduktiv für diese sein.

Derivative Instrumente bergen auch das Risiko, dass der Gesellschaft ein Verlust entsteht, weil die an dem Derivat beteiligte Gegenpartei (wie unter „Gegenparteiisiko“ beschrieben) ihre Verpflichtungen nicht einhält. Das Ausfallrisiko bei an Börsen gehandelten Derivaten ist in der Regel niedriger als bei privat ausgehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Erfüllungsgarantie übernimmt. Zusätzlich beinhaltet der Einsatz von Kreditderivaten (Credit-Default-Swaps, Credit-Linked-Notes) das Risiko, dass der Gesellschaft ein

Verlust entsteht, weil eine der dem Kreditderivat zugrunde liegenden Parteien zahlungsunfähig wird.

Darüber hinaus können OTC-Derivate mit Liquiditätsrisiken verbunden sein. Die Gegenparteien, mit denen die Gesellschaft Transaktionen durchführt, können den Handel oder die Notierung der Instrumente einstellen. In diesen Fällen ist die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, das gewünschte Währungsgeschäft, die Credit-Default-Swaps durchzuführen oder ein Gegengeschäft in Bezug auf die offene Position abzuschliessen, was sich möglicherweise nachteilig auf ihre Performance auswirkt. Im Gegensatz zu an Börsen gehandelten Derivaten bieten Terminkontrakte, Kassageschäfte und Optionskontrakte auf Währungen der Verwaltungsgesellschaft nicht die Möglichkeit, die Pflichten der Gesellschaft durch eine gleichwertige und entgegengesetzte Transaktion auszugleichen. Beim Abschluss von Terminkontrakten, Kassageschäften oder Optionskontrakten muss die Gesellschaft daher möglicherweise ihre Pflichten nach diesen Kontrakten erfüllen und muss dazu in der Lage sein.

Es kann keine verbindliche Aussage getroffen werden, dass der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zum Erreichen des beabsichtigten Ziels führt.

Anlagen in illiquide Vermögenswerte

Die Gesellschaft kann bis zu 10% des gesamten Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente anlegen, die nicht an Börsen oder geregelten Märkten gehandelt werden. Es kann daher der Fall sein, dass die Gesellschaft diese Wertpapiere nicht jederzeit verkaufen kann. Darüber hinaus kann es für den Weiterverkauf dieser Wertpapiere vertragliche Beschränkungen geben. Zudem kann die Gesellschaft unter bestimmten Umständen Future-Kontrakte oder Optionen auf diese handeln. Diese Instrumente unterliegen ausserdem in bestimmten Situationen der Illiquidität, wenn zum Beispiel die Marktaktivität abnimmt oder wenn eine tägliche Schwankungsgrenze erreicht worden ist. Die meisten Terminbörsen beschränken die Fluktuationen der Future-Kontrakte im Laufe eines einzigen Tages durch Vorschriften, die als „Tageslimit“ bezeichnet werden. Im Laufe eines einzigen Handelstages können keine Geschäfte zu Kursen über oder unter diesen Tageslimits ausgeführt werden. Ist der Kurs eines Future-Kontrakts auf das Limit gestiegen oder gefallen, können die Positionen weder gekauft noch kompensiert werden. Die Future-Kurse sind gelegentlich über mehrere aufeinander folgende Tage ausserhalb des Tageslimits gefallen, an denen dann kein oder nur wenig Handel stattfindet. Ähnliche Geschehnisse können die Gesellschaft daran hindern, ungünstige Positionen sofort abzurechnen und führen daher zu Verlusten.

Zum Zwecke der Berechnung des Nettovermögenswerts werden bestimmte Instrumente, die nicht an einer Börse notiert sind, für die es begrenzte Liquidität gibt, auf Grundlage eines Durchschnittskurses von mindestens zwei grösseren Primärhändlern bewertet, wenn diese verfügbar sind. Diese Kurse können den Kurs beeinträchtigen, zu dem die Aktien zurückgenommen oder gekauft werden. Es gibt keine Garantie, dass im Falle des Verkaufs dieser Anlagen der so berechnete Kurs erzielt werden kann.

Anlagen in Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities

Die Teilfonds können ein Engagement an Asset Backed Securities („ABS“) und Mortgage Backed Securities („MBS“) aufweisen. ABS und MBS sind Schuld-papiere, die eine Sonderzweckgesellschaft (SPV) herausgibt, um Verbindlichkeiten dritter Parteien ausser der Muttergesellschaft des Emittenten weiterzugeben. Diese Wertpapiere werden durch einen Vermögenspool gesichert (Hypotheken im Falle von MBS und verschiedene Arten an Vermögenswerten im Falle von ABS). Im Vergleich zu anderen traditionellen festverzinslichen Wertpapieren wie Unternehmens- oder Staatsanleihen, können die Verpflichtungen im Zusammenhang mit diesen Wertpapieren einem höheren Gegenpartei-, Liquiditäts- und Zinssatzrisiko sowie anderen Risikotypen unterliegen, wie dem Vorauszahlungs- und Wiedieranlagerisiko (die sich aus den enthaltenen Kündigungsrechten, Vorauszahlungsoptionen ergeben), Kreditrisiken auf die Basiswerte und vorzeitige Rückzahlungen des Nennwerts, was zu einer niedrigeren Gesamtrendite führt (besonders dann, wenn die Rückzahlung der Schulden nicht gleichzeitig mit der Rücknahme der den Ansprüchen zugrunde liegenden Vermögenswerte geschieht).

ABS und MBS können stark illiquide sein und sind daher anfällig für wesentliche Kursschwankungen.

Kleine bis mittlere Unternehmen

Verschiedene Teilfonds legen hauptsächlich in kleinere und mittlere Unternehmen an. Anlagen in kleinere, weniger bekannte Unternehmen

beinhalten grössere Risiken und die Möglichkeit einer stärkeren Kursvolatilität aufgrund der spezifischen Wachstumsaussichten kleinerer Firmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der grösseren Anfälligkeit kleinerer Firmen bei Veränderungen des Marktes.

Risiko abgesicherter Aktienklassen

Die für abgesicherte Aktienklassen angewandte Absicherungsstrategie kann je nach Teilfonds variieren. Jeder Teilfonds wendet eine Absicherungsstrategie an, die darauf zielt, das Währungsrisiko zwischen der Referenzwährung des entsprechenden Teilfonds und der Nominalwährung der abgesicherten Aktienklasse unter Berücksichtigung verschiedener praktischer Überlegungen zu minimieren. Ziel der Absicherungsstrategie ist es, das Währungsrisiko zu verringern, auch wenn es möglicherweise nicht gänzlich ausgeschaltet werden kann.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass keine Aufteilung der Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Aktienklassen in einem Teilfonds erfolgt. Somit besteht das Risiko, dass unter bestimmten Umständen Absicherungstransaktionen, die für eine abgesicherte Aktienklasse vorgenommen werden, zu Verbindlichkeiten führen können, die den Nettovermögenswert der übrigen Aktienklassen dieses Teilfonds beeinflussen. In diesem Fall können Vermögenswerte anderer Aktienklassen des Teilfonds für die Deckung der Verbindlichkeiten, die durch die abgesicherte Aktienklasse entstanden sind, eingesetzt werden.

Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren

Unterschiedliche Märkte haben auch unterschiedliche Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren. Abrechnungsverzögerungen könnten dazu führen, dass ein Teil des Vermögens eines Teilfonds zeitweilig nicht angelegt ist und somit auch keine Gewinne damit erzielt werden. Wenn die Gesellschaft aufgrund von Abrechnungsproblemen nicht in der Lage ist, beabsichtigte Wertpapierkäufe zu tätigen, könnte dies dazu führen, dass einem Teilfonds attraktive Anlagemöglichkeiten entgehen. Führen Abrechnungsprobleme dazu, dass Wertpapiere im Portfolio nicht verkauft werden können, so können sich daraus entweder Verluste für den Teilfonds aufgrund eines daraus resultierenden Wertverlustes der Wertpapiere im Portfolio ergeben, oder falls ein Teilfonds einen Kontrakt über den Verkauf der Wertpapiere abgeschlossen hat, kann dies zu einer möglichen Haftung gegenüber dem Käufer führen.

Anlageländer

Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren und die Gesellschaften, deren Aktien erworben werden, unterliegen in der Regel in den unterschiedlichen Ländern der Welt unterschiedlichen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichtstandards. Das Handelsvolumen, die Kursvolatilität und die Liquidität der Anlagen können in den Märkten der verschiedenen Länder voneinander abweichen. Ausserdem unterscheidet sich das Ausmass der staatlichen Kontrolle und Regulierung der Wertpapierbörsen, Börsenmakler und börsennotierter und nicht notierter Unternehmen in den verschiedenen Ländern der Welt voneinander. Die Gesetze und Rechtsvorschriften einiger Länder können die Möglichkeiten der Gesellschaft beschränken, in Wertpapiere bestimmter Emittenten dieser Länder anzulegen.

Konzentration auf bestimmte Länder bzw. Regionen

Wenn sich ein Teilfonds auf Anlagen in Wertpapieren von Emittenten in einem bestimmten Land oder Ländern beschränkt, ist dieser durch eine solche Konzentration dem Risiko ungünstiger gesellschaftlicher, politischer oder wirtschaftlicher Ereignisse in diesem Land oder diesen Ländern ausgesetzt (was als „Konzentrationsrisiko“ bezeichnet wird). Dieses Risiko erhöht sich, falls es sich hierbei um ein Schwellenland handelt. Anlagen in solchen Teilfonds sind den unten beschriebenen Risiken ausgesetzt, welche durch die besonderen, in diesem Schwellenland herrschenden Bedingungen verschärft werden können.

Anlagen in Schwellenländern

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bestimmte Teilfonds in weniger entwickelte Märkte oder Schwellenländer anlegen können. Anlagen in Schwellenländern können ein höheres Risiko bergen als Anlagen in Märkten von Industrieländern.

Die Wertpapiermärkte von weniger entwickelten Märkten oder Schwellenländern sind in der Regel kleiner, weniger entwickelt, weniger liquide und volatil als die Wertpapiermärkte der Industrieländer. Zudem kann in weniger entwickelten Märkten oder Schwellenländern ein höheres Risiko als üblich einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder religiösen Instabilität und nachteiliger Änderungen der staatlichen Regulierung und von Gesetzen bestehen, die sich auf die Anlagen in diesen Ländern auswirken können. Des Weiteren können die Vermögenswerte von Teilfonds, die in diese Märkte anlegen, sowie die von dem Teilfonds erzielten Erträge nachteilig von Wechselkursschwankungen und Devisen- und Steuervorschriften beeinflusst werden und folglich kann der Nettovermögenswert der Aktien dieser Teilfonds eine erhebliche Volatilität aufweisen. Des Weiteren können Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals bestehen.

Einige dieser Märkte unterliegen möglicherweise keinen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichtstandards oder Praktiken, die mit den in Industrieländern üblichen Praktiken vergleichbar sind. Zudem können die Wertpapiermärkte dieser Länder einer unerwarteten Schliessung unterliegen. Darüber hinaus bestehen möglicherweise eine geringere staatliche Aufsicht, weniger rechtliche Vorschriften und weniger präzise Steuergesetze und -verfahren als in Ländern mit stärker entwickelten Wertpapiermärkten.

Ausserdem sind die Abrechnungssysteme in Schwellenländern möglicherweise weniger gut organisiert als in Industrieländern. Daher kann das Risiko bestehen, dass die Abrechnung verzögert erfolgt und Barmittel oder Wertpapiere der betreffenden Teilfonds aufgrund von Ausfällen oder Mängeln der Systeme gefährdet sind. Insbesondere kann es die Marktpraxis erfordern, dass die Zahlung vor dem Erhalt des gekauften Wertpapiers zu erfolgen hat oder dass ein Wertpapier übergeben werden muss, bevor die Zahlung eingegangen ist. In diesen Fällen kann der Ausfall eines Brokers oder einer Bank, über die die entsprechende Transaktion durchgeführt wird, zu einem Verlust für die Teilfonds führen, die in Wertpapiere von Schwellenländern investieren. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps), ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage nach ausgewählt werden. Dies kann zu einer geografischen oder einer Sektor spezifischen Konzentration führen.

Zeichnungen für die entsprechenden Teilfonds sind deshalb nur für Anleger geeignet, die sich der Risiken im Zusammenhang mit dieser Anlageform vollständig bewusst sind und diese tragen können.

Industrie-/Branchenrisiko

Die Teilfonds können in spezielle Branchen oder Sektoren oder eine Gruppe von verbundenen Branchen investieren. Diese Branchen oder Sektoren können jedoch von Markt- oder Wirtschaftsfaktoren beeinträchtigt werden, die sich erheblich auf den Wert der Anlagen des Teilfonds auswirken können.

Besteuerung

In einigen Märkten können die Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren oder der Erhalt von Dividenden und sonstigen Erträgen derzeit oder künftig Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren und Kosten, die von den Behörden in diesem Markt auferlegt werden, einschliesslich einer Besteuerung durch Einbehalt an der Quelle, unterliegen.

Es ist möglich, dass das Steuergesetz (und/oder die geltende Auslegung des Gesetzes) sowie die Praxis in den Ländern, in denen die Teilfonds anlegen oder möglicherweise in der Zukunft anlegen werden, geändert werden. Daher kann die Gesellschaft in diesen Ländern möglicherweise einer zusätzlichen Besteuerung unterliegen, von der zum Datum dieses Prospekts bzw. der Tätigkeit, Bewertung oder Veräusserung von Anlagen nicht ausgegangen wird.

FATCA

Vorbehaltlich hierin enthaltener anderslautender Angaben haben die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe die Bedeutung, die im Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung (der „FATCA“) angegeben ist.

Die Gesellschaft kann Vorschriften ausländischer Aufsichtsbehörden unterliegen, insbesondere FATCA. Gemäss den FATCA-Vorschriften

müssen Nicht-US-Finanzinstitute, die FATCA nicht einhalten, sowie US-Personen (im Sinne von FATCA), die direkt oder indirekt Eigentümer von nicht US-amerikanischen Konten und juristischen Personen sind, generell dem U.S. Internal Revenue Service gemeldet werden. Werden die verlangten Informationen nicht vorgelegt, führt dies zu einer Quellensteuer von 30% für bestimmte Einkünfte aus US-Quellen (einschliesslich Dividenden und Zinsen) sowie Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräusserung von Eigentum, die zu Zinsen oder Dividenden mit Ursprung in den USA führen können.

Gemäss den FATCA-Bestimmungen wird die Gesellschaft als nicht in den USA ansässiges Finanzinstitut (im Sinne von FATCA - Foreign Financial Institution) behandelt. Somit kann die Gesellschaft von allen Anlegern die Vorlage von Nachweisen über ihren Steuerwohnsitz sowie alle sonstigen Informationen einholen, die sie für die Einhaltung der oben genannten Vorschriften für notwendig erachtet.

Sollte die Gesellschaft aufgrund von FATCA einer Quellensteuer unterliegen, kann sich dies erheblich auf den Wert der von allen Aktieninhabern gehaltenen Aktien auswirken.

Ausserdem können die Gesellschaft und/oder ihre Aktieninhaber auch indirekt von der Tatsache betroffen sein, dass ein Nicht-US-Finanzinstitut die FATCA-Vorschriften nicht einhält, selbst wenn die Gesellschaft ihren eigenen FATCA-Verpflichtungen nachkommt.

Trotz der hierin enthaltenen anderen Ausführungen ist die Gesellschaft berechtigt:

- Steuern oder ähnliche Abgaben einzubehalten, zu deren Einbehaltung sie laut geltendem Recht und geltenden Vorschriften in Bezug auf Aktienbesitz an der Gesellschaft gesetzlich verpflichtet ist,
- Aktieninhaber oder wirtschaftliche Eigentümer von Aktien aufzufordern, die personenbezogenen Daten umgehend vorzulegen, die die Gesellschaft anfordert, um die geltenden Gesetze und Vorschriften zu befolgen und/oder umgehend die Höhe der vorzunehmenden Einbehaltungen festzustellen,
- der Luxemburger Steuerbehörde diese personenbezogenen Daten offenzulegen, wie dies nach den geltenden Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist oder von dieser Behörde gefordert wird, und
- die Zahlungen von Dividenden oder Rücknahmeerlösen an einen Aktieninhaber zu verzögern, bis der Gesellschaft ausreichende Informationen vorliegen, um die geltenden Gesetze und Vorschriften zu befolgen oder die Höhe des einzubehaltenden Betrags richtig festzulegen.

Datenschutzinformationen im Zusammenhang mit FATCA-Verarbeitung

In Übereinstimmung mit FATCA sind Luxemburger Finanzinstitute („FI“) verpflichtet, der Luxemburger Steuerbehörde (d. h. Administration des Contributions Directes, die „Luxemburger Steuerbehörde“) Informationen über meldepflichtige Personen gemäss FATCA-Definition zu melden.

Der Begriff „kontrollierende Person“ bedeutet im vorliegenden Zusammenhang alle natürlichen Personen, die die Kontrolle über eine juristische Person ausüben. Im Fall eines Trusts bezeichnet dieser Begriff den/die Treugeber, den/die Treuhänder, den/die Protektor/en (sofern vorhanden), den/die Begünstigten oder Klasse/n von Begünstigten sowie jedwede sonstige/n natürliche/n Person/en, die letztendlich die effektive Kontrolle über den Trust ausübt/ausüben. Im Fall einer Rechtsvereinbarung, bei der es sich nicht um einen Trust handelt, bezeichnet dieser Begriff Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Der Begriff „kontrollierende Personen“ muss in Übereinstimmung mit den Financial Action Task Force Recommendations ausgelegt werden.

Die Gesellschaft erfüllt für FATCA-Zwecke die Voraussetzungen eines meldenden FI („meldendes FI“ gemäss Definition dieses Begriff in FATCA). Somit ist die Gesellschaft der Datenkontrollleur und verarbeitet personenbezogene Daten von Aktieninhabern und kontrollierenden Personen als berichtspflichtige Personen für FATCA-Zwecke.

Die Gesellschaft verarbeitet personenbezogene Daten von Aktieninhabern oder ihren kontrollierenden Personen zwecks Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen der Gesellschaft gemäss FATCA. Diese personenbezogenen Daten umfassen Folgendes: Namen, Geburtsdatum und -ort, Anschrift, US-Steuernummer, Land der Steueransässigkeit und Wohnanschrift, Telefonnummer, Kontonummer (oder funktionales Äquivalent), Kontostand oder -wert, Bruttobetrag der Zinsen insgesamt, Bruttobetrag der Dividenden insgesamt, Bruttobetrag anderer in Bezug auf die in dem Konto gehaltenen Vermögenswerte erwirtschafteten Einkünfte insgesamt, Bruttoerlös insgesamt aus Verkauf oder Rücknahme von Vermögen, das in das Konto einbezahlt oder diesem gut geschrieben wird, Bruttobetrag insgesamt der in das

Konto einbezahlt oder diesem gut geschriebenen Zinsen, Bruttobetrag insgesamt, der an den Aktieninhaber in Bezug auf das Konto bezahlt oder gutgeschrieben wird, Daueraufträge für die Überweisung von Geldern an ein in den Vereinigten Staaten geführtes Konto und andere relevante Informationen in Bezug auf die Aktieninhaber oder ihre kontrollierenden Personen für FATCA-Zwecke (die „personenbezogenen FATCA-Daten“).

Die personenbezogenen FATCA-Daten werden vom meldenden FI, der Verwaltungsgesellschaft oder der Zentralen Verwaltungsstelle der Luxemburger Steuerbehörde gemeldet. Die Luxemburger Steuerbehörde ist wiederum gemäss FATCA zur Weiterleitung der personenbezogenen FATCA-Daten an die IRS verpflichtet.

Insbesondere werden Aktieninhaber und kontrollierende Personen darüber in Kenntnis gesetzt, dass bestimmte, von ihnen durchgeführte Geschäfte ihnen durch die Ausstellung von Auszügen gemeldet werden und dass diese Informationen teilweise als Grundlage für eine jährliche Offenlegung an die Luxemburger Steuerbehörde herangezogen werden.

Die personenbezogenen FATCA-Daten können auch durch die Datenverarbeiter der Gesellschaft („Verarbeiter“) verarbeitet werden, die sich im Kontext der FATCA-Verarbeitung an die Verwaltungsgesellschaft und die Zentrale Verwaltungsstelle wenden.

Die Fähigkeit der Gesellschaft, ihren Meldepflichten gemäss FATCA nachzukommen, hängt davon ab, dass jeder Aktieninhaber oder jede kontrollierende Person der Gesellschaft die personenbezogenen FATCA-Daten zukommen lässt, einschliesslich Informationen über direkte oder indirekte Eigentümer eines jeden Aktieninhabers, zusammen mit den angeforderten Nachweisen. Jeder Aktieninhaber oder jede kontrollierende Person muss der Gesellschaft diese Informationen auf Aufforderung zukommen lassen. Wird dieser Aufforderung nicht fristgerecht Folge geleistet, kann dies zu einer Meldung des Kontos an die Luxemburger Steuerbehörde führen.

Die Gesellschaft wird sich zwar bemühen, alle ihr auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um durch FATCA auferlegte Steuern oder Geldstrafen zu vermeiden, es kann jedoch nicht garantiert werden, dass sie dazu in der Lage sein wird. Sollte die Gesellschaft aufgrund von FATCA Steuern oder Geldstrafen bezahlen müssen, kann dies den Wert der Aktien erheblich beeinträchtigen.

Aktieninhabern oder kontrollierenden Personen, die die von der Gesellschaft angeforderten Nachweise nicht vorlegen, können Steuern oder Geldstrafen in Rechnung gestellt werden, die der Gesellschaft gemäss FATCA belastet werden (unter anderem: Quellensteuern gemäss Section 1471 des U.S. Internal Revenue Code, eine Geldstrafe von bis zu 250'000 EUR oder eine Geldstrafe von bis zu 0,5% der Beträge, die hätten gemeldet werden müssen, und die nicht weniger als 1'500 EUR betragen darf), die dadurch entstanden sind, dass dieser Aktieninhaber oder diese kontrollierende Person es versäumt hat, die Informationen vorzulegen, wobei die Gesellschaft in ihrem Ermessen die Aktien dieser Aktieninhaber zurücknehmen kann.

Aktieninhaber und kontrollierende Personen sollten zu den Auswirkungen von FATCA auf ihre Anlage ihren eigenen Steuerberater konsultieren oder anderweitigen fachlichen Rat einholen.

Jeder Aktieninhaber oder jede kontrollierende Person ist berechtigt, auf Daten zuzugreifen, die der Luxemburger Steuerbehörde zu FATCA-Zwecken gemeldet wurden, und diese Daten bei Vorliegen von Fehlern zu berichtigen, indem sie wie in diesem Verkaufsprospekt dargelegt an die Zentrale Verwaltungsstelle schreiben.

Personenbezogene FATCA-Daten werden nur solange verwahrt, wie dies für die Datenverarbeitung erforderlich ist, vorbehaltlich der geltenden gesetzlichen Mindestaufbewahrungsfristen und Verjährungsfristen.

Der Common Reporting Standard

Die Gesellschaft kann dem Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information in Tax Matters (der „Standard“) und dessen Common Reporting Standard (der „CRS“) gemäss Ausführung im Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 unterliegen, wodurch die Richtlinie des Rates 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung umgesetzt wird (das „CRS-Gesetz“).

Vorbehaltlich anderslautender hierin enthaltener Angaben haben die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe die im CRS-Gesetz angegebene Bedeutung.

Gemäss dem CRS-Gesetz wird die Gesellschaft als meldendes Luxemburger Finanzinstitut behandelt. Somit ist die Gesellschaft zum 30. Juni 2017 und unbeschadet anderer geltender Datenschutzbestimmungen verpflichtet, der Luxemburger Steuerbehörde jährlich personenbezogene und finanzielle Informationen zukommen zu lassen, die sich unter anderem auf die Identifikation von, Beteiligungen von und Zahlungen an (i) bestimmte(n) Aktieninhaber(n) gemäss dem CRS-Gesetz (die „meldepflichtigen Personen“) und (ii) kontrollierende(n) Personen bestimmter Nicht-Finanzinstitute („NFIs“) beziehen, die selbst wiederum meldepflichtige Personen sind. Wie in Anhang I des CRS-Gesetzes ausführlich beschrieben, umfassen diese Informationen (die „Informationen“) personenbezogene Daten in Bezug auf die meldepflichtigen Personen.

Die Fähigkeit der Gesellschaft, ihren Meldepflichten gemäss dem CRS-Gesetz nachzukommen, hängt davon ab, dass jeder Aktieninhaber der Gesellschaft die Informationen zukommen lässt, zusammen mit den angeforderten Nachweisen. In diesem Zusammenhang werden die Aktieninhaber hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Gesellschaft als Datenkontrolleur die Informationen für die in dem CRS-Gesetz dargelegten Zwecke verarbeiten wird. Die Aktieninhaber verpflichten sich, ihre etwaigen kontrollierenden Personen über die Verarbeitung ihrer Informationen durch die Gesellschaft zu unterrichten.

Die Aktieninhaber werden des Weiteren davon in Kenntnis gesetzt, dass die Informationen bezüglich der meldepflichtigen Personen im Sinne des CRS-Gesetzes jährlich für die in dem CRS-Gesetz genannten Zwecke an die Luxemburger Steuerbehörde weitergeleitet werden. Insbesondere werden meldepflichtige Personen darüber in Kenntnis gesetzt, dass bestimmte, von ihnen durchgeführte Geschäfte ihnen durch die Ausstellung von Auszügen gemeldet werden und dass diese Informationen teilweise als Grundlage für eine jährliche Offenlegung an die Luxemburger Steuerbehörde herangezogen werden.

Entsprechend verpflichten sich die Aktieninhaber, die Gesellschaft innerhalb von 30 (dreissig) Tagen ab Erhalt dieser Auszüge zu unterrichten, falls darin enthaltene personenbezogene Daten unrichtig sind. Darüber hinaus verpflichten sich die Aktieninhaber, die Gesellschaft nach dem Eintreten von Änderungen an den Informationen unverzüglich über diese Änderungen zu unterrichten und der Gesellschaft entsprechende Nachweise zukommen zu lassen.

Aktieninhaber, die der Aufforderung der Gesellschaft um Vorlage von Informationen oder Nachweisen nicht nachkommen, können für der Gesellschaft auferlegte Geldstrafen haftbar gemacht werden, die dem Versäumnis dieses Aktieninhabers, die Informationen vorzulegen, zuzuschreiben sind.

Nachhaltigkeitsrisiko

Gemäss EU-Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „Offenlegungsverordnung“) sind die Teilfonds verpflichtet, die Art und Weise, in der Nachhaltigkeitsrisiken (wie nachstehend definiert) in die Anlageentscheidung einbezogen werden, sowie die Ergebnisse der Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen der Teilfonds offenzulegen.

Das Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der von den Teilfonds getätigten Investitionen haben könnte („Nachhaltigkeitsrisiko“).

Dieses Risiko ist hauptsächlich mit klimabezogenen Ereignissen aufgrund des Klimawandels (den sogenannten physischen Risiken) oder mit der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (den sogenannten Übergangsrisiken) verbunden, was zu unvorhergesehenen Verlusten führen kann, die sich auf die Anlagen und die Finanzlage der Teilfonds auswirken können. Gesellschaftliche Ereignisse (z. B. Ungleichheit, Inklusion, Arbeitsbeziehungen, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, verändertes Kundenverhalten usw.) oder unzureichende Unternehmensführung (z. B. wiederholte erhebliche Verstösse gegen internationale Vereinbarungen, Probleme mit Bestechung, Produktqualität, Verkaufspraktiken usw.) können sich ebenfalls in Nachhaltigkeitsrisiken niederschlagen.

Nachhaltigkeitsrisiken werden in dem Masse in die Anlageentscheidung und Risiküberwachung integriert, wie sie potenzielle oder tatsächliche wesentliche Risiken für die Maximierung der langfristigen risikobereinigten Rendite darstellen.

Ein Nachhaltigkeitsrisiko kann zahlreiche Auswirkungen haben, die je nach spezifischem Risiko, Region und Anlageklasse unterschiedlich sein können. Tritt ein Nachhaltigkeitsrisiko in Bezug auf eine Anlage ein, so hat dies in der Regel negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage bzw. führt zu einem vollständigen Verlust der Anlage.

Die Portfolio-Anlageentscheidungen berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken durch die ESG-Baseline-Risikobewertung des Anlageverwalters. Diese ist eine wichtige Komponente des allgemeinen, auf die Teilfonds angewendeten ESG-Analyserahmens. Sie bewertet ausdrücklich die aktuellen ESG-Risiken, die den nachhaltigen Wert einer Anlage gefährden, im Vergleich zu anderen Anlagen im Anlageuniversum der Teilfonds. Die Bewertung umfasst Analysen von Risiken, die nach den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung gruppiert sind.

Bei bestimmten Analysekomponenten, bei denen der Anlageverwalter beispielsweise nicht über die erforderlichen Daten verfügt, ergänzt er interne Ergebnisse durch Daten, die von einem auf ESG-Daten und -Analysen spezialisierten Drittanbieter bereitgestellt werden. Der Anlageverwalter bemüht sich in wirtschaftlich angemessenem Umfang und unter Verwendung verfügbarer Daten, seine Bewertungen durchzuführen.

Die Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen muss daher auf Portfolioebene durchgeführt werden. Weitere Einzelheiten und spezifische Informationen für jeden Teilfonds finden Sie in Kapitel 22 „Teilfonds“.

Die Verwaltungsgesellschaft hat das Portfoliomanagement für die verwalteten Fonds delegiert und hat daher derzeit keinen Zugang zu ausreichenden ESG-Informationen, um die negativen Nachhaltigkeitseffekte für alle von ihr beauftragten Anlageverwalter mit ausreichender Genauigkeit zu ermitteln und zu gewichten. Daher hat die Verwaltungsgesellschaft beschlossen, die nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PASI) gemäss Art. 4 Offenlegungsverordnung nicht direkt und auf ihrer Ebene zu berücksichtigen.

7. Nettovermögenswert

Sofern nicht anderweitig in Kapitel 22 „Teilfonds“ festgelegt, wird der Nettovermögenswert der Aktien der einzelnen Teilfonds unter der letztendlichen Verantwortung des Verwaltungsrats der Gesellschaft in Luxemburg zu jedem Bankgeschäftstag berechnet (wobei jeder dieser Tage als „Bewertungstag“ bezeichnet wird).

Sofern der Bewertungstag kein Bankgeschäftstag ist, wird der Nettovermögenswert dieses Bewertungstages am nächstfolgenden Bankgeschäftstag berechnet. Falls ein Bewertungstag in Ländern, deren Börsen oder sonstigen Märkte für die Bewertung des grössten Teils des Nettovermögens eines Teilfonds massgebend sind, auf einen Feiertag fällt, kann die Gesellschaft beschliessen, dass an diesen Tagen ausnahmsweise kein Nettovermögenswert der Aktien dieses Teilfonds bestimmt wird.

Zur Bestimmung des Nettovermögenswerts werden die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Teilfonds (und den einzelnen Klassen in jedem Teilfonds) zugewiesen, und die Berechnung erfolgt, indem der Nettovermögenswert des Teilfonds durch die Gesamtzahl der ausstehenden Aktien des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Aktienklasse geteilt wird. Verfügt der betreffende Teilfonds über mehr als eine Aktienklasse, so wird der einer bestimmten Aktienklasse zuzuweisende Teil des Nettovermögenswerts durch die Anzahl der in dieser Klasse ausgegebenen Aktien geteilt.

Die Berechnung des Nettovermögenswertes einer alternativen Währungsklasse erfolgt zuerst in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds.

Der Nettovermögenswert der alternativen Währungsklasse wird durch Umrechnung zwischen der Referenzwährung und der alternativen Währung der jeweiligen Klasse zu den Kursen bestimmt, die am Bewertungstag um 17.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) bestimmt werden.

Im Nettovermögenswert der alternativen Währungsklasse spiegeln sich insbesondere die angefallenen Kosten und Aufwendungen für die Währungsumrechnung im Zusammenhang mit der Zeichnung, Rücknahme und dem Umtausch von Aktien in diese Klasse sowie für die Absicherung des Währungsrisikos wider.

Sofern nichts Gegenteiliges in Kapitel 22 „Teilfonds“ angegeben ist, werden die Vermögenswerte jedes Teilfonds wie folgt bewertet:

a) Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind oder regelmässig an einer Börse gehandelt werden, sind nach dem letzten verfügbaren

gehandelten Kurs zu bewerten. Steht kein solcher Kurs für einen bestimmten Handelstag zur Verfügung, kann der Schlussmittelkurs (Mittelwert zwischen dem letzten Geld- und dem letzten Briefkurs) oder alternativ auf der Schlussgeldkurs als Bewertungsgrundlage verwendet werden.

- b) Wenn ein Wertpapier an verschiedenen Börsen gehandelt wird, erfolgt die Bewertung in Bezug auf die Börse, die der Primärmarkt für dieses Wertpapier ist.
- c) Bei Wertpapieren, für die der Handel an der betreffenden Börse gering ist und ein Sekundärhandel zwischen Wertpapierhändlern stattfindet (mit dem Effekt, dass es zu einer marktmässigen Preisbildung kommt), kann die Bewertung aufgrund des Sekundärmarktes vorgenommen werden.
- d) Wertpapiere, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden nach der gleichen Methode bewertet wie diejenigen, die an einer Börse notiert werden.
- e) Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert werden und nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten vorliegenden Marktpreis bewertet. Ist ein solcher nicht verfügbar, erfolgt die Bewertung der Wertpapiere durch die Gesellschaft gemäss anderen durch den Verwaltungsrat festzulegenden Kriterien und auf der Grundlage des voraussichtlich möglichen Verkaufspreises, dessen Wert mit der gebührenden Sorgfalt und nach bestem Wissen veranschlagt wird.
- f) Derivate werden gemäss den vorhergehenden Abschnitten behandelt. Ausserbörsliche (OTC) Swap-Transaktionen werden konsistent auf Basis der nach Treu und Glauben aufgrund der durch den Verwaltungsrat festgelegten Verfahren ermittelten Geld-, Brief- oder Mittelkurse bewertet. Bei einer Entscheidung für den Geld-, Brief- oder Mittelkurs bezieht der Verwaltungsrat die mutmasslichen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeflüsse sowie weitere Parameter mit ein. Spiegeln diese Werte nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht den angemessenen Marktwert der entsprechenden ausserbörslichen (OTC) Swap-Transaktionen wider, werden diese konsistent auf Basis der nach Treu und Glauben aufgrund der durch den Verwaltungsrat festgelegten Verfahren bewertet.
- g) Der Bewertungspreis eines Geldmarktinstruments mit einer Laufzeit oder Restlaufzeit von weniger als zwölf Monaten und keiner spezifischen Sensitivität für Marktparameter, einschliesslich des Kreditrisikos, wird, ausgehend vom Nettoerwerbkurs bzw. vom Kurs in dem Zeitpunkt, in welchem die Restlaufzeit einer Anlage zwölf Monate unterschreitet, und unter Konstant Haltung der daraus berechneten Anlagerendite sukzessive dem Rückzahlungskurs angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen muss die Grundlage für die Bewertung verschiedener Anlagen an die neuen Marktrenditen angepasst werden.
- h) Aktien von OGAW oder OGA werden grundsätzlich nach ihrem letzten errechneten Nettovermögenswert bewertet, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Rücknahmegebühr. Falls für Aktien an OGAW oder OGA kein Nettovermögenswert zur Verfügung steht, sondern lediglich An- und Verkaufspreise, so können die Aktien solcher OGAW oder OGA zum Mittelwert zwischen solchen An- und Verkaufspreisen bewertet werden.
- i) Der Wert von Credit-Default-Swaps wird regelmässig nach nachvollziehbaren und transparenten Kriterien berechnet. Die Gesellschaft und der unabhängige Abschlussprüfer überwachen die Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung.
- j) Flüssige Mittel, Treuhand- und Festgelder werden zum jeweiligen Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.

Die aus diesen Bewertungen resultierenden Beträge werden zu diesen Kursen in die Referenzwährung der einzelnen Teilfonds umgerechnet, die an jedem Bewertungstag um 17.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) bestimmt werden. Bei der Durchführung dieser Umwandlung sind zum Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken abgeschlossene Devisentransaktionen zu berücksichtigen.

Ist eine Bewertung im Einklang mit den obigen Bestimmungen aufgrund von bestimmten oder geänderten Umständen unmöglich oder nicht richtig, ist der Verwaltungsrat berechtigt, andere allgemein anerkannte und prüfbare Bewertungsgrundsätze anzuwenden, um eine richtige Bewertung der Vermögenswerte des Teilfonds zu erzielen. Der Nettovermögenswert wird jeweils auf die nächste kleinste Einheit der aktuell verwendeten Referenzwährung auf- oder abgerundet, sofern dies nicht anderweitig in Kapitel 22 „Teilfonds“ festgelegt ist.

Der Nettovermögenswert einer oder mehrerer Klassen kann ebenfalls zu denjenigen Sätzen, die an jedem Bewertungstag um 17.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) festgelegt werden, falls der Verwaltungsrat beschliesst, Ausgaben und Rücknahmen von Aktien in einer oder mehreren anderen Währungen durchzuführen, in andere Währungen umgerechnet werden. Falls der Verwaltungsrat solche Währungen bestimmt, wird der Nettovermögenswert der Aktien in diesen Währungen auf die jeweils nächst kleinere Währungseinheit auf- oder abgerundet.

Unter aussergewöhnlichen Umständen können innerhalb eines Tages weitere Bewertungen vorgenommen werden, die für die danach eingehenden Zeichnungs- bzw. Rückkaufanträge massgebend sind.

Der gesamte Nettovermögenswert der Gesellschaft wird in der Referenzwährung der Gesellschaft berechnet.

8. AUFWENDUNGEN UND STEUERN

i. Steuern

Besteuerung der Gesellschaft

Zeichnungssteuer

Die nachstehende Zusammenfassung entspricht den gegenwärtig geltenden Gesetzen und Praktiken des Grossherzogtums Luxemburg und vorbehaltlich der darin vorgenommenen Änderungen.

Die Vermögenswerte der Gesellschaft unterliegen, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 22 „Teilfonds“ angegeben ist, im Grossherzogtum Luxemburg einer vierteljährlich zahlbaren Steuer in Höhe von 0.05% p.a. („Abonnementsteuer“, «*taxe d'abonnement*»).

Der Satz liegt jedoch bei 0.01% p.a. für:

- einzelne Teilfonds, deren ausschliessliches Ziel die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumente und die Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten ist;
- einzelne Teilfonds, deren ausschliessliches Ziel die gemeinsame Anlage in Einlagen bei Kreditinstituten ist, und
- einzelne Teilfonds sowie für einzelne Klassen, vorausgesetzt, dass die Aktien eines solchen Teilfonds oder einer solchen Klasse einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind (wie für die Zwecke des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 definiert sowie Anleger, die die Bedingungen aus der Verwaltungspraxis der Regulierungsbehörde in Luxemburg erfüllen).

Der Nettovermögenswert der einzelnen Teilfonds am Ende der einzelnen Quartale wird als Grundlage für die Berechnung verwendet.

Es sind weiter von der Zeichnungssteuer befreit:

- der Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds, die durch Aktien in anderen OGA repräsentiert sind, vorausgesetzt, diese Aktien unterlagen bereits der Zeichnungssteuer;
- einzelne Teilfonds, (i) deren Wertpapiere institutionellen Anlegern vorbehalten sind, (ii) deren ausschliessliches Ziel die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumente und die Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten ist, (iii) deren gewichtete Restportfoliofälligkeit nicht mehr als neunzig (90) Tage betragen darf und (iv) die von einer anerkannten Rating-Agentur das höchst mögliche Rating erhalten haben, und
- Teilfonds, deren Aktien reserviert sind für (i) Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung oder ähnliche Anlageformen, die auf Initiative derselben Gruppe zu Gunsten ihrer Beschäftigten geschaffen wurde, und (ii) Geschäfte derselben Gruppe, die in Fonds investiert, die sie halten, um ihren Beschäftigten Pensionsleistungen zur Verfügung zu stellen.

Einkommenssteuer

Die Gesellschaft ist in Luxemburg nicht einkommenssteuerpflichtig.

Quellensteuer

Nach aktuellem Luxemburger Steuerrecht sind Ausschüttungen, Rücknahmen oder Zahlungen durch die Gesellschaft an ihre Aktieninhaber nicht steuerpflichtig. Die Ausschüttung von Liquidationserlösen an die Aktieninhaber ist nicht quellensteuerpflichtig. Von der Gesellschaft für Anlagen erhaltene Dividenden, Zinseinkünfte und Gewinne können in den Ursprungsländern nicht erstattungsfähigen Quellen- oder sonstigen Steuern unterliegen.

Mehrwertsteuer

Die Gesellschaft ist in Luxemburg Steuerschuldner für Zwecke der Mehrwertsteuer („MwSt“) ohne Vorsteuerabzugsrecht. Eine Mehrwertsteuerbefreiung gilt in Luxemburg für Dienstleistungen, die sich als Vermögensverwaltungsdienstleistungen qualifizieren. Andere der Gesellschaft erbrachte Dienstleistungen könnten möglicherweise MwSt-pflichtig sein und die steuerliche Registrierung der Gesellschaft in Luxemburg erfordern, damit sie die MwSt selbst berechnen kann, die in Luxemburg auf steuerbare Leistungen (oder in einem gewissen Ausmass Waren) anfällt, die im Ausland erworben werden.

In Luxemburg entsteht im Prinzip keine MwSt-Pflicht bezüglich Zahlungen der Gesellschaft an ihre Aktieninhaber, soweit diese Zahlungen mit ihrer Zeichnung der Aktien zusammenhängen und daher keine Vergütung für irgendwelche erbrachten steuerpflichtigen Leistungen darstellen.

Besteuerung der Aktieninhaber

Einkommenssteuer

Ein Aktieninhaber wird nicht als in Luxemburg wohnhaft oder als wohnhaft angesehen, nur weil er Inhaber der Aktien ist oder diese verkauft oder seine Rechte daraus ausübt oder einklagt.

Ein Aktieninhaber unterliegt für die Rückzahlung von Anteilkapital, das er zuvor bei der Gesellschaft eingebracht hat, in Luxemburg nicht der Einkommenssteuer.

Natürliche Personen mit Wohnsitz in Luxemburg

Dividenden und andere Zahlungen, die ein in Luxemburg ansässiger Aktieninhaber, der eine natürliche Person ist, aus den Aktien erhält, während er sein Privatvermögen oder Betriebsstätte verwaltet, unterliegen der Einkommenssteuer zu den gewöhnlichen progressiven Steuersätzen.

Kapitalerträge, die ein in Luxemburg ansässiger Aktieninhaber, der eine natürliche Person ist, bei der Veräusserung der Aktien erzielt, während er sein Privatvermögen verwaltet, unterliegen nicht der Einkommenssteuer, es sei denn, die besagten Kapitalerträge gelten entweder als spekulative Gewinne oder als Erträge aus einer erheblichen Beteiligung. Kapitalerträge gelten als spekulativ und unterliegen daher der Einkommenssteuer zu den gewöhnlichen Steuersätzen, wenn die Aktien innerhalb von sechs (6) Monaten nach ihrem Erwerb veräussert werden oder ihre Veräusserung vor ihrem Erwerb erfolgt. Eine Beteiligung gilt als erheblich, wenn ein in Luxemburg ansässiger Aktieninhaber, der eine natürliche Person ist, alleine oder gemeinsam mit seinem Ehepartner, Lebenspartner und/oder minderjährigen Kindern direkt oder indirekt zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der fünf (5) Jahre vor der Veräusserung mehr als zehn Prozent (10%) des Anteilkapitals der Gesellschaft besessen hat. Es wird auch davon ausgegangen, dass ein Aktieninhaber eine erhebliche Beteiligung veräussert, wenn er innerhalb von fünf (5) Jahren vor der Übertragung eine Beteiligung kostenfrei erworben hat, die in den Händen des Veräusserers eine erhebliche Beteiligung bildete (oder der Veräusserer bei aufeinanderfolgenden kostenfreien Übertragungen innerhalb dieses Zeitraums von fünf Jahren). Kapitalerträge, die aus einer erheblichen Beteiligung mehr als sechs (6) Monate nach ihrem Erwerb erzielt werden, werden zur Hälfte des Pauschalsteuersatzes besteuert (d.h. der durchschnittliche Steuersatz, der auf das Gesamteinkommen angewendet wird, wird nach progressiven Einkommenssteuersätzen berechnet und die Hälfte des Steuersatzes wird auf die Kapitalerträge angewendet, die aus der erheblichen Beteiligung erzielt werden). Zu einer Veräusserung gehört ein Verkauf, ein Tausch, ein Beitrag oder jede andere Art der Veräusserung der Beteiligung.

Kapitalerträge, die ein Aktieninhaber mit Wohnsitz in Luxemburg, der eine natürliche Person ist, bei der Veräusserung der Aktien erhält, während er seine Betriebsstätte verwaltet, unterliegen der Einkommenssteuer zu den gewöhnlichen Steuersätzen. Steuerbare Erträge werden ermittelt aus der Differenz zwischen dem Preis, zu dem die Aktien veräussert wurden, und dem niedrigeren von ihrem Einstandswert oder Buchwert.

In Luxemburg ansässige Unternehmen

Ein in Luxemburg ansässiges Unternehmen (*société de capitaux*) muss alle Gewinne sowie jegliche durch den Verkauf, die Veräusserung oder den Rückkauf von Aktien erzielten Erträge bei seinen besteuerebaren Gewinnen für Luxemburger Steuerfestsetzungszwecke angeben.

In Luxemburg ansässige Unternehmen, die von einer besonderen steuerlichen Behandlung profitieren

Aktieninhaber, die in Luxemburg ansässige Unternehmen sind, die von einer besonderen steuerlichen Behandlung profitieren, wie (i) Organismen für gemeinsame Anlagen, die unter das Gesetz vom 17. Dezember 2010 fallen, (ii) spezialisierte Investmentfonds, die unter das geänderte Luxemburger Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds fallen, und (iii) Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen, für die das geänderte Luxemburger Gesetz vom 11. Mai 2007 gilt, sind in Luxemburg von der Einkommenssteuer befreit und unterliegen daher keinerlei Luxemburger Einkommenssteuer.

Nicht in Luxemburg ansässige Aktieninhaber

Ein nicht in Luxemburg ansässiger Aktieninhaber, der weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter in Luxemburg unterhält, der oder dem die Aktien zugeordnet werden können, unterliegt für Einkommen und Kapitalerträge aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rücknahme von Aktien im Allgemeinen nicht der Luxemburger Einkommenssteuer.

Ein nicht in Luxemburg ansässiges Unternehmen, das eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg unterhält, der oder dem die Aktien zugeordnet werden können, muss für Steuerfestsetzungszwecke in Luxemburg alles Einkommen sowie alle Erträge aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rücknahme von Aktien bei seinem zu steuernden Einkommen angeben. Die gleiche Angabe Pflicht gilt für eine natürliche Person, die im Rahmen der Verwaltung einer Betriebsstätte handelt und die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg unterhält, dem die Aktien zuzuordnen sind. Steuerpflichtige Gewinne werden als die Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkaufs- oder Rücknahmepreis und dem niedrigeren aus dem Einstands- oder Buchwert der verkauften oder zurückgekauften Aktien ermittelt.

Nettovermögenssteuer

Ein in Luxemburg ansässiger Aktieninhaber oder ein nicht in Luxemburg ansässiger Aktieninhaber, der eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg unterhält, dem die Aktien zuzuordnen sind, unterliegt für diese der Luxemburger Netto-Vermögenssteuer, es sei denn, der Aktieninhaber ist (i) eine ansässige oder nicht ansässige Privatperson, (ii) ein Organismus für gemeinsame Anlagen, für den das Gesetz vom 17. Dezember 2010 Anwendung findet, (iii) eine Verbriefungsgesellschaft nach dem geänderten Luxemburger Gesetz vom 22. März 2004 bezüglich Verbriefungen, (iv) eine Gesellschaft, die dem geänderten Luxemburger Gesetz vom 15. Juni 2004 bezüglich Risikokapitalvehikeln unterliegt, (v) ein spezialisierter Investmentfonds, der dem Luxemburger Gesetz vom 13. Februar 2007 bezüglich spezialisierter Investmentfonds unterliegt, oder (iv) eine Gesellschaft zur Verwaltung von Familienvermögen, die dem geänderten Luxemburger Gesetz vom 11. Mai 2007 unterliegt.

Weitere Steuern

Nach Luxemburger Steuergesetzen werden, wenn ein Aktieninhaber, der eine natürliche Person ist, zum Zeitpunkt seines Todes seinen steuerlichen Wohnsitz in Luxemburg hat, die Aktien zur Berechnung der Erbschaftsteuer zu seiner Bemessungsgrundlage gerechnet. Dagegen wird für die Übertragung der Aktien beim Tod des Aktieninhabers keine Erbschaftsteuer erhoben, wenn der Verstorbene für Erbschaftszwecke nicht in Luxemburg wohnhaft war.

Schenkungssteuer kann auf eine Schenkung oder Spende der Aktien anfallen, wenn die Schenkung bei einem Luxemburger Notar verzeichnet oder anderweitig in Luxemburg registriert wird. Die steuerlichen Folgen variieren für jeden Anleger je nach den Gesetzen und der Praxis, die im Land der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des vorübergehenden Aufenthalts des Aktieninhabers aktuell gelten, und je nach seinen persönlichen Umständen.

Anleger sollten deshalb sicherstellen, dass sie diesbezüglich vollumfänglich informiert sind und im Bedarfsfall ihre Finanzberater konsultieren.

Bestimmte aufsichtsbehördliche und steuerliche Angelegenheiten in den USA – Foreign Account Tax Compliance

Durch die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance im Rahmen des Hiring Incentives to Restore Employment Act (allgemein als „FATCA“ bekannt), wird generell eine neue Meldepflicht und möglicherweise eine Quellensteuer in Höhe von 30% eingeführt, die sich auf (i) bestimmte Erträge aus US-Quellen (einschliesslich Dividenden

und Zinsen) sowie Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Anlagevermögen bezieht, das Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen generieren kann („quellensteuerpflichtige Zahlungen“) sowie (ii) einen Anteil bestimmter Zahlungen aus Nicht-US-Quellen von Nicht-US-Rechtsträgern bezieht, die keine FFI-Verträge eingegangen sind (wie unten definiert), soweit diese den quellensteuerpflichtigen Zahlungen („durchlaufende Zahlungen“) zurechenbar sind.

Generell soll durch die neuen Regeln sichergestellt werden, dass die direkte und indirekte Inhaberschaft von Nicht-US-Konten und -Rechtsträgern durch US-Personen dem US-Finanzamt (Internal Revenue Service, „IRS“) gemeldet werden müssen. Die Quellensteuer von 30% wird erhoben, wenn die erforderlichen Informationen bezüglich der US-Eigentümerschaft nicht bereitgestellt werden.

Generell wird den neuen Vorschriften zufolge auf alle quellensteuerpflichtigen und durchlaufenden Zahlungen, die die Gesellschaft erhält, eine Quellensteuer in Höhe von 30% erhoben (einschliesslich des Anteils, der Nicht-US-Anlegern zugeschrieben wird), es sei denn, die Gesellschaft trifft eine Vereinbarung („FFI-Vertrag“) mit der IRS, in der sie sich verpflichtet, nicht den US-Gesetzen unterliegende Informationen, Zusicherungen und Verzichtserklärungen (einschliesslich Verzichtserklärungen bezüglich des Datenschutzes) bereitzustellen, soweit dies erforderlich ist, um die Bestimmungen der neuen Vorschriften zu erfüllen, darunter Informationen bezüglich ihrer direkten und indirekten US-Kontoinhaber, oder die Gesellschaft ist anderweitig von diesen Vorschriften befreit, beispielsweise aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung („IGA“) zwischen den USA und einem Land, in dem der Nicht-US-Rechtsträger ansässig ist oder anderweitig eine relevante Präsenz aufweist.

Die Regierungen von Luxemburg und den USA sind eine IGA hinsichtlich FATCA eingegangen. Unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft entsprechende IGA-Bestimmungen einhält, unterliegt sie keiner Quellenbesteuerung und muss im Allgemeinen keine Quellensteuer auf von ihr gemäss den FATCA-Bestimmungen geleistete Zahlungen einbehalten. Zudem muss die Gesellschaft keinen FFI-Vertrag mit der IRS abschliessen, sondern ist stattdessen verpflichtet, Informationen bezüglich ihrer Aktieninhaber einzuholen und diese Informationen der Regierung Luxemburgs zu übermitteln, welche ihrerseits diese Informationen an die IRS weiterleiten wird.

Ein Aktieninhaber muss alle Steuerverbindlichkeiten zahlen, die sich aus seinen etwaigen Verstössen gegen FATCA ergeben.

Jedem potenziellen Anleger und jedem Aktieninhaber wird empfohlen, sich bezüglich der Bedingungen des FATCA in Bezug auf die eigene Situation an seinen Steuerberater zu wenden.

Jeder Aktieninhaber und jeder Übertragungsempfänger von Beteiligungen eines Aktieninhabers an einem Teilfonds muss der Verwaltungsgesellschaft oder einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten dritten Partei („designierte dritte Partei“) in der Form und zu dem Zeitpunkt, die bzw. der von der Verwaltungsgesellschaft angemessener Weise verlangt wird (auch in Form einer elektronischen Zertifizierung) Folgendes übermitteln (auch in Form von Aktualisierungen): alle Informationen, Zusicherungen, Verzichtserklärungen und Formulare bezüglich des Aktieninhabers (oder der direkten oder indirekten Anspruchsberechtigten oder Kontoinhaber des Aktieninhabers), die von der Verwaltungsgesellschaft oder der designierten dritten Partei angemessenerweise verlangt werden, um die Erlangung einer Befreiung, Reduzierung oder Rückerstattung von Quellen- oder anderen Steuern, die der Gesellschaft von einer Steuerbehörde oder anderen staatlichen Behörde auferlegt wurden (einschliesslich Quellensteuern, die gemäss dem Hiring Incentives to Restore Employment Act von 2010 oder einem ähnlichen oder nachfolgenden Gesetz oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder einem zum Zwecke der Erfüllung der Bedingungen eines solchen Gesetzes oder einer solchen zwischenstaatlichen Vereinbarung geschlossenen Vertrags auferlegt wurden), Beträgen, die an die Gesellschaft gezahlt wurden, oder Beträgen, die diesen Aktieninhabern oder Anspruchsberechtigten von der Gesellschaft zugerechnet oder ausgezahlt wurden, zu unterstützen. Wenn ein Aktieninhaber oder Übertragungsempfänger der Beteiligung eines Aktieninhabers solche Informationen, Zusicherungen, Verzichtserklärungen oder Formulare der Verwaltungsgesellschaft oder der designierten dritten Partei nicht zur Verfügung stellt, ist die Verwaltungsgesellschaft oder die designierte dritte Partei in vollem Umfang berechtigt, folgende Massnahmen zu ergreifen: (i) Einbehaltung aller gemäss den geltenden Gesetzen, Verordnungen, Regelungen oder Vereinbarungen einzubehaltenden Steuern, (ii) Rücknahme der

Beteiligungen eines Aktieninhabers oder Übertragungsempfängers an einem Teilfonds und (iii) Bildung und Betrieb eines in den USA errichteten Anlageinstruments, das als eine „inländische Partnerschaft“ im Sinne von Section 7701 des Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung behandelt wird, und Übertragung der Aktien des Aktieninhabers oder Übertragungsempfängers an einem Teilfonds oder der Beteiligung an den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten des Teilfonds an dieses Anlageinstrument. Wenn dies von der Verwaltungsgesellschaft oder der designierten dritten Partei verlangt wird, muss der Aktieninhaber oder Übertragungsempfänger alle Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente und Zertifikate unterzeichnen, die die Verwaltungsgesellschaft oder die designierte dritte Partei angemessenerweise angefordert hat oder die anderweitig benötigt werden, um dem Vorgenannten Wirkung zu verleihen. Jeder Aktieninhaber erteilt hiermit der Verwaltungsgesellschaft oder der designierten dritten Partei die Befugnis, in Verbindung mit seiner Beteiligung solche Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente oder Zertifikate im Namen des Aktieninhabers zu unterzeichnen, wenn der Aktieninhaber selbst dies nicht tut.

Die Verwaltungsgesellschaft oder die designierte dritte Partei kann Informationen zu jedem Aktieninhaber (einschliesslich vom Aktieninhaber gemäss diesem Kapitel bereitgestellte Informationen) gegenüber allen Personen offenlegen, gegenüber denen eine Offenlegung solcher Informationen von einer Steuer- oder anderen Behörde verlangt wird, einschliesslich Übertragungen an Rechtshoheiten, die keine strengen Datenschutz- oder ähnlichen Gesetze haben, um es der Gesellschaft zu ermöglichen, die geltenden Gesetze oder Verordnungen oder Vereinbarungen mit einer Regierungsbehörde einzuhalten.

Jeder Aktieninhaber verzichtet hiermit auf alle Rechte, die er im Rahmen von Bankgeheimnis-, Datenschutz- und ähnlichen Gesetzen hat, die unter anderen Umständen eine solche Offenlegung verbieten würden, und garantiert, dass jede Person, deren Informationen er der Verwaltungsgesellschaft oder designierten dritten Partei bereitstellt (oder bereitgestellt hat), dahingehend informiert wurde und ihr notwendiges Einverständnis erteilt hat, um die Erfassung, Verarbeitung, Offenlegung, Übertragung und Meldung ihrer Informationen gemäss den Angaben in diesem Kapitel und diesem Absatz zu ermöglichen.

Die Verwaltungsgesellschaft oder designierte dritte Partei darf Verträge im Namen der Gesellschaft mit jeder zuständigen Steuerbehörde abschliessen (einschliesslich Verträgen zur Erfüllung des Hiring Incentives to Restore Employment Act von 2010 oder ähnlicher oder nachfolgender Gesetze oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen), soweit dies ihrer Auffassung nach im besten Interesse der Gesellschaft oder ihrer Aktieninhaber ist.

Automatischer Informationsaustausch

Am 9. Dezember 2014 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/107/EU erlassen, wodurch die Richtlinie 2011/16/EU vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit von Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung geändert wird, wodurch jetzt ein automatischer Informationsaustausch über Finanzkonten zwischen EU-Mitgliedstaaten vorgesehen ist („DAC-Richtlinie“). Durch die Verabschiedung der vorgenannten Richtlinie wird der CRS der OECD umgesetzt und der automatische Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union zum 1. Januar 2016 generalisiert.

Darüber hinaus hat Luxemburg das multilaterale Abkommen mit zuständigen Behörden („multilaterales Abkommen“) über den automatischen Informationsaustausch zwischen Finanzbehörden der OECD unterzeichnet. Im Rahmen dieses multilateralen Abkommens nimmt Luxemburg seit dem 1. Januar 2016 den automatischen Informationsaustausch mit anderen teilnehmenden Ländern vor. Durch das CRS-Gesetz wird dieses multilaterale Abkommen gemeinsam mit der DAC-Richtlinie umgesetzt, wodurch der CRS in Luxemburg Gesetzeskraft erhält.

Datenschutzinformationen im Zusammenhang mit CRS-Verarbeitung

In Übereinstimmung mit dem CRS-Gesetz sind Luxemburger Finanzinstitute („FI“) verpflichtet, der Luxemburger Steuerbehörde Informationen über meldepflichtige Personen gemäss Definition des CRS-Gesetzes zu melden.

Somit ist die Gesellschaft als meldendes Luxemburger FI der Datenkontrolleur und verarbeitet personenbezogene Daten von Aktieninhabern und kontrollierenden Personen als berichtspflichtige Personen für die im CRS-Gesetz angegebenen Zwecke.

In diesem Zusammenhang kann die Gesellschaft zur Weitergabe folgender Daten an die Luxemburger Steuerbehörde verpflichtet sein: Namen, Anschrift, Steuernummer(n), Geburtsdatum und -ort, Land der Steueransässigkeit/en, Telefonnummer, Kontonummer (oder funktionales Äquivalent), Daueraufträge für die Überweisung von Geldern an ein im Ausland geführtes Konto, Kontostand oder -wert, Bruttobetrag der Zinsen insgesamt, Bruttobetrag der Dividenden insgesamt, Bruttobetrag anderer in Bezug auf die in dem Konto gehaltenen Vermögenswerte erwirtschafteten Einkünfte insgesamt, Bruttoerlös insgesamt aus Verkauf oder Rücknahme von Vermögen, das in das Konto einbezahlt oder diesem gut geschrieben wird, Bruttobetrag insgesamt der in das Konto einbezahlt oder diesem gut geschriebenen Zinsen, Bruttobetrag insgesamt, der an den Aktieninhaber in Bezug auf das Konto bezahlt oder gutgeschrieben wird, sowie andere durch geltende Gesetze erforderlichen Informationen i) einer jeden berichtspflichtigen Person, die ein Kontoinhaber ist, ii) und – im Fall eines passiven NFI im Sinne des CRS-Gesetzes – einer jeden kontrollierenden Person, die eine berichtspflichtige Person ist (die „personenbezogenen CRS-Daten“).

Personenbezogene CRS-Daten zu den Aktieninhabern oder den kontrollierenden Personen werden vom meldenden FI der Luxemburger Steuerbehörde gemeldet. Die Luxemburger Steuerbehörde ist wiederum gemäss CRS zur Weiterleitung der personenbezogenen CRS-Daten an die zuständigen Steuerbehörden einer oder mehrerer meldepflichtiger Rechtshoheit(en) verpflichtet. Die Gesellschaft verarbeitet personenbezogene CRS-Daten von Aktieninhabern oder den kontrollierenden Personen ausschliesslich zwecks Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen der Gesellschaft gemäss dem CRS-Gesetz.

Insbesondere werden Aktieninhaber und kontrollierende Personen darüber in Kenntnis gesetzt, dass bestimmte, von ihnen durchgeführte Geschäfte ihnen durch die Ausstellung von Auszügen gemeldet werden und dass diese Informationen teilweise als Grundlage für eine jährliche Offenlegung an die Luxemburger Steuerbehörde herangezogen werden.

Die personenbezogenen CRS-Daten können auch durch die Datenverarbeiter der Gesellschaft („Verarbeiter“) verarbeitet werden, die sich im Kontext der CRS-Verarbeitung an die Verwaltungsgesellschaft und die Zentrale Verwaltungsstelle wenden.

Die Fähigkeit der Gesellschaft, ihren Meldepflichten gemäss CRS nachzukommen, hängt davon ab, dass jeder Aktieninhaber oder jede kontrollierende Person der Gesellschaft die personenbezogenen CRS-Daten zukommen lässt, einschliesslich Informationen über direkte oder indirekte Eigentümer eines jeden Aktieninhabers, zusammen mit den angeforderten Nachweisen. Jeder Aktieninhaber oder jede kontrollierende Person muss der Gesellschaft diese Informationen auf Aufforderung zukommen lassen. Wird dieser Aufforderung nicht fristgerecht Folge geleistet, kann dies zu einer Meldung des Kontos an die Luxemburger Steuerbehörde führen.

Die Gesellschaft wird sich zwar bemühen, alle ihr auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um durch das CRS-Gesetz vorgesehene Steuern oder Geldstrafen zu vermeiden, es kann jedoch nicht garantiert werden, dass sie dazu in der Lage sein wird. Sollte die Gesellschaft aufgrund des CRS-Gesetzes Steuern oder Geldstrafen bezahlen müssen, kann dies den Wert der Aktien erheblich beeinträchtigen.

Aktieninhaber oder kontrollierende Personen, die die von der Gesellschaft angeforderten Nachweise nicht vorlegen, können Steuern oder Geldstrafen in Rechnung gestellt werden, die der Gesellschaft gemäss CRS-Gesetz belastet werden (unter anderem: eine Geldstrafe von bis zu 250'000 EUR oder eine Geldstrafe von bis zu 0.5% der Beträge, die hätten gemeldet werden müssen, und die nicht weniger als 1'500 EUR betragen darf), die dadurch entstanden sind, dass dieser Aktieninhaber oder diese kontrollierende Person es versäumt hat, die Informationen vorzulegen, wobei die Gesellschaft in ihrem Ermessen die Aktien dieser Aktieninhaber zurücknehmen kann.

Aktieninhaber sollten zu den Auswirkungen des CRS-Gesetzes auf ihre Anlage ihren eigenen Steuerberater konsultieren oder anderweitigen fachlichen Rat einholen.

Jeder Aktieninhaber oder jede kontrollierende Person ist berechtigt, auf Daten zuzugreifen, die der Luxemburger Steuerbehörde zu Zwecken des CRS-Gesetzes gemeldet wurden, und diese Daten bei Vorliegen von Fehlern zu berichtigen, indem sie wie in diesem Verkaufsprospekt dargelegt an die Zentrale Verwaltungsstelle schreiben.

Personenbezogene CRS-Daten werden nur solange verwahrt, wie dies für die Datenverarbeitung erforderlich ist, vorbehaltlich der geltenden gesetzlichen Mindestaufbewahrungsfristen und den Verjährungsfristen.

ii. Aufwendungen

Neben der oben genannten „*taxe d'abonnement*“ wird die Gesellschaft die im Folgenden beschriebenen Kosten tragen, falls in Kapitel 22 „Teilfonds“ nicht anders angegeben:

- a) Sämtliche auf das Vermögen, die Erträge und die Aufwendungen der Gesellschaft zu zahlenden Steuern;
- b) Standardprovisionen und Bankgebühren, die der Gesellschaft aufgrund von Wertpapiergeschäften bezüglich des Portfolios anfallen (diese Provisionen und Gebühren werden in die Einstandsgebühren dieser Wertpapiere eingerechnet und von den Verkaufserlösen abgezogen);
- c) Eine monatliche Zentralverwaltungsgebühr für die Zentrale Verwaltung, die aus dem durchschnittlichen Nettovermögenswert der betreffenden Klasse während dieses Monats berechnet und zu Beginn des darauffolgenden Monats fällig wird. Die Gebühr für die Zentrale Verwaltung kann bei einzelnen Teilfonds und Aktienklassen innerhalb eines Teilfonds zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden oder ganz entfallen. Weitere Einzelheiten zur Zentralverwaltungsgebühr finden Sie in Kapitel 22 „Teilfonds“;
- d) Zusätzlich zur monatlichen Zentralverwaltungsgebühr hat die Zentrale Verwaltung für ihre Dienstleistungen als Register- und Transferstelle wie in Kapitel 22 „Teilfonds“ ausgeführt, Anspruch auf eine jährliche Gebühr, die vom Nettovermögen des entsprechenden Teilfonds bezahlt wird.
- e) Eine monatliche Verwaltungsgebühr für die Zentrale Verwaltung, um den Anlageverwalter und die Vertriebsstellen zu vergüten, die aus dem durchschnittlichen Nettovermögenswert der betreffenden Klasse während dieses Monats berechnet wird und zu Beginn des darauffolgenden Monats fällig wird. Die Verwaltungsgebühr kann bei einzelnen Teilfonds und Aktienklassen innerhalb eines Teilfonds zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden oder ganz entfallen. Weitere Einzelheiten zur Anlageverwaltungsgebühr finden Sie in Kapitel 22 „Teilfonds“;
- f) Ausserdem hat die Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltungsdienstleistungen, die es der Gesellschaft erbringt, Anspruch auf eine Verwaltungsgesellschaftsgebühr, die monatlich aus dem durchschnittlichen Nettovermögenswert der betreffenden Klasse berechnet wird;
- g) Zusätzlich zur Verwaltungsgesellschaftsgebühr erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr für ihre Dienstleistungen als Domizilstelle der Gesellschaft;
- h) Mögliche zusätzliche leistungsbezogene Gebühren für den entsprechenden Teilfonds, die in Kapitel 22 „Teilfonds“ erläutert sind;
- i) Die an die Verwahrstelle zu zahlenden Gebühren, die auf dem Nettovermögen des entsprechenden Teilfonds und/oder dem Wert von übertragbaren Wertpapieren und sonstigem Vermögen beruhen oder als Festbetrag bestimmt werden; die an die Verwahrstelle zu zahlenden Gebühren dürfen nicht den zuvor festgelegten prozentualen Betrag übersteigen, obwohl die Transaktionsgebühren und die Gebühren der Korrespondenten der Verwahrstelle zusätzlich berechnet werden können. Weitere Einzelheiten zu den an die Verwahrstelle zu zahlenden Gebühren finden Sie in Kapitel 22 „Teilfonds“;
- j) An die Zahlstellen zu zahlende Gebühren (insbesondere eine Couponzahlungsprovision), an Transferstellen und die autorisierten Vertreter in den Registrierungsländern zu zahlende Gebühren;
- k) Alle anderen Gebühren, die durch die Vertriebstätigkeit und weitere der Gesellschaft erbrachte Dienstleistungen entstehen, aber im vorliegenden Abschnitt nicht erwähnt werden; für bestimmte Klassen können diese Gebühren ganz oder teilweise vom Anlageverwalter getragen werden;
- l) Gebühren, die bei der Sicherheiten Verwaltung bei Derivatgeschäften anfallen;
- m) Kosten, einschliesslich für rechtliche Beratung, die der Gesellschaft oder der Verwahrstelle infolge von Massnahmen entstehen, die im Namen der Aktieninhaber ergriffen werden;
- n) Kosten, die durch die Überwachung von Anlagen entstehen; (einschliesslich, wo es für einen bestimmten Teilfonds, IT-Systeme/-Tools für die Recherche und/oder die Bewertung von Anlagen und/oder Risikomanagement und/oder Beteiligungscontrolling und/oder -meldung als angemessen angesehen wird),
- o) Die Kosten für die Vorbereitung, Hinterlegung und Veröffentlichung der Satzung und anderer Dokumente zur Gesellschaft, einschliesslich der Mitteilungen für die Registrierung, wesentlichen Informationen für den Anleger (Key Investor Information Documents), Prospekten oder Verträgen für alle staatlichen Behörden und Börsen (einschliesslich lokaler Wertpapierhändlervereinigungen), die im Zusammenhang mit der Gesellschaft oder mit dem Anbieten der Aktien erforderlich sind; die Kosten für den Druck und die Verteilung von Jahres- und Halbjahresberichten für die Aktieninhaber in allen erforderlichen Sprachen, zusammen mit den Kosten für den Druck und die Verteilung aller anderen Berichte und Dokumente, die die entsprechende Gesetzgebung oder Vorschriften der oben genannten Behörden erfordern, und die Berechnung des Nettovermögenswerts, die Kosten für Mitteilungen an die Aktieninhaber, einschliesslich der Veröffentlichung von Kursen für die Aktieninhaber, der Gebühren und Kosten der Verwaltungsratsmitglieder, des unabhängigen Abschlussprüfers und der Rechtsberater der Gesellschaft sowie aller anderen vergleichbaren Verwaltungsausgaben und aller Kosten, die direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Aktien entstehen, einschliesslich der Kosten für den Druck von Kopien der oben genannten Dokumente und Berichte, die für den Vertrieb der Aktien verwendet werden. Die Werbekosten können ebenfalls in Rechnung gestellt werden.

Alle wiederkehrenden Gebühren werden zuerst von den Anlageerträgen, dann von den Gewinnen aus Wertpapiertransaktionen und dann von den Vermögenswerten der Gesellschaft abgezogen. Die Kosten, die die einzelnen Teilfonds gesondert betreffen, werden diesen direkt zugewiesen; ansonsten werden die Kosten den einzelnen Teilfonds gemäss ihrem jeweiligen Nettovermögenswert anteilmässig belastet.

Gründungs- und Einführungskosten der Gesellschaft

Die Kosten und Ausgaben für die Gründung der Gesellschaft und die Erstausgabe ihrer Aktien werden von der Gesellschaft getragen und über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren ab der Gründung der Gesellschaft amortisiert, und zwar mit solchen Beträgen pro Jahr, wie sie die Gesellschaft auf einer gerechten Grundlage festlegt.

Gründungs- und Einführungskosten von zusätzlichen Teilfonds

Die Kosten und Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Auflegung eines neuen Teilfonds entstehen, werden über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren vom Vermögen ausschliesslich dieses Teilfonds abgeschrieben, und zwar mit solchen Beträgen pro Jahr, wie sie die Gesellschaft auf einer gerechten Grundlage festlegt. Der neu aufgelegte Teilfonds wird keinen proportionalen Anteil der Kosten und Ausgaben tragen, die im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft und der Erstausgabe von Aktien entstanden sind, die zum Zeitpunkt der Auflegung des neuen Teilfonds noch nicht abgeschrieben wurden.

Unbeachtet des obigen Paragraphen wird ein neuer Teilfonds, der innerhalb von drei Monaten nach der Einführung der Gesellschaft aufgelegt wird, mit einem proportionalen Anteil der ursprünglichen Gründungsausgaben belastet, während die Ausgaben in Zusammenhang mit der Auflegung des neuen Teilfonds auf alle bestehenden Teilfonds aufgeteilt werden.

9. GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Das erste Geschäftsjahr begann am Gründungsdatum der Gesellschaft und endete am 30. September 2016. Der erste Bericht der Gesellschaft war der ungeprüfte Halbjahresbericht zum 31. März 2016.

10. VERWENDUNG DER NETTOERTRÄGE UND DER KAPITALGEWINNE

Thesaurierende Aktien

Derzeit ist keine Ausschüttung für thesaurierende Aktien der Teilfonds vorgesehen (siehe Kapitel 22 „Teilfonds“) und die erwirtschafteten Erträge sollen zur Erhöhung des Nettovermögenswerts der Aktien nach Abzug der allgemeinen Kosten verwendet werden. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kann die Gesellschaft allerdings von Zeit zu Zeit die ordentlichen Nettoerträge und/oder realisierten Kapitalgewinne sowie alle Einkünfte nicht wiederkehrender Art, abzüglich der realisierten Kapitalverluste, ganz oder teilweise ausschütten.

Ausschüttende Aktien

Die jährliche Hauptversammlung der Aktieninhaber der Teilfonds wird auf Vorschlag des Verwaltungsrats entscheiden, ob und in welchem Ausmass Ausschüttungen aus Nettoanlageerträgen, die jeder ausschüttenden Klasse jedes Teilfonds zugewiesen werden können (siehe Kapitel 22 „Teilfonds“), vorgenommen werden sollen. Zudem können Gewinne aus der Veräusserung von zum Teilfonds gehörigen Vermögenswerten an die Aktieninhaber ausgeschüttet werden. Es können weitere Ausschüttungen aus den Vermögenswerten des Teilfonds vorgenommen werden, damit eine angemessene Ausschüttungsquote erzielt wird.

Ausschüttungen dürfen keinesfalls dazu führen, dass das Kapital der Gesellschaft unter den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbetrag fällt.

Ausschüttungen erfolgen in der Regel auf jährlicher Basis oder in vom Verwaltungsrat festgelegten Intervallen. Die Gesellschaft beabsichtigt, die auf jährlicher Basis erfolgenden Ausschüttungen innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres vorzunehmen.

Allgemeine Hinweise

Die Zahlung von Ertragsausschüttungen erfolgt gemäss den Ausführungen in Kapitel 4, „Twelve Capital Fund“, iii. „Rücknahme von Aktien“.

Ansprüche auf Ausschüttungen, die nicht innerhalb von fünf Jahren geltend gemacht werden, und die damit verbundenen Vermögenswerte,

verjähren und die betreffenden Vermögenswerte fallen an die jeweiligen Teilfonds zurück.

11. LAUFZEIT, LIQUIDATION UND ZUSAMMENLEGUNG

Die Gesellschaft und die Teilfonds sind, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 22 „Teilfonds“ enthalten ist, für unbegrenzte Zeit aufgelegt. Allerdings kann die Gesellschaft durch eine ausserordentliche Hauptversammlung der Aktieninhaber aufgelöst werden. Um Gültigkeit zu erlangen, sind für einen solchen Beschluss ein Mindest-Quorum und die gesetzlich vorgeschriebenen Mehrheitsregeln erforderlich. Sinkt das Kapital der Gesellschaft unter zwei Drittel des Mindestkapitals, muss der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der Gesellschaft einer Hauptversammlung der Aktieninhaber vorlegen, für die kein Quorum vorgeschrieben ist und die mittels einfacher Mehrheit der bei dieser Versammlung vertretenen Stimmen darüber entscheiden kann. Sinkt das Kapital der Gesellschaft unter ein Viertel des Mindestkapitals, muss der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der Gesellschaft einer Hauptversammlung der Aktieninhaber vorlegen, für die kein Quorum vorgeschrieben ist; Aktieninhaber, die ein Viertel der Aktien an der Hauptversammlung halten, können einen Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft fassen. Das derzeit nach den luxemburgischen Rechtsvorschriften erforderliche Mindestkapital beträgt EUR 1'250'000. Im Falle einer Liquidation der Gesellschaft erfolgt die Liquidation nach Luxemburger Recht und der/die von der Hauptversammlung der Aktieninhaber bezeichnete/n Liquidator/en verfügt/verfügen über das Vermögen der Gesellschaft im besten Interesse der Aktieninhaber und der Nettoliquidationserlös der Teilfonds wird pro rata an die Aktieninhaber dieser Teilfonds ausgeschüttet.

Wenn es im Interesse der Aktieninhaber liegt, kann ein Teilfonds aufgelöst werden oder die Aktien eines Teilfonds unterliegen einer obligatorischen Rücknahme.

Ein Teilfonds kann liquidiert werden und die Aktien des betreffenden Teilfonds unterliegen einer obligatorischen Rücknahme basierend auf:

- einem Beschluss durch den Verwaltungsrat, ggf. im Interesse der Aktieninhaber, oder
- einer Beschlussfassung der Hauptversammlung des betreffenden Teilfonds; die Satzung legt fest, dass das Quorum und die Mehrheitserfordernisse laut luxemburgischer Gesetzgebung in Bezug auf Beschlüsse zur Änderung der Satzung für solche Hauptversammlungen gelten.

Ein vom Verwaltungsrat gefasster Beschluss zur Auflösung eines Teilfonds wird in Einklang mit Kapitel 13, „Informationen an die Aktieninhaber“ veröffentlicht. Der Nettovermögenswert der Aktien des jeweiligen Teilfonds wird zum Zeitpunkt der obligatorischen Rücknahme der Aktien ausbezahlt. Etwaige Rücknahmeerlöse, die innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nicht an die Aktieninhaber ausgeschüttet werden konnten, werden bei der «Caisse des Consignations» in Luxemburg bis zum Ablauf der Verjährungsfrist hinterlegt.

Gemäss Gesetz vom 17. Dezember 2010 unterliegt jeder Teilfonds, entweder als übertragender und als übernehmender Teilfonds, Zusammenlegungen mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft oder einem anderen OGAW auf inländischer oder grenzüberschreitender Basis. Auch die Gesellschaft selbst kann entweder als übertragender und als übernehmender OGAW Gegenstand einer grenzübergreifenden oder inländischen Zusammenlegung bilden.

Des Weiteren kann ein Teilfonds als übertragender Teilfonds Gegenstand einer Zusammenlegung mit einem anderen OGA oder Teilfonds eines OGA auf inländischer oder grenzüberschreitender Basis sein.

In allen Fällen liegt die Entscheidung über eine Zusammenlegung in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats. Sofern für eine Zusammenlegung die Genehmigung der Aktieninhaber gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, obliegt die Genehmigung des effektiven Datums dieser Zusammenlegung einer ausserordentlichen Hauptversammlung der Aktieninhaber, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktieninhaber, welche an der Abstimmung teilnehmen, einen Beschluss fasst. Es gelten keine Anforderungen hinsichtlich des Quorums. Es ist lediglich die Genehmigung der Aktieninhaber des von der Zusammenlegung betroffenen Teilfonds erforderlich.

Zusammenlegungen sind mindestens dreissig Tage im Voraus bekannt zu geben, um den Aktieninhabern den kostenlosen Antrag auf Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien zu ermöglichen.

12. HAUPTVERSAMMLUNGEN

Die jährliche Hauptversammlung der Aktieninhaber findet um 11.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am letzten Freitag im Januar statt. Wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, wird die Jahreshauptversammlung am darauf folgenden Bankgeschäftstag abgehalten.

Mitteilungen im Zusammenhang mit der Hauptversammlung werden in den in Kapitel 13, „Informationen für Aktieninhaber“, bzw. Kapitel 22 „Teilfonds“ erwähnten Zeitungen veröffentlicht. Die Hauptversammlungen der Aktieninhaber eines bestimmten Teilfonds können ausschliesslich Beschlüsse im Zusammenhang mit diesem Teilfonds fassen.

13. INFORMATIONEN FÜR AKTIENINHABER

Informationen über die Auflage neuer Teilfonds sind bei der Verwahrstelle und den Vertriebsstellen erhältlich.

Die geprüften Jahresberichte werden den Aktieninhabern innerhalb von vier Monaten nach Abschluss jedes Geschäftsjahres am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Zahl-, Informations- und Vertriebsstellen kostenlos zur Verfügung gestellt. Nicht geprüfte Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der jeweiligen Rechnungslegungsperiode auf dieselbe Weise zur Verfügung gestellt.

Sonstige Informationen über die Gesellschaft und die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Aktien können an jedem Bankgeschäftstag am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft einholt werden.

Sämtliche Mitteilungen an die Aktieninhaber, einschliesslich aller Informationen im Zusammenhang mit der Aussetzung der Bewertung des Nettovermögenswerts, werden, falls erforderlich, im „Wort“ und in verschiedenen Zeitungen in den Ländern, in denen die Aktien zum Vertrieb zugelassen sind, veröffentlicht. Die Gesellschaft kann zusätzlich Veröffentlichungen in anderen von ihr ausgewählten Zeitungen und Zeitschriften platzieren.

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte und Exemplare der Satzung können von den Anlegern kostenfrei am eingetragenen Sitz der Gesellschaft bezogen werden. Die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen und die Satzung der Verwaltungsgesellschaft liegen am eingetragenen Sitz der Gesellschaft während der normalen Geschäftszeiten zur Einsicht auf.

Publikationen in Bezug auf ausländische kollektive Kapitalanlagen sind in der Schweiz im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) und auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com zu veröffentlichen.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise oder der Nettovermögenswert sowie eine Fussnote „ohne Berücksichtigung von Provisionen“ werden jedes Mal für alle Aktienklassen auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com veröffentlicht, wenn Aktien ausgegeben oder zurückgenommen werden.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettovermögenswert sind auch über Medien wie Bloomberg und Telekurs verfügbar.

14. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Gesellschaft hat MultiConcept Fund Management S.A. als Verwaltungsgesellschaft bestellt. In dieser Funktion handelt die Verwaltungsgesellschaft als Vermögensverwalter, Verwalter und Vertriebsstelle von Aktien der Gesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft hat die oben genannten Aufgaben wie folgt übertragen:

Aufgaben im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung werden von den in Kapitel 22 „Teilfonds“ aufgeführten Anlageverwaltern und administrative Aufgaben werden von Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A. wahrgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 26. Januar 2004 in Luxemburg als Aktiengesellschaft auf unbestimmte Zeit gegründet und unterliegt den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Sie hat ihren eingetragenen Sitz in Luxemburg, 5, rue Jean Monnet.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde am 14. Februar 2004 im Mémorial C (ersetzt durch den Recueil Electronique des Sociétés et Associations) veröffentlicht und ist seither mehrere Male abgeändert worden. Die letzten Änderungen wurden am 1. Oktober 2004 veröffentlicht. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft ist in ihrer

jeweils gültigen konsolidierten Fassung beim Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg unter der Nummer B 98 834 zur Einsicht hinterlegt.

Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt drei Millionen dreihundertsechsdreissigtausendeinhundertfünfundsiebzig (3'336'125) Schweizer Franken. Das Aktienkapital wird durch die Credit Suisse Holding Europe (Luxembourg) S.A. gehalten.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft besitzt unbeschränkte Vollmachten im Namen der Verwaltungsgesellschaft zu handeln und veranlasst sämtliche Massnahmen und Vorkehrungen, die bei der Verfolgung der Ziele der Verwaltungsgesellschaft erforderlich sind, insbesondere in Bezug auf die Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft, die Verwaltung und den Vertrieb der Aktien.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft setzt sich derzeit aus den in Kapitel 20 „Hauptbeteiligte“ aufgeführten Mitgliedern zusammen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen unabhängigen Abschlussprüfer bestellt. Derzeit wird diese Funktion von KPMG Luxembourg Société Coopérative, Luxemburg, wahrgenommen.

Neben der Gesellschaft verwaltet die Verwaltungsgesellschaft auch andere Organismen für gemeinsame Anlagen.

15. ANLAGEVERWALTER UND UNTERANLAGEVERWALTER

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist für die Anlage der Vermögenswerte der Teilfonds verantwortlich. Der Verwaltungsrat hat die Verwaltungsgesellschaft bestellt, um die Anlagepolitik der Teilfonds auf Tagesbasis umzusetzen.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltung der Vermögenswerte der Teilfonds unter laufender Überwachung und Verantwortung an einen oder mehrere Anlageverwalter delegieren.

Im Rahmen des mit der Verwaltungsgesellschaft geschlossenen Anlageverwaltungsvertrags kann der Anlageverwalter für die einzelnen Teilfonds einen oder mehrere Untieranlageverwalter ernennen, die ihn bei der Verwaltung der einzelnen Portfolios unterstützen. Der bzw. die Anlageverwalter und Untieranlageverwalter für die einzelnen Teilfonds wird bzw. werden in Kapitel 22 „Teilfonds“ genannt.

16. VERWAHRSTELLE

Credit Suisse (Luxembourg) S.A. wurde gemäss einem Verwahr- und Zahlstellenvertrag (der „Verwahrstellenvertrag“) als Verwahrstelle der Gesellschaft bestimmt (die „Verwahrstelle“). Die Verwahrstelle wird für die Gesellschaft ausserdem Zahlstellendienste erbringen.

Credit Suisse (Luxembourg) S.A. ist eine nach Luxemburger Recht auf unbestimmte Zeit gegründete Aktiengesellschaft (société anonyme). Ihr eingetragener Sitz und ihre Geschäftsräume befinden sich an der Anschrift 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg. Sie ist zur Durchführung aller Bankgeschäfte gemäss Luxemburger Recht zugelassen.

Die Verwahrstelle wurde mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft beauftragt. Dazu gehört die Verwahrung der Finanzinstrumente, das Führen von Aufzeichnungen und die Verifizierung des Eigentumsrechts in Bezug auf andere Vermögenswerte der Gesellschaft sowie die effektive und ordnungsgemässe Überwachung der Kapitalflüsse der Gesellschaft gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Verwahrstellenvertrags.

Darüber hinaus muss die Verwahrstelle gewährleisten, dass (i) der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Stornierung von Aktien in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Gesetz und der Satzung durchgeführt werden, (ii) der Wert der Aktien gemäss dem Luxemburger Gesetz und der Satzung berechnet wird, (iii) die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft ausgeführt werden, sofern sie nicht gegen das Luxemburger Gesetz und/oder die Satzung verstossen, (iv) bei Transaktionen, die Vermögenswerte der Gesellschaft betreffen, die Gegenleistung binnen der üblichen Fristen geleistet wird, und (v) die Einnahmen der Gesellschaft gemäss dem Luxemburger Gesetz und der Satzung verwendet werden.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags und des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 kann die Verwahrstelle vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und um ihren Pflichten auf effektive Weise nachzukommen, ihre Verwahrpflichten in Bezug auf Finanzinstrumente, die verwahrt werden können und der Verwahrstelle

zu Verwahrzwecken ordnungsgemäss anvertraut wurden, an eine oder mehrere Unterverwahrstellen übertragen, und/oder in Bezug auf andere Vermögenswerte der Gesellschaft, ihre Pflichten zur Führung von Aufzeichnungen und zur Verifizierung des Eigentumsrechts an andere Beauftragte übertragen, die die Verwahrstelle jeweils bestellt. Die Verwahrstelle muss bei der Auswahl und Bestellung jeglicher Unterverwahrstellen und/oder anderen Beauftragten, denen sie ihre Aufgaben teilweise zu übertragen gedenkt, die durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehene gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit walten lassen und weiterhin mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit regelmässige Überprüfungen und eine fortlaufende Überwachung jeglicher Unterverwahrstellen und/oder anderen Beauftragten, denen sie ihre Aufgaben teilweise übertragen hat, sowie der mit den Unterverwahrstellen und/oder anderen Beauftragten getroffenen Vereinbarungen bezüglich der übertragenen Angelegenheiten durchführen. Insbesondere kann eine Übertragung der Verwahrstellenpflichten nur durchgeführt werden, wenn die Unterverwahrstellen während der Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben die Vermögenswerte der Gesellschaft gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 stets von den Vermögenswerten der Verwahrstelle und den Vermögenswerten der Unterverwahrstelle getrennt verwahrt.

Grundsätzlich gestattet die Verwahrstelle nicht, dass ihre Unterverwahrstellen die Verwahrung von Finanzinstrumenten an Beauftragte übertragen, es sei denn, die Verwahrstelle hat einer weiteren Übertragung durch die Unterverwahrstelle zugestimmt. Insoweit Unterverwahrstellen dementsprechend berechtigt sind, für das Halten von Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder von Teilfonds, die verwahrt werden können, weitere Beauftragte einzusetzen, wird die Verwahrstelle von den Unterverwahrstellen verlangen, dass diese für die Zwecke der Unterbeauftragung die in den geltenden Gesetzen und Bestimmungen enthaltenen Vorschriften befolgen, z. B. insbesondere in Bezug auf die getrennte Verwahrung von Vermögenswerten.

Vor der Bestellung und/oder dem Einsatz von Unterverwahrstellen für das Halten von Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder der Teilfonds analysiert die Verwahrstelle auf Grundlage des geltenden Rechts und der geltenden Vorschriften sowie ihrer Richtlinien zu Interessenkonflikten mögliche Interessenkonflikte, die durch eine Übertragung der Verwahrfunktionen entstehen könnten. Zum Datum dieses Verkaufsprospekts war sich die Verwahrstelle keiner solchen potenziellen Interessenkonflikte bewusst, die durch eine solche Übertragung entstehen könnten.

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts hat die Verwahrstelle keine Unterverwahrstellen eingesetzt, die Teil der Credit Suisse Group sind, wodurch sie Interessenkonflikten aus dem Weg geht, die hierdurch potenziell entstehen könnten.

Sollte ein Interessenkonflikt festgestellt werden und falls dieser Interessenkonflikt nicht neutralisiert werden kann, werden die Aktieninhaber darüber informiert und der Verkaufsprospekt wird entsprechend geändert.

Eine aktuelle Liste dieser Unterverwahrstellen und ihres/ihrer Beauftragten für das Verwahren von Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder der Teilfonds befindet sich auf der Website <https://www.credit-suisse.com/media/pb/docs/lu/privatebanking/services/list-of-credit-suisse-lux-sub-custodians.pdf>. Diese Liste wird Aktieninhabern und Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Die Beauftragung einer Unterverwahrstelle wirkt sich nicht auf die Haftpflicht der Verwahrstelle aus, soweit im Gesetz vom 17. Dezember 2010 und/oder dem Verwahrstellenvertrag keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft bzw. ihren Aktieninhabern für den Verlust eines von ihr und/oder einem ihrer Beauftragten verwahrten Finanzinstruments. Im Falle des Verlusts eines solchen Finanzinstruments muss die Verwahrstelle der Gesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument des gleichen Typs oder den entsprechenden Geldwert übergeben. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 haftet die Verwahrstelle jedoch nicht für den Verlust eines Finanzinstruments, wenn dieser Verlust auf ein äusseres, von ihr nicht zu vertretendes Ereignis zurückzuführen ist, dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft oder den Aktieninhabern für alle sonstigen Verluste, die ihnen infolge von Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen

seitens der Verwahrstelle gemäss dem geltenden Recht, insbesondere dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, und/oder dem Verwahrstellenvertrag entstehen.

Die Gesellschaft und die Verwahrstelle können den Verwahrstellenvertrag jederzeit durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von 90 (neunzig) Tagen beenden. Tritt die Verwahrstelle freiwillig zurück oder wird sie von der Gesellschaft abberufen, muss die Verwahrstelle spätestens innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der vorgenannten Kündigungsfrist durch eine Nachfolge-Verwahrstelle ersetzt werden, an die die Vermögenswerte der Gesellschaft übergeben werden und die die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Verwahrstelle übernimmt. Nimmt die Gesellschaft keine fristgerechte Bestellung einer Nachfolge-Verwahrstelle vor, kann die Verwahrstelle die CSSF über die Situation informieren. Die Gesellschaft ergreift die notwendigen Massnahmen, um die Liquidation der Gesellschaft einzuleiten, wenn innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der vorgenannten Kündigungsfrist von 90 (neunzig) Tagen keine Nachfolge-Verwahrstelle eingesetzt wurde.

17. ZENTRALE VERWALTUNGSSTELLE

Wie in Kapitel 14, „Verwaltungsgesellschaft“ erwähnt, hat die Verwaltungsgesellschaft die Aufgaben der zentralen Verwaltung der Gesellschaft an Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., ein in Luxemburg registriertes Dienstleistungsunternehmen, das zur Credit Suisse Group AG, gehört, übertragen, und hat letztere wiederum autorisiert, Aufgaben ganz oder teilweise an einen oder mehrere Dritte unter Aufsicht und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft zu übertragen.

Als Zentrale Verwaltungsstelle wird Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., alle administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der Gesellschaft, einschliesslich der Ausgabe und Rücknahme von Aktien, der Bewertung von Vermögenswerten, der Berechnung des Nettovermögenswerts, sowie der Rechnungslegung und der Führung des Aktieninhaberregisters übernehmen.

18. AUFSICHTSRECHTLICHE OFFENLEGUNG

Interessenskonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, die Zentrale Verwaltungsstelle und die Verwahrstelle sind Teil der Credit Suisse Group AG (die „verbundene Person“).

Die verbundene Person ist eine weltweit tätige Full-Service-Organisation im Bereich Private Banking, Investment Banking, Vermögensverwaltung und Finanzdienstleistungen und ein wichtiger Teilnehmer auf den weltweiten Finanzmärkten. Als solche ist die verbundene Person in verschiedenen Geschäftsfeldern tätig und hat möglicherweise direkte oder indirekte Interessen in den Finanzmärkten, in denen die Gesellschaft investiert. Die Gesellschaft hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung in Bezug auf diese Geschäftstätigkeiten.

Der Verwaltungsgesellschaft ist es nicht untersagt, Geschäfte mit der verbundenen Person abzuschliessen, sofern diese Geschäfte nach den normalen geschäftlichen Bedingungen zu Marktkonditionen erfolgen. Neben den Verwaltungsgebühren, die die Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der Gesellschaft erhält, hat diese möglicherweise zusätzlich eine Vereinbarung mit dem Emittenten, Händler und/oder der Vertriebsstelle für die Produkte geschlossen, nach der sie am Ertrag dieser Produkte, die sie für die Gesellschaft erwerben, beteiligt wird.

Zudem ist es der Verwaltungsgesellschaft nicht untersagt, Produkte in Namen der Gesellschaft zu erwerben oder Beratungsleistungen für den Kauf von Produkten im Namen der Gesellschaft zu erbringen, deren Emittent, Händler und/oder Vertriebsstelle zur verbundenen Person gehört, sofern diese Geschäfte im besten Interesse der Gesellschaft gemäss den normalen geschäftlichen Bedingungen zu Marktkonditionen abgewickelt werden. Einheiten der verbundenen Person agieren als Gegenpartei und im Zusammenhang mit derivativen Finanzkontrakten, die von der Gesellschaft abgeschlossen wurden.

Es können potenzielle Interessenkonflikte oder Konflikte zwischen den Pflichten auftreten, da die verbundene Person möglicherweise mittelbar oder unmittelbar in die Gesellschaft investiert hat. Die verbundene Person kann einen relativ grossen Teil der Aktien der Gesellschaft halten.

Mitarbeiter und Mitglieder der Geschäftsleitung der verbundenen Person können Aktien an der Gesellschaft halten. Mitarbeiter der verbundenen Person sind an die Bestimmungen der für sie geltenden Richtlinie zu persönlichen Geschäften und Interessenkonflikten gebunden.

Im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit ist ein Grundsatz der Verwaltungsgesellschaft und der verbundenen Person, gegebenenfalls jede Massnahme oder Transaktion zu ermitteln, verwalten und untersagen, die einen Konflikt zwischen den Interessen der verschiedenen Geschäftstätigkeiten der verbundenen Person und der Gesellschaft bzw. ihren Anlegern darstellen könnte. Die verbundene Person sowie die Verwaltungsgesellschaft bemühen sich, etwaige Konflikte konsistent nach den höchsten Standards in Bezug auf Integrität und Redlichkeit zu lösen. Zu diesem Zweck haben beide Verfahren eingeführt, mit denen sichergestellt wird, dass alle Geschäftstätigkeiten, bei denen ein Konflikt besteht, der den Interessen der Gesellschaft oder ihrer Anleger abträglich sein könnte, mit einem angemessenen Grad an Unabhängigkeit ausgeführt und etwaige Konflikte fair beigelegt werden.

Solche Verfahren umfassen unter anderem:

- Verfahren zur Verhinderung beziehungsweise zur Kontrolle des Austauschs von Informationen zwischen Einheiten der nahe stehenden Person;
- Verfahren zur Sicherstellung, dass mit den Vermögenswerten der Gesellschaft verbundene Stimmrechte im alleinigen Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger ausgeübt werden;
- Verfahren zur Sicherstellung, dass Anlagetätigkeiten im Namen der Gesellschaft gemäss den höchsten ethischen Standards und im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger durchgeführt werden;
- Verfahren für den Umgang mit Interessenkonflikten.

Unbeschadet der gebührenden Sorgfalt und besten Bemühungen besteht ein Risiko, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft für das Management von Interessenkonflikten nicht ausreichend sind, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Interessen der Gesellschaft oder ihrer Aktieninhaber vermieden wird. In diesem Fall werden die nicht gelösten Interessenkonflikte sowie die getroffenen Entscheidungen den Anlegern in geeigneter Weise mitgeteilt (z.B. im Anhang zum Jahresabschluss der Gesellschaft). Entsprechende Informationen sind zudem kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Bearbeitung von Beschwerden

Die Anleger sind berechtigt, Beschwerden bei der Vertriebsstelle oder der Verwaltungsgesellschaft in einer Amtssprache ihres Herkunftslandes kostenlos einzureichen.

Das Verfahren zur Behandlung von Beschwerden ist kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Ausübung der Stimmrechte

Die Verwaltungsgesellschaft übt grundsätzlich keine mit den an die von den Teilfonds gehaltenen Instrumenten verbundenen Stimmrechte aus, mit Ausnahme von speziellen Mandaten durch die Gesellschaft, dies zu tun. In diesem Fall wird sie Stimmrechte nur unter bestimmten Umständen ausüben, wenn sie der Ansicht ist, dass die Ausübung von Stimmrechten von besonderer Wichtigkeit ist, um die Interessen der Aktieninhaber zu wahren. Bei einem Mandat durch die Gesellschaft liegt die Entscheidung zur Ausübung von Stimmrechten, insbesondere die Festlegung der vorstehend erwähnten Umstände, im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Auf Anfrage werden den Aktieninhabern kostenlos genaue Informationen über die getroffenen Massnahmen zur Verfügung gestellt.

Bestmögliche Ausführung

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Umsetzung von Anlageentscheidungen im besten Interesse der Gesellschaft. Zu diesem Zweck ergreift sie alle angemessenen Massnahmen, um unter Berücksichtigung des Kurses, der Kosten, der Schnelligkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, des Umfangs, der Art und aller sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte das bestmögliche Ergebnis für die Gesellschaft zu erreichen. Soweit die Anlageverwalter zur Ausführung von Transaktionen berechtigt sind, werden sie vertraglich gebunden, die entsprechenden Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung anzuwenden, sofern sie nicht bereits den entsprechenden Gesetzen und Rechtsvorschriften zur bestmöglichen Ausführung unterliegen.

Die Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung ist am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

Anlegerrechte

Die Gesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Rechte direkt gegenüber der Gesellschaft nur dann vollumfänglich geltend machen kann - vor allem das Recht zur Teilnahme an Hauptversammlungen der Aktieninhaber -, wenn der Anleger selbst und in eigenem Namen im Aktieninhaberregister, das von der Zentralen Verwaltungsstelle für Rechnung der Gesellschaft und ihrer Aktieninhaber geführt wird, eingetragen ist. In Fällen, in denen Anlagen über einen Vermittler vorgenommen werden, der in seinem eigenen Namen, aber im Auftrag des/der Anleger/s/in in die Gesellschaft investiert, können möglicherweise bestimmte Rechte, die Aktieninhabern zustehen, nicht mehr direkt gegenüber der Gesellschaft geltend gemacht werden. Den Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine standardmässige Vergütungspolitik für den Konzern eingeführt und einen lokalen Anhang veröffentlicht, der mit einem soliden und effizienten Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich ist und weder zur Übernahme von Risiken ermutigt, die mit den Risikoprofilen der Teilfonds und der Satzung nicht vereinbar sind, noch die Verwaltungsgesellschaft daran hindert, pflichtgemäss im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktieninhaber zu handeln.

Für alle Mitarbeiter der Credit Suisse Group gilt die Vergütungspolitik des Konzerns, die unter anderem folgende Zielsetzungen hat:

(a) Unterstützung einer leistungsorientierten Kultur, die auf Verdiensten basiert und ausgezeichnete Leistungen belohnt, und zwar kurz- und langfristig, und die die Unternehmenswerte von Credit Suisse anerkennt,

(b) Ausbalancierung der festen und variablen Vergütung, um dem Wert und den Verantwortlichkeiten der tagtäglich ausgefüllten Rolle gerecht zu werden und angemessene Verhaltensweisen und Handlungen zu fördern, und

(c) Übereinstimmung mit und Förderung effektiver Risikomanagementpraktiken und der Compliance- und Kontrollkultur von Credit Suisse.

Details über die aktuelle Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, einschliesslich einer Beschreibung, wie Vergütung und Nebenleistungen berechnet werden, die Identität von Personen, die für die Zuerkennung der Vergütung und Nebenleistungen verantwortlich sind, einschliesslich einer Beschreibung des globalen Vergütungsausschusses der Credit Suisse Group, können auf <https://multiconcept.credit-suisse.com/RemunerationPolicy.pdf> eingesehen werden. Diese Angaben werden Anlegern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

19. DATENSCHUTZ

Gemäss Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr sowie der in Luxemburg geltenden Datenschutzgesetzgebung („Datenschutzgesetz“) erfasst, speichert und verarbeitet die Gesellschaft als Datenkontrollleur durch elektronische oder andere Mittel die von den Aktieninhabern bereitgestellten Daten, um die von diesen angeforderten Dienstleistungen zu erbringen und um ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen. Zu den verarbeiteten Daten gehören

insbesondere der Name, die Kontaktinformationen (einschliesslich Post- oder E-Mail-Adresse), Bankinformationen, der bei der Gesellschaft und ihren Teilfonds angelegte Betrag und Beteiligungen („personenbezogene Daten“). Jedem Aktieninhaber ist es in seinem Ermessen freigestellt, der Gesellschaft keine personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall kann die Gesellschaft jedoch Zeichnungsanträge für Aktien ablehnen. Durch die Zeichnung von Aktien erklärt sich jeder Anleger mit dieser Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einverstanden. Diese Zustimmung wird schriftlich in dem von der Zentralen Verwaltungsstelle verwendeten Antragsformular erteilt.

Von den Aktieninhabern bereitgestellte personenbezogene Daten werden zum Zweck der Bearbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschen von Aktien und der Zahlung von Dividenden an Aktieninhaber, der Durchführung von Kontrollen bezüglich Market-Timing- und Late-Trading-Praktiken und der Einhaltung geltender Vorschriften zur Geldwäschebekämpfung sowie anderer geltender Vorschriften, wie FATCA und das CRS-Gesetz, verarbeitet. Ausserdem werden von Aktieninhabern bereitgestellte personenbezogene Daten verarbeitet, um das Register der Aktieninhaber zu pflegen. Personenbezogene Daten werden ggf. an die Datenverarbeiter der Gesellschaft („Verarbeiter“) weitergeleitet, wozu insbesondere die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter und die Vertriebsstellen gehören. Personenbezogene Daten können des Weiteren an Verarbeiter weitergeleitet werden, wenn die Übertragung zu den oben genannten Zwecken notwendig ist, wobei Einigkeit darüber besteht, dass diese verbundenen Unternehmen und Dritten in die Geschäftsbeziehung eingreifen und inner- oder ausserhalb der Europäischen Union angesiedelt sein können. Personenbezogene Daten werden in ein Land ausserhalb der Europäischen Union, das kein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleistet, nur dann übertragen, wenn die Gesellschaft als Datenverantwortlicher mit den jeweiligen Verarbeitern rechtsverbindliche Übertragungsvereinbarungen in Form der von der EU-Kommission genehmigten Musterklauseln getroffen hat. Die Aktieninhaber müssen sich auch dessen bewusst sein, dass Telefongespräche mit der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Zentralen Verwaltungsstelle aufgezeichnet werden können. Die Aufzeichnungen werden in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften durchgeführt. Aufzeichnungen können bei Gericht oder anderen Rechtsverfahren mit demselben Beweiswert wie ein schriftliches Dokument vorgelegt werden. Die Gesellschaft übermittelt personenbezogene Daten mit Ausnahme von Verarbeitern nicht an Dritte, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben oder der Aktieninhaber hat seine vorherige Zustimmung erteilt. Insbesondere können diese personenbezogenen Daten an die Luxemburger Steuerbehörden weitergeleitet werden, die diese wiederum in ihrer Eigenschaft als Datenkontrollleur an ausländische Steuerbehörden weitergeben können.

Jeder Aktieninhaber ist berechtigt:

- Auskunft über seine personenbezogenen Daten zu erhalten;
- die Berichtigung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen, falls diese unrichtig oder unvollständig sind;
- unter bestimmten, im Datenschutzgesetz festgelegten Bedingungen der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen;
- die Löschung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen;
- unter bestimmten, im Datenschutzgesetz festgelegten Bedingungen die Portabilität seiner personenbezogenen Daten zu verlangen.

Des Weiteren hat jeder Aktionär das Recht, der Verwendung seiner personenbezogenen Daten für Marketingzwecke zu widersprechen.

Jeder Aktionär kann die vorgenannten Rechte ausüben, indem er sich unter der folgenden Adresse schriftlich an die Gesellschaft wendet: 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg.

Jeder Aktionär erkennt ausserdem an, dass er das Recht hat, eine Beschwerde bei der Nationalen Datenschutzkommission einzureichen.

Personenbezogene Daten dürfen vorbehaltlich jeglicher gesetzlich vorgeschriebener Verjährungsfristen nicht länger als für den Zweck ihrer Verarbeitung nötig aufbewahrt werden.

20. HAUPTBETEILIGTE

Gesellschaft

Twelve Capital Fund
5, rue Jean Monnet,
L-2180 Luxemburg

Verwaltungsrat der Gesellschaft

Isabelle Lebbe

Partner, Arendt & Medernach S.A., Luxemburg

Christoph Bürer
Managing Partner, Twelve Capital AG

Benoît Paquay

Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied, ID&D Sàrl

Unabhängiger Abschlussprüfer der Gesellschaft

PricewaterhouseCoopers S.C., 2, rue Gerhard Mercator,
L-2182 Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft

MultiConcept Fund Management S.A., 5, rue Jean Monnet,
L-2180 Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Patrick Tschumper

Head of Fund Solutions, Credit Suisse Funds AG

Thomas Schmuckli

Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied, Schweiz

Ilias Georgopoulos

CEO MultiConcept Fund Management S.A.

Richard Browne

Head of Private Equity and Real Estate Fund Services, Credit Suisse
Fund Services (Luxembourg) S.A.

Unabhängiger Abschlussprüfer der Verwaltungsgesellschaft

KPMG Luxembourg Société coopérative, 39 Avenue JF Kennedy, L-
1855 Luxemburg

Verwahrstelle

Credit Suisse (Luxemburg) S.A., 5, rue Jean Monnet,
L-2180 Luxemburg

Zahlstellen

Die Gesellschaft hat Zahlstellen bestellt und kann weiterhin solche Zahlstellen bestellen, um Aktien in bestimmten Rechtsräumen zu verkaufen. Die Zahlstellen sind in Kapitel 22 „Teilfonds“ aufgeführt.

Vertriebsstellen

Die Verwaltungsgesellschaft kann Vertriebsstellen bestellen, um Aktien in bestimmten Rechtsräumen zu verkaufen.

Zentrale Verwaltungsstelle

Credit Suisse Fund Services (Luxemburg) S.A.,
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

21. VERTRIEB VON AKTIEN

In Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft Vertriebsstellen zu bestellen, um die Aktien jedes Teilfonds in allen Ländern anzubieten und zu verkaufen, in denen das Angebot und der Verkauf der Aktien zulässig ist. In diesem Zusammenhang sind die Vertriebsstellen berechtigt, die Ausgabe- und/oder Rücknahmegebühren für die von ihnen verkauften Aktien einzubehalten oder auf diese Gebühren ganz oder teilweise zu verzichten. Vertriebsverträge mit Vertriebsstellen werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und können von jeder Vertragspartei schriftlich gekündigt werden.

22. TEILFONDS

TWELVE CAPITAL FUND – TWELVE INSURANCE BEST IDEAS FUND

Anlageziel

Das Anlageziel des Twelve Capital Fund -Twelve Insurance Best Ideas Fund (der „Teilfonds“) ist es, für seine Aktieninhaber attraktive risikobereinigte Renditen im globalen Versicherungssektor zu erzielen. Dies geschieht durch weltweite Investition in Schuldtitel von Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, in Versicherungsverbriefungen (allgemein unter dem Namen CAT-Anleihen bekannt) sowie in Aktien von Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften.

Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen und in Übereinstimmung mit Kapitel 5, „Anlagebeschränkungen“ und den Bestimmungen von Artikel 41 ff. des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 investiert der Teilfonds in die folgenden Vermögenswerte:

- 1) Der Teilfonds tätigt Anlagen weltweit und in jeglicher Währung in Schuldinstrumente, Anleihen, Schuldtitel, Wandelanleihen, ähnliche fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere (einschliesslich auf Diskontbasis begebene Wertpapiere und Wertpapiere ohne feste Laufzeit) von öffentlichen, privaten und halbprivaten Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften und ihre verbundenen Unternehmen, die zur amtlichen Notierung an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der regelmässig in Betrieb, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist. Anlagen in Emittenten mit einem niedrigeren Kreditrating als BBB- oder Baa3 (oder gleichwertig) oder keinem Rating sind auf maximal 25% begrenzt.
- 2) Der Teilfonds wird zudem weltweit bis zu 100% in alle Arten von CAT-Anleihen anlegen.

CAT-Anleihen sind Finanzinstrumente, deren Erträge und Wert von der Performance versicherungsbezogener Risiken abhängen, insbesondere vom Eintreten oder Nichteintreten von Versicherungsereignissen. Ein Versicherungsereignis kann als ein Ereignis beschrieben werden, das zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort und in einer bestimmten Weise eintritt, die Versicherungszahlungen auslöst. Diese Versicherungsereignisse müssen immer angegeben und dokumentiert werden. CAT-Anleihen sind Wertpapiere, die von Zweckgesellschaften („SPV“) begeben werden. Solche Wertpapiere sind an einer Börse zur amtlichen Notierung zugelassen oder auf einem anderen regulierten Markt notiert oder werden an einem solchen gehandelt, und sie sind als Wertpapiere gemäss Art. 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 klassifiziert. Die SPV tragen das Risiko des Eintretens definierter Ereignisse und finanzieren ihr Engagement in solchen Risiken vollständig durch die Ausgabe von CAT-Anleihen, um das aus dem Abschluss von Risikotransferverträgen mit einem Kontrahenten (Sponsor) generiertes Risiko abzusichern und direkt weiterzugeben. Das Engagement des Teilfonds in einem einzigen Sponsor ist auf 20% begrenzt, wobei ein Anstieg auf 35% in Bezug auf einen Sponsor nur dann möglich ist, wenn dies durch aussergewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt wird, insbesondere, wenn ein bestimmter Markt hoch konzentriert ist. Dieselben Grenzen gelten für ein unabhängiges Risikoereignis.

Das Kapital einer beliebigen CAT-Anleihe wird bei Eintritt eines versicherten Ereignisses, das von einer solchen CAT-Anleihe abgedeckt wird, möglicherweise reduziert und kann einem teilweisen oder kompletten Verlust unterliegen.

CAT-Anleihen können fest oder variabel verzinslich oder Floater sein. Die meisten CAT-Anleihen, in die der Teilfonds investieren kann, besitzen eine Laufzeit von 1-4 Jahren.

Die Versicherungsnehmer (im Folgenden als „Sponsor“ bezeichnet) müssen im Grundsatz ein Rating von mindestens BBB- oder Baa3 (oder gleichwertig) aufweisen, um sicherzustellen, dass die regelmässigen Zahlungen an die Zweckgesellschaft (SPV) gesichert sind. In Ausnahmefällen kann ein Sponsor ein niedrigeres Rating oder gar keine Bonitätsbewertung aufweisen. In diesem Fall sind diese Anlagen in Sponsoren mit einem niedrigeren oder gar keinem Rating auf (max.) 25% begrenzt.

- 3) Der Teilfonds investiert zudem in Aktien von öffentlichen, privaten und halbprivaten Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften und ihren verbundenen Unternehmen, die zur amtlichen Notierung an einer Börse

zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der regelmässig in Betrieb, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist.

- 4) Darüber hinaus darf der Teilfonds in Geldmarktinstrumente nach Paragraph h) Absatz 1) von Kapitel 5, „Anlagebeschränkungen“ anlegen, und/oder in liquide Vermögenswerte gemäss Kapitel 3, „Anlagepolitik“, einschliesslich börsennotierter Geldmarktinstrumente, Anlagen in den Devisenmarkt, kündbare Einlagen oder Festgeld bei Kreditinstituten oder andere Geldmarktinstrumente, sofern die Laufzeit zwölf Monate nicht überschreitet.
- 5) Anlagen des Teilfonds in den oben genannten Vermögenswerten werden entweder direkt oder indirekt über Aktien von Zielfonds nach Paragraph e) Abschnitt 1) in Kapitel 5, „Anlagebeschränkungen“ vorgenommen, unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen gemäss Abschnitt 5 von Kapitel 5, „Anlagebeschränkungen“, wobei für Aktien von Zielfonds eine Obergrenze von 10% des gesamten Nettovermögens des Teilfonds festgesetzt wird.
- 6) Der Teilfonds kann zudem derivative Finanzinstrumente im Sinne von Paragraph g) Abschnitt 1 von Kapitel 5, „Anlagebeschränkungen“ einsetzen, unter anderem Futures, Optionen, Forwards und Swap-Transaktionen zu Absicherungszwecken als auch in Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portfolios. Zur Steuerung des Kreditrisikos des Teilfonds kann der Teilfonds ausserdem Wertpapiere (Credit-Linked-Notes) sowie Techniken und Instrumente (Credit-Default-Swaps) einsetzen.
- 7) Der Teilfonds kann jederzeit liquide Mittel halten.
- 8) Der Teilfonds kann vorübergehend bis zu 10% seines Nettovermögens aufnehmen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total-Return-Swaps

Der Teilfonds führt keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Total-Return-Swaps durch.

Informationen über Risiken

Anleger sollten alle Risikofaktoren, die in Kapitel 6 dieses Prospekts, „Risikofaktoren“, aufgeführt sind, sorgfältig abwägen bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen.

Kapitalrisiko/CAT-Anleihen: Die Risikostreuung des Teilfonds nach Gefahren, Regionen und Ereignis kann nicht verhindern, dass es zu erheblichen Verluste kommen kann, wenn voneinander unabhängige, versicherte Ereignisse gleichzeitig eintreten (z.B. ein Hurrikan in einer Region und ein Erdbeben in einer anderen oder eine Saison mit besonders starken Stürmen). CAT-Anleihen können zu schweren oder Gesamtverlusten als Folge von Versicherungsereignissen wie Naturkatastrophen, vom Menschen verursachte oder anderen Katastrophen führen. Katastrophen können durch verschiedene Ereignisse verursacht werden, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Wirbelstürme, Erdbeben, Taifune, Hagelstürme, Überschwemmungen, Tsunamis, Tornados, Stürme, extreme Temperaturen, Flugunfälle, Brände, Explosionen und Seeunfälle. Die Häufigkeit und Schwere von solchen Katastrophen sind von Natur aus unvorhersehbar und die Verluste des Teilfonds aus solchen Katastrophen könnten beträchtlich sein. Jedes klimatische oder andere Ereignis, das zu einer Zunahme der Wahrscheinlichkeit und/oder Schwere solcher Ereignisse führen könnte (z.B. die globale Erwärmung, die zu häufigeren und verheerenderen Wirbelstürmen führt), könnte sich in erheblichem Mass nachteilig auf den Teilfonds auswirken. Obwohl das Risiko eines Teilfonds gegenüber solchen Ereignissen in Übereinstimmung mit seinen Anlagezielen diversifiziert wird, könnte eine einzige Katastrophe mehrere geografische Regionen und Versicherungssparten betreffen, oder die Häufigkeit oder Schwere von Katastrophen könnte die Erwartungen übertreffen, die sich beide in erheblichem Mass nachteilig auf den Nettovermögenswert des Teilfonds auswirken könnten.

Bekanntes Modellierungs-Agenten: Dieser Teilfonds investiert in CAT-Anleihen, die an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt, der für die Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelt werden, bei denen die Risikomodellierung des versicherten Ereignisses im Wesentlichen von einer anerkannten Modellierungs-Agentur durchgeführt wird, wie AIR (Applied Insurance Research), RMS (Risk Management Solutions),

EQECAT oder einer anderen, im Versicherungsmarkt anerkannten Modellierungs-Agentur.

Ereignisrisiko: Das Ereignisrisiko ist das herausragende Merkmal von CAT-Anleihen. Dies unterscheidet sie von herkömmlichen Anleihen, bei denen die Risiken vornehmlich von der Bonität des Leihnehmers abhängen. Falls ein versichertes Ereignis eintritt und die definierten Schwellenwerte überschritten werden, kann der Wert einer bestimmten Anlage bis hin zu einem Totalverlust sinken.

Das Ereignisrisiko besteht aus dem Eintritt eines versicherten Ereignisses, das die Entschädigungsgrenzen der Versicherungsbranche oder eines zedierenden Versicherers überschreitet. Beispiele für solche versicherten Ereignisse sind Erdbeben in Kalifornien und im Mittleren Westen der USA, in Japan, Neuseeland und Europa; Stürme in Europa und an der Nordost- und Südostküste der USA, in Hawaii, Puerto Rico und Japan; extreme Temperaturen (Hitze/Kälte); Katastrophen in der Luftfahrt; Schiffsunfälle; Explosions- und Brandkatastrophen. Diese Liste ist nicht erschöpfend. Diese versicherten Ereignisse müssen jedoch immer detailliert angegeben und dokumentiert werden und relativ hohe Schwellenwerte überschreiten, wie im folgenden Beispiel dargestellt.

Beispiele: Die CAT-Anleihe zahlt einen Kupon in USD von LIBOR plus 3,5%. Die CAT-Anleihe deckt Schäden ab, die aus Erdbeben in Kalifornien entstehen. Falls der Branchenverlust den unteren Schwellenwert (Einsatzpunkt) der CAT-Anleihe von USD 22,5 Milliarden erreicht, ist der erste Dollar verloren. Sollte der obere Schwellenwert (Obergrenze) von USD 31,5 Milliarden erreicht werden, so ist der gesamte Betrag verloren und der Nettovermögenswert des Teilfonds sinkt entsprechend der Gewichtung dieser speziellen CAT-Anleihe im Teilfonds.

Modellrisiko: Die Ereigniswahrscheinlichkeit von CAT-Anleihen basiert auf Risikomodellen. Diese werden fortlaufend geändert und weiterentwickelt, sie stellen jedoch nur eine Annäherung an die Realität dar. Diese Modelle sind mit Unsicherheit und Fehlern behaftet. Demzufolge können Ereignisrisiken wesentlich unter- oder überschätzt werden.

Schwellenländer: Die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern sind in der Regel höher als die Renditen ähnlicher Wertpapiere, die von gleichwertigen Emittenten aus entwickelten Industrieländern erzielt werden. Allerdings sollte die höhere Rendite als Ausgleich für das höhere Risiko, dem der Anleger ausgesetzt ist, gesehen werden. Weitere Informationen zu den Risiken von Anlagen in Schwellenländern finden sich in Kapitel 6 des Prospekts, „Risikofaktoren“.

Nachhaltigkeitsrisiken: Der Teilfonds wird einem breiten Spektrum an Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sein, die sich von Anlage zu Anlage unterscheiden.

- **Cat-Anleihen:** Das Verlustrisiko bei Anlagen in Cat-Anleihen hängt direkt mit dem vertraglich vereinbarten spezifischen Versicherungsschutz und dem definierten Verlustauslöser, z. B. einer Naturkatastrophe wie einem benannten Sturm, zusammen. Bei Instrumenten, deren Schwerpunkt auf durch Naturgefahren bedrohten Regionen liegt, sind daher potenzielle Auswirkungen von Ereignissen im Bereich Umwelt wahrscheinlich von grösster Bedeutung. Der Ansatz des Anlageverwalters berücksichtigt auch die Seniorität des Instruments, mögliche Auswirkungen des Klimawandels auf die abgedeckten Risikoregionen, die abgedeckten Arten von Geschäften und den Risikominderungsansatz des Sponsors. Der Anlageverwalter glaubt, dass Cat-Anleihen mit minimalen sozialen oder Unternehmensführungsrisiken behaftet sind.
- **Versicherungsanleihen:** Das Verlustrisiko bei Anlagen in Unternehmensversicherungsanleihen steht in direktem Zusammenhang mit den Eigenschaften des Emittenten und mit Ereignissen, die den Emittenten sowie ggf. den Konzern, dem der Emittent angehört, betreffen. Der Anlageverwalter glaubt, dass das Risiko im Hinblick auf den Bereich Umwelt mit Unternehmensaktivitäten (z. B. Beteiligung an umstrittenen Aktivitäten in Verbindung mit der Umwelt), Underwriting (Versicherungstätigkeit) und Vermögenswerten (Investmenttätigkeit) verbunden ist. Im Allgemeinen sind Unternehmensversicherungsanleihen potenziell auch von Ereignissen betroffen, die aus den Bereichen Soziales und Unternehmensführung herrühren. Beim Bereich Soziales der Analyse berücksichtigt der Anlageverwalter die Praktiken von

Unternehmen in verschiedenen Bereichen – insbesondere Personalwesen, Menschenrechte, Kundenbeziehungen, umstrittene gesellschaftliche Aktivitäten, Arbeitsbeziehungen und Geschäftsgebaren. Der Bereich Unternehmensführung der Analyse umfasst Revision und interne Kontrollen, Vergütung der Führungskräfte und Zusammensetzung des Vorstands. Der Ansatz des Anlageverwalters berücksichtigt zudem die Seniorität des Instruments. Beispielsweise werden ESG-Risiken bei nachrangigen Anleihen (die den Grossteil der Anleihen im Teilfonds darstellen) als höher angesehen als bei erstrangigen Anleihen. Der Anlageverwalter berücksichtigt auch die Nähe des Instruments zu Risiko und Liquidität in Verbindung mit dem Markt, an dem es gehandelt wird.

- Aktien: Das Verlustrisiko bei Anlagen in Versicherungsaktien steht in direktem Zusammenhang mit den Eigenschaften des Emittenten und mit Ereignissen, die den Emittenten sowie ggf. den Konzern, dem der Emittent angehört, betreffen. Der Anlageverwalter glaubt, dass das Risiko im Hinblick auf den Bereich Umwelt mit Unternehmensaktivitäten (z. B. Beteiligung an umstrittenen Aktivitäten in Verbindung mit der Umwelt), Underwriting (Versicherungstätigkeit) und Vermögenswerten (Investmenttätigkeit) verbunden ist. Im Allgemeinen sind Aktien potenziell auch von Ereignissen betroffen, die aus den Bereichen Soziales und Unternehmensführung herrühren. Beim Bereich Soziales der Analyse berücksichtigt der Anlageverwalter die Praktiken von Unternehmen in verschiedenen Bereichen – insbesondere Personalwesen, Menschenrechte, Kundenbeziehungen, umstrittene gesellschaftliche Aktivitäten, Arbeitsbeziehungen und Geschäftsgebaren. Der Bereich Unternehmensführung der Analyse umfasst Revision und interne Kontrollen, Vergütung der Führungskräfte und Zusammensetzung des Vorstands. Der Anlageverwalter berücksichtigt auch die Nähe des Instruments zu Risiko und Liquidität in Verbindung mit dem Markt, an dem es gehandelt wird.
- Auswirkungen von ESG-Risiken: Artikel 6 der Offenlegungsverordnung erfordert die Offenlegung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds. Die vorstehend beschriebenen Risiken wurden im Wesentlichen im Rahmen des für den Teilfonds geltenden Anlageverfahrens in der Vergangenheit berücksichtigt, auch wenn sie nicht ausdrücklich auf ESG-Aspekte zurückgeführt wurden. Die Offenlegungsverordnung verpflichtet den Anlageverwalter, Risikokomponenten, die bereits in das Anlageverfahren integriert sind, zu isolieren. Zwar wurden zu diesem Zweck zusätzliche Analyseebenen aufgenommen, doch weist die Beurteilung nicht auf ein wesentlich anderes Risikoniveau hin, als in früheren Versionen dieses Prospekts angegeben war. Im Hinblick auf die Wesentlichkeit der Auswirkungen entspricht die ESG-Risikokomponente des Gesamtrisikos, dem der Teilfonds ausgesetzt ist, den anderen Risikokomponenten.

Der Teilfonds wird in Regionen engagiert sein, die einer relativ geringen staatlichen oder regulatorischen Aufsicht unterliegen oder eine geringe Transparenz oder Offenlegung in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren aufweisen.

Wenn ein oder mehrere Nachhaltigkeitsrisiken tatsächlich auftreten, kann sich der Wert der betroffenen Anlagen verringern und so die Renditen des Teilfonds beeinträchtigen.

Ökologische und soziale Merkmale: Der Teilfonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale. Er könnte zum Teil in Anlagen investieren, die ein nachhaltiges Ziel haben.

Der Anlageprozess beinhaltet Nachhaltigkeitserwägungen, indem die nachstehend beschriebene Ausschlusslistenpolitik des Anlageverwalters angewendet und Bewertungen der Nachhaltigkeitsauswirkungen in die Portfoliokonstruktion einbezogen werden, um die risikobereinigten Renditen zu verbessern.

Im Einklang mit der Ausschlusslistenpolitik des Anlageverwalters werden normenbasierte Ausschlusskriterien auf alle potenziellen Anlagen angewendet, zunächst unter Bezugnahme auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen. Dies stellt sicher, dass Vermögenswerte für die Anlage nicht in Betracht gezogen werden, wenn sich der Anlageverwalter im Rahmen wirtschaftlich angemessener Bemühungen davon überzeugt hat, dass sie gegen etablierte grundlegende Verantwortlichkeiten in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung verstossen. In gleicher

Weise werden die Ausschlusskriterien auf unkonventionelle und umstrittene Waffen (z. B. chemische, biologische, Kernwaffen) ausgeweitet. Des Weiteren werden Vermögenswerte ausgeschlossen, wenn sich der Anlageverwalter, auch hier im Rahmen wirtschaftlich angemessener Bemühungen, davon überzeugt hat, dass der Emittent oder der Sponsor des Wertpapiers auf direktem Wege Erträge aus bestimmten umstrittenen ökologischen und/oder sozialen Aktivitäten (z. B. Kohle, Ölsand, Ölschiefer, Pornografie, hochverzinsliche Kredite, Glücksspiel, Tabak, Alkohol, konventionelle Waffen) generiert, die schätzungsweise die vorgeschriebenen prozentualen Obergrenzen übersteigen.

Bei allen Ausschlusskategorien können sich die anzuwendenden Kriterien im Laufe der Zeit weiterentwickeln. Die vollständige Ausschlussliste des Anlageverwalters, die spezifischen Ausschlusskriterien und die jeweils massgeblichen Obergrenzen für nicht konforme Anlagen sind auf der Website unter den Angaben für den jeweiligen Fonds verfügbar.

Der Anlageverwalter glaubt, dass versicherungsbezogene Anlagen das Potenzial haben, wesentlich zur Anpassung an den Klimawandel und zur Vermeidung oder Verringerung des Risikos ungünstiger Auswirkungen des aktuellen und sich entwickelnden zukünftigen Klimas auf die Menschen, die Natur oder Vermögenswerte beizutragen.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsauswirkungen durch den Anlageverwalter ist ein zentraler Bestandteil des gesamten ESG-Analyse Rahmens, der auf den Teilfonds angewendet wird. Dabei wird auf relativer Basis das Potenzial einer Anlage gemessen, längerfristigen nachhaltigen Wert durch eine künftige Verringerung des ökologischen und sozialen systemischen Risikos zu unterstützen oder zu verbessern. Die dieser Bewertung zugrunde liegende Analytik gewichtet fortschrittlichere Aktivitäten und Verhaltensweisen von Unternehmen stärker, um Handlungen zu fördern, die über die Mindeststandards, z. B. die gesetzlich vorgeschriebenen, hinausgehen.

Die vom ESG-Analyse Rahmen des Anlageverwalters generierten Bewertungen der Nachhaltigkeitsauswirkungen ermöglichen es dem Anlageverwalter, auf relativer und Vergleichsbasis Anlagen zu identifizieren, die wesentlich zu einem oder mehreren der folgenden Indikatoren beitragen:

- Anpassung an und Widerstandsfähigkeit gegen den Klimawandel;
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
- Unterstützung und Achtung der international verkündeten Menschenrechte;
- Bekämpfung von Korruption in jedweder Form, einschliesslich Erpressung und Bestechung.

Indem er die Bewertungen der Nachhaltigkeitsauswirkungen bei der Portfoliokonstruktion berücksichtigt, kann der Anlageverwalter sicherstellen, dass das Portfolio zu einer möglichen Verringerung des ökologischen und sozialen systemischen Risikos beiträgt.

Der Anlageverwalter überwacht ausserdem, ob die Unternehmen, in denen Anlagen getätigt werden, eine gute Unternehmensführung praktizieren.

Bei bestimmten Analysekomponenten, bei denen der Anlageverwalter beispielsweise nicht über die erforderlichen Daten verfügt, ergänzt er interne Ergebnisse durch Daten, die von einem auf ESG-Daten und -Analysen spezialisierten Drittanbieter bereitgestellt werden. Der Anlageverwalter bemüht sich in wirtschaftlich angemessenem Umfang und unter Verwendung verfügbarer Daten, seine Bewertungen durchzuführen.

Weitere produktbezogene Informationen finden Sie auf folgender Website: <https://www.credit-suisse.com/microsites/multiconcept/en/our-funds.html>

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

Profil eines typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für langfristig orientierte Anleger, die einen langfristigen Kapitalzuwachs durch Anlage in ein Portfolio mit einem gemäss Abschnitt „Anlagepolitik“ beschriebenen Engagement in eine globale Palette unterschiedlicher Aktienklassen erreichen möchten.

Wertentwicklung

Es sind noch keine historischen Daten verfügbar.

Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro (EUR).

Der Anlageverwalter kann entscheiden, das Engagement des Teilfonds in anderen Währungen abzusichern oder nicht, wenn er der Auffassung ist, dass dies im Interesse der Aktieninhaber ist.

Die etwaige Währungsabsicherung erfolgt durch den Einsatz verschiedener Techniken, einschliesslich des Abschlusses von Devisentermingeschäften, Devisenoptionen und Futures. Mit der entsprechenden Währungsabsicherung soll das Risiko des Aktieninhabers in den jeweiligen Währungen, auf welche die Anlagen des Teilfonds lauten, reduziert werden. Es gibt keine Garantie, dass eine Absicherung erfolgreich sein wird. Wird das Währungsrisiko des Teilfonds nicht vollständig abgesichert oder sind die Absicherungstransaktionen nicht vollständig wirksam, kann der Wert der Vermögenswerte des Teilfonds durch Währungsschwankungen günstig oder ungünstig beeinflusst werden. Von Zeit zu Zeit sichert der Anlageverwalter das Währungsrisiko ggf. nicht vollständig ab, wenn er zu dem Schluss kommt, dass dies im Interesse der Aktieninhaber ist. Alle anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der oben genannten Absicherung werden vom Teilfonds getragen.

Darüber hinaus kann das Währungsrisiko der Vermögenswerte des Teilfonds, die einer Klasse zuzurechnen sind, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Teilfonds lautet, abgesichert werden, um die Auswirkungen von Schwankungen der Wechselkurse zwischen der Referenzwährung des Teilfonds und der anderen Währung soweit wie möglich zu verringern. Auch hier gibt es keine Garantie, dass solche Absicherungen, die vorgenommen werden, wirksam sein werden. Die Kosten und Vorteile einer Absicherung des Fremdwährungsrisikos der einer Klasse zurechenbaren Vermögenswerte mit einer anderen Referenzwährung als der Referenzwährung des Teilfonds werden ausschliesslich der betreffenden Klasse zugerechnet.

Klassen

Aktien des Teilfonds werden derzeit in den folgenden Klassen ausgegeben:

- Klasse „B, thesaurierend(USD)“;
- Klasse „B, thesaurierend(EUR)“;
- Klasse „B, thesaurierend(CHF)“;

- Klasse „I, thesaurierend(USD)“;
- Klasse „I, ausschüttend(USD)“;
- Klasse „I thesaurierend(EUR)“;
- Klasse „I, ausschüttend(EUR)“;
- Klasse „I thesaurierend(CHF)“;
- Klasse „I, ausschüttend(CHF)“;
- Klasse „I thesaurierend(GBP)“;
- Klasse „I, ausschüttend(GBP)“;

- Klasse „P thesaurierend(CHF)“;
- Klasse „P ausschüttend(CHF)“;
- Klasse „P thesaurierend(EUR)“;
- Klasse „P ausschüttend(EUR)“;
- Klasse „P thesaurierend(USD)“;
- Klasse „P thesaurierend(GBP)“;
- Klasse „P ausschüttend(GBP)“;

- Klasse „M thesaurierend(USD)“;
- Klasse „M thesaurierend(EUR)“;
- Klasse „M thesaurierend(CHF)“;
- Klasse „M thesaurierend(GBP)“;
- Klasse „M ausschüttend(USD)“;
- Klasse „M ausschüttend(EUR)“;
- Klasse „M ausschüttend(CHF)“;
- Klasse „M ausschüttend(GBP)“;
- Klasse „SI thesaurierend(USD)“;
- Klasse „SI thesaurierend(EUR)“;
- Klasse „SI thesaurierend(CHF)“;
- Klasse „SI thesaurierend(GBP)“;
- Klasse „SI ausschüttend(USD)“;
- Klasse „SI ausschüttend(EUR)“;
- Klasse „SI ausschüttend(CHF)“;
- Klasse „SI ausschüttend(GBP)“;
- Klasse „SIM thesaurierend(USD)“;
- Klasse „SIM thesaurierend(EUR)“;
- Klasse „SIM thesaurierend(CHF)“;
- Klasse „SIM thesaurierend(GBP)“;
- Klasse „SIM ausschüttend(USD)“;
- Klasse „SIM ausschüttend(EUR)“;
- Klasse „SIM ausschüttend(CHF)“;
- Klasse „SIM ausschüttend(GBP)“;

Aktien aller Klassen sind nur als Namensaktien in unverbriefter Form erhältlich.

Weitere Aktienklassen, wie im Abschnitt 4 des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts genannt, können jederzeit ausgegeben werden. Der Verkaufsprospekt wird abgeändert, sobald diese zusätzlichen Aktienklassen ausgegeben worden sind.

Ansprüche auf Bruchteile von Aktien werden auf drei Dezimalstellen gerundet.

Erstausgabepreis

Der Erstausgabepreis der Aktien der Klassen B beträgt 100 (USD, EUR oder CHF) je Aktie, der Aktien der Klassen P 100 (USD, EUR, CHF oder GBP), der Aktien der Klassen I 100 (USD, EUR, CHF oder GBP), der Aktien der Klassen M 100 (CHF, EUR, USD oder GBP), der Aktien der Klassen SI 10'000 (USD, EUR, CHF oder GBP) und der Aktien der Klassen SIM 10'000 (USD, EUR, CHF oder GBP) je Aktie, jeweils zuzüglich der etwaigen fälligen Abschlussgebühr und anfallende Steuern. Nach der Erstausgabe wird der Ausgabepreis wie unten unter „Nettvermögenswert“ und „Zeichnung von Aktien“ beschrieben berechnet.

Erstzeichnungsfrist

Der Teilfonds wurde am 11. März 2016 aufgelegt.

Mindesterstzeichnungsbetrag, Mindestbestand und Mindestfolgezeichnungsbetrag

Der Mindesterstzeichnungsbetrag, Mindestbestand und der Mindestfolgezeichnungsbetrag für Aktien sind nachstehend für jede Klasse beschrieben:

Mindesterstzeichnungsbetrag:

Klasse B: 100'000 USD, 100'000 EUR, 100'000 CHF

- Klasse P: 25'000 USD; 25'000 EUR, 25'000 CHF, 25'000 GBP

- Klasse I: 1'000'000 EUR, 1'000'000 CHF, 1'000'000 USD, 1'000'000 GBP

- Klasse M: 500'000 EUR, 500'000 CHF, 500'000 USD, 500'000 GBP
- Klasse SI: 25'000'000 EUR, 25'000'000 CHF, 25'000'000 USD, 25'000'000 GBP
- Klasse SIM: 25'000'000 EUR, 25'000'000 CHF, 25'000'000 USD, 25'000'000 GBP

Mindestbeteiligungsbetrag:

- Klasse B: 100'000 USD, 100'000 EUR, 100'000 CHF
- Klasse P: 25'000 USD; 25'000 EUR, 25'000 CHF, 25'000 GBP
- Klasse I: 1'000'000 EUR, 1'000'000 CHF, 1'000'000 USD, 1'000'000 GBP
- Klasse M: 500'000 EUR, 500'000 CHF, 500'000 USD, 500'000 GBP
- Klasse SI: 25'000'000 EUR, 25'000'000 CHF, 25'000'000 USD, 25'000'000 GBP
- Klasse SIM: 25'000'000 EUR, 25'000'000 CHF, 25'000'000 USD, 25'000'000 GBP

Für keine der Aktienklassen gibt es einen Mindestbetrag für Folgezeichnungen.

Verkaufs-, Umwandlungs- und Rücknahmegebühren

Für Aktien der Klassen B und P beläuft sich die maximale Abschlussgebühr auf bis zu 5.0% des gezeichneten Betrags. Rücknahmegebühren für diese Aktienklassen belaufen sich auf maximal 5.0%.

Für Aktien der Klasse I und der Klasse M werden weder Abschlussgebühren noch eine Rücknahmegebühr erhoben.

Nettovermögenswert

Im Gegensatz zu den Ausführungen in Kapitel 7, „Nettovermögenswert“, wird der Nettovermögenswert der Aktien des Teilfonds auf wöchentlicher Basis an jedem Freitag berechnet, oder, falls ein solcher Freitag kein Tag ist, an dem die Banken in Luxemburg und New York für Geschäfte durchgängig geöffnet sind, am nächstfolgenden Tag, an dem die Banken in Luxemburg und New York für Geschäfte durchgängig geöffnet sind (der „Bewertungstag des Teilfonds“), wobei die zuletzt verfügbaren Schlusskurse verwendet werden. Die eigentliche Berechnung erfolgt innerhalb von drei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag des Teilfonds.

Zeichnung von Aktien

Im Gegensatz zu den Ausführungen in Abschnitt (ii) von Kapitel 4, „Anlagen in den Twelve Capital Fund“, müssen schriftliche Zeichnungsanträge bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) mindestens drei (3) Bankgeschäftstage vor dem jeweiligen Bewertungstag (der „Auftragstag“) eingehen. Wenn ein solcher Auftragstag kein Bankgeschäftstag ist, müssen Zeichnungsanträge am vorhergehenden Bankgeschäftstag eingegangen sein. Später eingehende Zeichnungsanträge werden am folgenden Bewertungstag des Teilfonds berücksichtigt.

Die Zahlung auf das Konto der Verwahrstelle muss innerhalb von drei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag des betreffenden Teilfonds erfolgen.

Rücknahme von Aktien

Im Gegensatz zu den Ausführungen in Abschnitt (iii) von Kapitel 4, „Anlagen in den Twelve Capital Fund“, müssen schriftliche Rücknahmeanträge bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) mindestens zehn (10) Bankgeschäftstage vor dem jeweiligen Bewertungstag (der „Auftragstag“) eingehen. Wenn ein solcher Auftragstag kein Bankgeschäftstag ist, müssen Zeichnungsanträge am vorhergehenden Bankgeschäftstag eingegangen sein. Später eingehende Rücknahmeanträge werden am folgenden Bewertungstag des Teilfonds berücksichtigt.

Der Rücknahmepreis der Aktien wird innerhalb von drei Bankgeschäftstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag bezahlt.

Umtausch von Aktien

Unbeschadet der Bestimmungen von Abschnitt iv, Kapitel 4, „Anlagen in den Twelve Capital Fund“ und unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen für die Klasse, in welche die Aktien umgetauscht werden, eingehalten werden, können Aktieninhaber den Umtausch aller oder eines Teils der Aktien einer Klasse am Bewertungstag in Aktien dieses Teilfonds, die zu diesem Zeitpunkt angeboten werden, durch Mitteilung an die Zentrale Verwaltungsstelle bzw. eine Vertriebsstelle wie unter „Rücknahme von Aktien“ beschrieben, beantragen. Die allgemeinen Bestimmungen und Verfahren gemäss „Rücknahme von Aktien“ kommen gleichermaßen auf den Umtausch zur Anwendung.

Der Umtausch von Aktien wird nur am Bewertungstag eines Teilfonds vorgenommen, sofern der Nettovermögenswert in beiden relevanten Aktienklassen berechnet wird.

Wenn als Folge eines Umtauschantrags die Anzahl der von einem Aktieninhaber in einer Klasse gehaltenen Aktien oder der gesamte Nettovermögenswert der Aktien unter die anwendbare Mindestbestandsgrenze fallen würde, kann die Gesellschaft ohne weitere Mitteilung an den betroffenen Aktieninhaber einen solchen Antrag als Antrag auf Umtausch aller von dem Aktieninhaber in dieser Klasse gehaltenen Aktien behandeln.

Werden in einer bestimmten Währung aufgelegte Aktien in Aktien einer anderen Währung umgetauscht, werden die anfallende Währungsumtauschgebühr und Umtauschgebühren berücksichtigt und abgezogen.

Verwaltungsgebühr, Gebühr der Verwaltungsgesellschaft, Gebühr der Zentralen Verwaltung, Gebühr der Registerstelle und der Transferstelle und Verwahrstellengebühr

Die maximale Verwaltungsgebühr für die Vergütung des Anlageverwalters und der Vertriebsstelle beträgt bis zu (i) 1.20% p.a. für die Klassen B (zuzüglich etwaiger anfallender Steuern), (ii) 0.80% p.a. für die Klassen P (zuzüglich etwaiger anfallender Steuern), (iii) 0.60% für die Klassen I (zuzüglich etwaiger anfallender Steuern), (iv) 0.55% für die Klassen SI (zuzüglich etwaiger anfallender Steuern) und (v) 0.85% für die Klassen SIM (zuzüglich etwaiger anfallender Steuern).

Als Gegenleistung für die von der Verwaltungsgesellschaft für die Gesellschaft erbrachten Dienste, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, eine Verwaltungsgesellschaftsgebühr in Höhe von maximal 0.05% p.a. zu erhalten, vorbehaltlich eines Mindestbetrags von EUR 30'000, monatlich berechnet auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögenswerts der jeweiligen Klasse und zahlbar aus dem Vermögen des Teilfonds.

Neben einer solchen Verwaltungsgesellschaftsgebühr hat die Zentrale Verwaltung Anspruch auf Erhalt einer Gebühr für ihre zentralen Verwaltungsdienste in Höhe von maximal 0.05% pro Jahr, vorbehaltlich eines Mindestbetrags von EUR 25'000, monatlich berechnet auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögenswerts der jeweiligen Klasse (jeweils zuzüglich etwaiger anfallender Steuern).

Zusätzlich zur monatlichen Gebühr für die Zentrale Verwaltung hat die Zentrale Verwaltung für ihre Dienstleistungen als Register- und Transferstelle Anspruch auf eine jährliche Register- und Transferstellengebühr aus dem Vermögen des Teilfonds von 4'000 EUR (einschliesslich der ersten Klasse), sowie (i) 2'000 EUR für jede zusätzliche Klasse, zuzüglich (ii) eines variablen Betrags für Transaktionen und Kontoführung abhängig von der tatsächlichen Anzahl an Transaktionen und Konten (jeweils zuzüglich etwaiger anfallender Steuern).

Die Verwahrstelle hat für ihre Verwahrstellenleistungen Anspruch auf (i) eine fixe jährliche Überwachungs- und Kontrollgebühr für die Depotstelle in Höhe von 11'200 EUR p.a. zuzüglich (ii) einer Verwahrstellengebühr, die monatlich auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögenswerts der jeweiligen Klasse berechnet wird und sich auf bis zu 0.04% p.a. beläuft, vorbehaltlich einer Mindestgebühr in Höhe von EUR 20'000 p.a. (jeweils etwaiger zuzüglich anfallender Steuern) sowie (iii) eines variablen Betrags für Transaktionen abhängig von der tatsächlichen Anzahl von Transaktionen (zzgl. etwaiger anfallender Steuern).

Die tatsächlichen Gebühren werden im entsprechenden Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.

Performancegebühr

Neben der Verwaltungsgebühr hat der Anlageverwalter Anspruch auf eine Performancegebühr, die nur in den folgenden Fällen erhoben werden kann:

- Die Wertentwicklung des Teilfonds, berechnet an jedem Bewertungstag des Teilfonds, liegt am Bewertungstag für einen solchen Teilfonds über dem Referenzwert, nachstehend detaillierter beschrieben („Hurdle Rate Index Value“), und
- der Nettovermögenswert der Klasse, der für die Berechnung der Performancegebühr verwendet wird, liegt über allen vorherigen Nettovermögenswerten („High Water Mark“); jeder vorhergehende Rückgang des Nettovermögenswerts je Aktie der jeweiligen Klasse muss durch einen weiteren Anstieg über den letzten Höchstwert, an dem eine Performancegebühr angefallen ist, ausgeglichen werden.

Für die Klassen SIM hat der Anlageverwalter keinen Anspruch auf eine Performancegebühr.

Der unter a) oben aufgeführte Hurdle Rate Index Value wird vom durchschnittlichen täglichen Dreimonats-Libor-Zinssatz für die entsprechende Währung, auf welche die Klasse lautet, zzgl. 2%, abgeleitet.

Die Berechnung des Hurdle Rate Index Value beginnt mit der Auflegung der jeweiligen Klasse und setzt sich während der ganzen Laufzeit fort. Die Berechnung der Performancegebühr und die notwendige Bereitstellung erfolgt mit jeder Berechnung des Nettovermögenswerts.

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen schriftlichen Plan verabschiedet, in dem die Massnahmen festgelegt sind, die sie in Bezug auf den Teilfonds ergreifen wird, falls sich der durchschnittliche tägliche Dreimonats-Libor wesentlich ändert oder nicht mehr zur Verfügung gestellt wird (der „Notfallplan“), wie gemäss Artikel 28(2) der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, in der jeweils aktuellen bzw. ergänzten Fassung (die „Referenzwerte-Verordnung“) vorgeschrieben.

Der durchschnittliche tägliche Dreimonats-Libor wird zum Datum dieses Prospekts von einem Referenzwert-Administrator bereitgestellt, der die in der Referenzwerte-Verordnung vorgesehenen Übergangsregelungen in Anspruch nimmt und daher nicht in dem gemäss Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung von der ESMA geführten Register der Administratoren und Referenzwerte erscheint.

Wenn am jeweiligen Bewertungstag des Teilfonds der Nettovermögenswert der betreffenden Klasse höher ist als sein Hurdle Rate Index Value und über allen vorherigen Nettovermögenswerten liegt (vor Abzug der Performancegebühr), wird von der Differenz zwischen dem Nettovermögenswert der jeweiligen Klasse und dem Hurdle Rate Index Value und der High Water Mark (je nachdem, was der grössere der beiden Werte ist) eine Performancegebühr von 15% abgezogen. Die Performancegebühr wird auf der Grundlage der Aktien der jeweiligen Klasse, die an einem solchen Bewertungstag des Teilfonds im Umlauf sind, berechnet.

Die Zahlung der Performancegebühr, die nach der oben beschriebenen Methode für jedes Quartal berechnet und zurückgestellt wird, erfolgt jeweils am Anfang des darauf folgenden Quartals.

Diese Performancegebühr kann nicht zurückerstattet werden, falls der Nettovermögenswert der entsprechenden Klasse nach Abzug der Performancegebühr erneut sinkt. Dies bedeutet, dass eine Performancegebühr auch belastet und ausgezahlt werden kann, wenn der Nettovermögenswert je Aktie der betreffenden Klasse am Ende des Geschäftsjahrs niedriger ist als am Anfang dieses Geschäftsjahrs.

Die Performancegebühr fällt an, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

$$(NAV \text{ je Aktie})_t - (HR)_t > 0 \quad \text{und} \\ NAV_t > \max. \{NAV_0, \dots, NAV_{t-1}\},$$

Wenn diese beiden Bedingungen erfüllt sind, dann:

$$\text{Performancegebühr} = 0.15 \cdot [NAV_t - \max(HWM_t; HR_t)] \times \text{Anzahl der Aktien}$$

wobei:

NAV_t = Nettovermögenswert der betreffenden Klasse zum Bewertungstag des betreffenden Teilfonds vor Rückstellung für Performancegebühr

NAV_0 = anfänglicher Nettovermögenswert je Aktie einer solchen Klasse

HWM_t = High Water Mark = $\max. \{NAV_0, NAV_{t-1}\}$,

HR_t = Hurdle Rate Index Value

t = Bewertungstag des Teilfonds

Absicherung von Aktienklassen – Kosten

Ein Maximalbetrag in Höhe von 0.10% p.a. für Aktien der Klasse [***] wird für die Währungsabsicherung der Aktienklasse erhoben.

Anlageverwalter

Zur Unterstützung des Managements bei seinen Aufgaben hat die Verwaltungsgesellschaft Twelve Capital AG - genehmigt und überwacht von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) - mit dem Sitz Dufourstrasse 101, CH-8008 Zürich, Schweiz, zum Anlageverwalter bestellt. Der bestellte Anlageverwalter kann die Anlageverwaltung dieses Teilfonds an verbundene Unternehmen delegieren, unter anderem an Twelve Capital (UK) Limited.

Zahlstelle

Credit Suisse Luxembourg S.A.

5, rue Jean Monnet

L-2180 Luxemburg

TWELVE CAPITAL FUND – TWELVE INSURANCE GLOBAL EQUITY FUND**Anlageziel**

Das Anlageziel des Twelve Capital Fund - Twelve Insurance Global Equity Fund (der „Teilfonds“) ist es, für seine Aktieninhaber im globalen Versicherungssektor attraktive risikobereinigte Renditen zu erzielen. Dies erfolgt durch die Anlage in Aktienwerte von Unternehmen in den Bereichen Versicherung und Rückversicherung.

Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen und in Übereinstimmung mit Kapitel 5, „Anlagebeschränkungen“ und den Bestimmungen von Artikel 41 ff. des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 investiert der Teilfonds in die folgenden Vermögenswerte:

- 1) Der Teilfonds legt vor allem in Aktien öffentlicher, privater und halbprivater Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, Versicherungsmaklerfirmen und andere im Versicherungsbereich tätige Unternehmen an, einschliesslich unter anderem Schadensabwicklungsgesellschaften, Unterstützungsdienstleistern für Versicherungen, Versicherungstechnologie-Unternehmen und Unternehmen, die mit Versicherungen verbundene Vermögenswerte besitzen, sowie deren verbundene Unternehmen, die an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, an dem ein regelmässiger Handel stattfindet und der anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist. Der Teilfonds darf bis zu 10% seines Vermögens in andere Aktienwerte als die oben in diesem Paragraphen genannten anlegen.
- 2) Darüber hinaus darf der Teilfonds in Geldmarktinstrumente nach Paragraph h) Absatz 1) von Kapitel 5, „Anlagebeschränkungen“, und/oder in liquide Vermögenswerte gemäss Kapitel 3, „Anlagepolitik“ anlegen, einschliesslich börsennotierter Geldmarktinstrumente, Anlagen in den Devisenmarkt, kündbare Einlagen oder Festgeld bei Kreditinstituten oder andere Geldmarktinstrumente, sofern die Laufzeit höchstens zwölf Monate beträgt.
- 3) Anlagen des Teilfonds in den oben genannten Vermögenswerten werden entweder direkt oder indirekt über Aktien von Zielfonds nach Paragraph e) Abschnitt 1) in Kapitel 5, „Anlagebeschränkungen“ vorgenommen, unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen gemäss Abschnitt 5 von Kapitel 5, „Anlagebeschränkungen“, wobei für Aktien von Zielfonds eine Obergrenze von 10% des gesamten Nettovermögens des Teilfonds festgesetzt wird.
- 4) Der Teilfonds kann zudem zu Absicherungszwecken sowie zur effizienten Verwaltung des Portfolios derivative Finanzinstrumente im Sinne von Paragraph g) Abschnitt 1 von Kapitel 5, „Anlagebeschränkungen“ einsetzen, wie unter anderem Futures, Optionen, Forwards und Swap-Transaktionen.
- 5) Der Teilfonds kann jederzeit liquide Mittel halten.
- 6) Der Teilfonds kann vorübergehend bis zu 10% seines Nettovermögens aufnehmen.
- 7) Mindestens 51% des Wertes des Teilfonds werden laufend in Kapitalanlagen gemäss Abs. 2 (8) des deutschen Investmentsteuergesetzes investiert. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne umfassen:
 - Börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften (zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder auf einem organisierten Markt notiert);
 - Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobiliengesellschaften sind und (a) in einem EU- oder EWR-Staat ansässig sind, dort der allgemeinen Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von dieser befreit sind, oder (b) bei in Drittstaaten ansässigen Kapitalgesellschaften der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von dieser befreit sind;

- Anteile an einem Aktienfonds in Höhe von 51% des Werts der Anteile und
- Anteile an Mischfonds in Höhe von 25% des Werts der Anteile.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total-Return-Swaps

Der Teilfonds führt keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Total-Return-Swaps durch.

Informationen über Risiken

Anleger sollten alle Risikofaktoren, die in Kapitel 6 dieses Verkaufsprospekts, „Risikofaktoren“ aufgeführt sind, sorgfältig abwägen, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen.

Risiken aus Aktienanlagen: Die Risiken in Zusammenhang mit der Anlage in Aktien (und aktienähnlichen) Wertpapieren umfassen insbesondere grössere Marktpreisschwankungen, nachteilige Informationen über Emittenten oder Märkte und den untergeordneten Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen desselben Unternehmens. Darüber hinaus haben Anleger Wechselkursschwankungen, mögliche Devisenkontrollvorschriften und sonstige Beschränkungen zu berücksichtigen. Die Unternehmen, deren Aktien gekauft werden, unterliegen im Allgemeinen in den verschiedenen Ländern in aller Welt unterschiedlichen, Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Berichtsstandards. Das Handelsvolumen, die Preisvolatilität und die Liquidität der Emittenten kann in den Märkten der verschiedenen Länder unterschiedlich sein. Darüber hinaus ist der Grad der staatlichen Überwachung und Regulierung von Wertpapierbörsen, Wertpapierhändlern und notierten und nicht notierten Unternehmen von Land zu Land verschieden. Die Gesetze in manchen Ländern legen ggf. Beschränkungen bezüglich der Anlage in Wertpapiere bestimmter, in diesen Ländern ansässiger Emittenten auf. Auch haben die verschiedenen Märkte unterschiedliche Verrechnungs- und Abwicklungsverfahren. Verzögerungen bei der Verrechnung können dazu führen, dass ein Teil der Vermögenswerte eines Teilfonds vorübergehend nicht investiert ist und dass attraktive Anlagemöglichkeiten nicht wahrgenommen werden können. Ausserdem kann es zu Verlusten kommen, wenn Portfolio-Wertpapiere aufgrund von Verrechnungsproblemen nicht veräussert werden können.

Schwellenländer: Die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern sind in der Regel höher als die Renditen ähnlicher Wertpapiere, die von gleichwertigen Emittenten aus entwickelten Industrieländern erzielt werden. Allerdings sollte die höhere Rendite als Ausgleich für das höhere Risiko, dem der Anleger ausgesetzt ist, gesehen werden. Weitere Informationen zu den Risiken von Anlagen in Schwellenländern finden sich in Kapitel 6 dieses Verkaufsprospekts, „Risikofaktoren“.

Nachhaltigkeitsrisiken: Der Teilfonds wird einem breiten Spektrum an Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sein, die sich von Anlage zu Anlage unterscheiden.

- Das Verlustrisiko bei Anlagen in Versicherungsaktien steht in direktem Zusammenhang mit den Eigenschaften des Emittenten und mit Ereignissen, die den Emittenten sowie ggf. den Konzern, dem der Emittent angehört, betreffen. Der Anlageverwalter glaubt, dass das Risiko im Hinblick auf den Bereich Umwelt mit Unternehmensaktivitäten (z. B. Beteiligung an umstrittenen Aktivitäten in Verbindung mit der Umwelt), Underwriting (Versicherungstätigkeit) und Vermögenswerten (Investmenttätigkeit) verbunden ist. Im Allgemeinen sind Aktien potenziell auch von Ereignissen betroffen, die aus den Bereichen Soziales und Unternehmensführung herrühren. Beim Bereich Soziales der Analyse berücksichtigt der Anlageverwalter die Praktiken von Unternehmen in verschiedenen Bereichen – insbesondere Personalwesen, Menschenrechte, Kundenbeziehungen, umstrittene gesellschaftliche Aktivitäten, Arbeitsbeziehungen und Geschäftsgebaren. Der Bereich Unternehmensführung der Analyse umfasst Revision und interne Kontrollen, Vergütung der Führungskräfte und Zusammensetzung des Vorstands. Der Anlageverwalter berücksichtigt auch die Nähe des Instruments zu Risiko und Liquidität in Verbindung mit dem Markt, an dem es gehandelt wird.
- Auswirkungen von ESG-Risiken: Artikel 6 der Offenlegungsverordnung erfordert die Offenlegung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds. Die vorstehend beschriebenen Risiken wurden im Wesentlichen im Rahmen des für den

Teilfonds geltenden Anlageverfahrens in der Vergangenheit berücksichtigt, auch wenn sie nicht ausdrücklich auf ESG-Aspekte zurückgeführt wurden. Die Offenlegungsverordnung verpflichtet den Anlageverwalter, Risikokomponenten, die bereits in das Anlageverfahren integriert sind, zu isolieren. Zwar wurden zu diesem Zweck zusätzliche Analyseebenen aufgenommen, doch weist die Beurteilung nicht auf ein wesentlich anderes Risikoniveau hin, als in früheren Versionen dieses Prospekts angegeben war. Im Hinblick auf die Wesentlichkeit der Auswirkungen entspricht die ESG-Risikokomponente des Gesamtrisikos, dem der Teilfonds ausgesetzt ist, den anderen Risikokomponenten.

Der Teilfonds wird in Regionen engagiert sein, die einer relativ geringen staatlichen oder regulatorischen Aufsicht unterliegen oder eine geringe Transparenz oder Offenlegung in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren aufweisen.

Wenn ein oder mehrere Nachhaltigkeitsrisiken tatsächlich auftreten, kann sich der Wert der betroffenen Anlagen verringern und so die Renditen des Teilfonds beeinträchtigen.

Ökologische und soziale Merkmale: Der Teilfonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale. Er könnte zum Teil in Anlagen investieren, die ein nachhaltiges Ziel haben.

Der Anlageprozess beinhaltet Nachhaltigkeitserwägungen, indem die nachstehend beschriebene Ausschlusslistenpolitik des Anlageverwalters angewendet und Bewertungen der Nachhaltigkeitsauswirkungen in die Portfoliokonstruktion einbezogen werden, um die risikobereinigten Renditen zu verbessern.

Im Einklang mit der Ausschlusslistenpolitik des Anlageverwalters werden normenbasierte Ausschlusskriterien auf alle potenziellen Anlagen angewendet, zunächst unter Bezugnahme auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen. Dies stellt sicher, dass Vermögenswerte für die Anlage nicht in Betracht gezogen werden, wenn sich der Anlageverwalter im Rahmen wirtschaftlich angemessener Bemühungen davon überzeugt hat, dass sie gegen etablierte grundlegende Verantwortlichkeiten in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung verstossen. In gleicher Weise werden die Ausschlusskriterien auf unkonventionelle und umstrittene Waffen (z. B. chemische, biologische, Kernwaffen) ausgeweitet. Des Weiteren werden Vermögenswerte ausgeschlossen, wenn sich der Anlageverwalter, auch hier im Rahmen wirtschaftlich angemessener Bemühungen, davon überzeugt hat, dass der Emittent oder der Sponsor des Wertpapiers auf direktem Wege Erträge aus bestimmten umstrittenen ökologischen und/oder sozialen Aktivitäten (z. B. Kohle, Ölsand, Ölschiefer, Pornografie, hochverzinsliche Kredite, Glücksspiel, Tabak, Alkohol, konventionelle Waffen) generiert, die schätzungsweise die vorgeschriebenen prozentualen Obergrenzen übersteigen.

Bei allen Ausschlusskategorien können sich die anzuwendenden Kriterien im Laufe der Zeit weiterentwickeln. Die vollständige Ausschlussliste des Anlageverwalters, die spezifischen Ausschlusskriterien und die jeweils massgeblichen Obergrenzen für nicht konforme Anlagen sind auf der Website unter den Angaben für den jeweiligen Fonds verfügbar.

Der Anlageverwalter glaubt, dass versicherungsbezogene Anlagen das Potenzial haben, wesentlich zur Anpassung an den Klimawandel und zur Vermeidung oder Verringerung des Risikos ungünstiger Auswirkungen des aktuellen und sich entwickelnden zukünftigen Klimas auf die Menschen, die Natur oder Vermögenswerte beizutragen.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsauswirkungen durch den Anlageverwalter ist ein zentraler Bestandteil des gesamten ESG-Analyse Rahmens, der auf den Teilfonds angewendet wird. Dabei wird auf relativer Basis das Potenzial einer Anlage gemessen, längerfristigen nachhaltigen Wert durch eine künftige Verringerung des ökologischen und sozialen systemischen Risikos zu unterstützen oder zu verbessern. Die dieser Bewertung zugrunde liegende Analytik gewichtet fortschrittlichere Aktivitäten und Verhaltensweisen von Unternehmen stärker, um Handlungen zu fördern, die über die Mindeststandards, z. B. die gesetzlich vorgeschriebenen, hinausgehen.

Die vom ESG-Analyse Rahmen des Anlageverwalters generierten Bewertungen der Nachhaltigkeitsauswirkungen ermöglichen es dem Anlageverwalter, auf relativer und Vergleichsbasis Anlagen zu identifizieren, die wesentlich zu einem oder mehreren der folgenden Indikatoren beitragen:

(i) Anpassung an und Widerstandsfähigkeit gegen den Klimawandel;

(ii) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;

(iii) Unterstützung und Achtung der international verkündeten Menschenrechte;

(iv) Bekämpfung von Korruption in jedweder Form, einschliesslich Erpressung und Bestechung.

Indem er die Bewertungen der Nachhaltigkeitsauswirkungen bei der Portfoliokonstruktion berücksichtigt, kann der Anlageverwalter sicherstellen, dass das Portfolio zu einer möglichen Verringerung des ökologischen und sozialen systemischen Risikos beiträgt.

Der Anlageverwalter überwacht ausserdem, ob die Unternehmen, in denen Anlagen getätigt werden, eine gute Unternehmensführung praktizieren.

Bei bestimmten Analysekomponenten, bei denen der Anlageverwalter beispielsweise nicht über die erforderlichen Daten verfügt, ergänzt er interne Ergebnisse durch Daten, die von einem auf ESG-Daten und -Analysen spezialisierten Drittanbieter bereitgestellt werden. Der Anlageverwalter bemüht sich in wirtschaftlich angemessenem Umfang und unter Verwendung verfügbarer Daten, seine Bewertungen durchzuführen.

Weitere produktbezogene Informationen finden Sie auf folgender Website: <https://www.credit-suisse.com/microsites/multiconcept/en/our-funds.html>

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko der Teilfonds wird auf Grundlage des Commitment-Ansatzes berechnet.

Profil eines typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für langfristig orientierte Anleger, die einen langfristigen Kapitalzuwachs durch die Anlage in ein Portfolio mit einer Palette an weltweiten Aktien von Unternehmen aus den Bereichen Versicherung und Rückversicherung erzielen möchten, wie im Abschnitt „Anlagepolitik“ oben beschrieben.

Wertentwicklung

Es sind noch keine historischen Daten verfügbar.

Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der USD.

Der Anlageverwalter kann beschliessen, das Engagement des Teilfonds in anderen Währungen abzusichern, wenn er der Auffassung ist, dass dies im Interesse der Aktieninhaber ist.

Die etwaige Währungsabsicherung erfolgt durch den Einsatz verschiedener Techniken, einschliesslich des Abschlusses von Devisentermingeschäften, Devisenoptionen und Futures. Mit der entsprechenden Währungsabsicherung soll das Risiko des Aktieninhabers bezüglich der Währungen, auf welche die Anlagen des Teilfonds lauten, reduziert werden. Es gibt keine Garantie, dass eine Absicherung erfolgreich sein wird. Wird das Währungsrisiko des Teilfonds nicht vollständig abgesichert oder sind die Absicherungstransaktionen nicht vollständig wirksam, kann der Wert der Vermögenswerte des Teilfonds durch Währungsschwankungen günstig oder ungünstig beeinflusst werden. Von Zeit zu Zeit sichert der Anlageverwalter das Währungsrisiko ggf. nicht vollständig ab, wenn er zu dem Schluss kommt, dass dies im Interesse der Aktieninhaber ist. Alle im Zusammenhang mit der oben genannten Absicherung anfallenden Kosten werden vom Teilfonds getragen.

Darüber hinaus kann das Währungsrisiko der Vermögenswerte des Teilfonds, die einer Klasse zuzurechnen sind, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Teilfonds lautet, abgesichert werden, um die Auswirkungen der Wechselkursschwankungen zwischen der Referenzwährung des Teilfonds und der anderen Währung soweit wie möglich zu verringern. Auch hier gibt es keine Garantie, dass die vorgenommenen Absicherungen wirksam sein werden. Die Kosten und Vorteile der Absicherung des Währungsrisikos der einer Klasse zurechenbaren Vermögenswerte mit einer anderen Referenzwährung als der Referenzwährung des Teilfonds werden ausschliesslich der betreffenden Klasse zugerechnet.

Klassen

Aktien des Teilfonds werden derzeit in den folgenden Klassen ausgegeben:

- Klasse „B, thesaurierend (USD)“,
- Klasse „B, ausschüttend (USD)“,
- Klasse „B, thesaurierend (EUR)“,
- Klasse „B, ausschüttend (EUR)“,
- Klasse „B, thesaurierend (CHF)“,
- Klasse „B, ausschüttend (CHF)“,

- Klasse „I, thesaurierend (USD)“,
- Klasse „I, ausschüttend (USD)“,
- Klasse „I, thesaurierend (EUR)“,
- Klasse „I, ausschüttend (EUR)“,
- Klasse „I, thesaurierend (CHF)“,
- Klasse „I, ausschüttend (CHF)“,
- Klasse „I, thesaurierend (GBP)“,
- Klasse „I, ausschüttend (GBP)“,

- Klasse „P, thesaurierend (USD)“,
- Klasse „P, ausschüttend (USD)“,
- Klasse „P, thesaurierend (EUR)“,
- Klasse „P, ausschüttend (EUR)“,
- Klasse „P, thesaurierend (CHF)“,
- Klasse „P, ausschüttend (CHF)“,
- Klasse „P, thesaurierend (GBP)“,
- Klasse „P, ausschüttend (GBP)“,

- Klasse „M, thesaurierend (USD)“,
- Klasse „M, ausschüttend (USD)“,
- Klasse „M, thesaurierend (EUR)“,
- Klasse „M, ausschüttend (EUR)“,
- Klasse „M, thesaurierend (CHF)“,
- Klasse „M, ausschüttend (CHF)“,
- Klasse „M, thesaurierend (GBP)“,
- Klasse „M, ausschüttend (GBP)“,

- Klasse „S, thesaurierend (USD)“,
- Klasse „S, thesaurierend (EUR)“,
- Klasse „S, thesaurierend (CHF)“,
- Klasse „S, thesaurierend (GBP)“.

Aktien aller Klassen sind nur als Namensaktien in unverbriefter Form erhältlich.

Weitere Aktienklassen, wie im Abschnitt 4 4^Y des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts erwähnt, können jederzeit ausgegeben werden. Der Verkaufsprospekt wird abgeändert, sobald diese zusätzlichen Aktienklassen ausgegeben worden sind.

Ansprüche auf Bruchteile von Aktien werden auf drei Dezimalstellen abgerundet.

Erstausgabepreis

Der Erstausgabepreis der Aktien der Klassen B beträgt 100 (USD, EUR oder CHF) je Aktie, der Aktien der Klassen P 100 (USD, EUR, CHF oder GBP) je Aktie, der Aktien der Klassen I 100 (USD, EUR, CHF oder GBP) je Aktie, der Aktien der Klassen S 100 (USD, EUR, CHF oder GBP) je Aktie und der Aktien der Klassen M 100 (CHF, EUR, USD oder GBP) je Aktie, jeweils zuzüglich der etwaig fälligen Abschlussgebühr und jeglicher Steuern. Nach der Erstausgabe wird der Ausgabepreis wie

unten unter „Nettovermögenswert“ und „Zeichnung von Aktien“ beschrieben berechnet.

Erstzeichnungsfrist

Der Teilfonds wird auf Beschluss des Verwaltungsrats aufgelegt.

Mindesterstzeichnungsbetrag, Mindestbeteiligungsbetrag und Mindestfolgezeichnungsbetrag

Der Mindesterstzeichnungsbetrag, der Mindestbeteiligungsbetrag und der Mindestfolgezeichnungsbetrag für Aktien sind nachstehend für jede Klasse beschrieben:

Mindesterstzeichnungsbetrag:

- Klasse B: 10'000 USD, 10'000 EUR, 10'000 CHF
- Klasse P: 25'000 USD, 25'000 EUR, 25'000 CHF, 25'000 GBP
- Klasse I: 1'000'000 EUR, 1'000'000 CHF, 1'000'000 USD, 1'000'000 GBP
- Klasse M: 500'000 EUR, 500'000 CHF, 500'000 USD, 500'000 GBP
- Klasse S: 10'000 EUR, 10'000 CHF, 10'000 USD, 10'000 GBP

Mindestbeteiligungsbetrag:

- Klasse B: 10'000 USD, 10'000 EUR, 10'000 CHF
- Klasse P: 25'000 USD, 25'000 EUR, 25'000 CHF, 25'000 GBP
- Klasse I: 1'000'000 EUR, 1'000'000 CHF, 1'000'000 USD, 1'000'000 GBP
- Klasse M: 500.000 EUR, 500.000 CHF, 500.000 USD, 500.000 GBP
- Klasse S: 10.000 EUR, 10.000 CHF, 10.000 USD, 10.000 GBP

Für keine der Aktienklassen gibt es einen Mindestbetrag für Folgezeichnungen.

Nach dem Erstausgabebetrag können keine weiteren Zeichnungen in der Klasse S vorgenommen werden, es sei denn, der Verwaltungsrat trifft eine anderslautende Entscheidung.

Abschluss-, Umwandlungs- und Rücknahmegebühren

Für Aktien der Klassen B und P beläuft sich die maximale Abschlussgebühr auf maximal 5.0% des gezeichneten Betrags. Rücknahmegebühren für diese Aktienklassen belaufen sich auf maximal 5.0%.

Für Aktien der Klassen I, M und S werden weder Abschluss- noch Rücknahmegebühren erhoben.

Nettovermögenswert

Der Nettovermögenswert des Teilfonds wird täglich unter Verwendung der Schlusskurse des vorherigen Geschäftstags berechnet.

Zeichnung von Aktien

Anträge auf Zeichnung von Aktien können an jedem Bankgeschäftstag zum Nettovermögenswert je Aktie der jeweiligen Klasse des Teilfonds gestellt werden, gegebenenfalls zuzüglich Abschlussgebühr und Steuern.

Zeichnungsanträge müssen bei der Zentralen Verwaltungsstelle mindestens drei (3) Bankgeschäftstage vor dem jeweiligen Bewertungstag bis 15.00 Uhr MEZ (mitteleuropäische Zeit) eingehen.

Später eingehende Zeichnungsanträge werden am folgenden Bewertungstag des Teilfonds berücksichtigt.

Die Zahlung auf das Konto der Verwahrstelle muss innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag des betreffenden Teilfonds erfolgen, an dem der Ausgabepreis dieser Aktien festgelegt wurde.

Rücknahme von Aktien

Entgegen den Ausführungen in Abschnitt (iii) von Kapitel 4, „Anlagen in den Twelve Capital Fund“, müssen schriftliche Rücknahmeanträge bis 15.00 Uhr (mitteleuropäische Zeit) mindestens drei (3) Bankgeschäftstage vor dem jeweiligen Bewertungstag (der „Auftragstag“) eingehen. Wenn ein solcher Auftragstag kein Bankgeschäftstag ist, müssen Zeichnungsanträge am vorhergehenden Bankgeschäftstag eingehen. Später eingehende Rücknahmeanträge werden am folgenden Bewertungstag des Teilfonds berücksichtigt.

Der Rücknahmepreis der Aktien wird innerhalb von drei Bankgeschäftstagen nach dem jeweiligen Berechnungstag ausgezahlt.

Umtausch von Aktien

Unbeschadet der Bestimmungen von Abschnitt iv, Kapitel 4, „Anlagen in den Twelve Capital Fund“ und unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen für die Klasse, in welche die Aktien umgetauscht werden, eingehalten werden, können die Aktieninhaber am Bewertungstag des Teilfonds den Umtausch aller oder eines Teils der Aktien einer Klasse in andere Aktien des Teilfonds, die zu diesem Zeitpunkt angeboten werden, durch Mitteilung an die Zentrale Verwaltungsstelle bzw. eine Vertriebsstelle, wie unter „Rücknahme von Aktien“ beschrieben, beantragen. Die allgemeinen Bestimmungen und Verfahren, die unter „Rücknahme von Aktien“ beschrieben werden, gelten gleichermaßen für den Umtausch.

Der Umtausch von Aktien wird nur am Bewertungstag eines Teilfonds vorgenommen, wenn der Nettovermögenswert beider relevanten Aktienklassen berechnet wird.

Wenn infolge eines Umtauschantrags die Anzahl oder der Gesamtnettovermögenswert der von einem Aktieninhaber in einer Klasse gehaltenen Aktien unter die anwendbare Mindestbeteiligungsgrenze fallen würde, kann die Gesellschaft ohne weitere Mitteilung an den betroffenen Aktieninhaber einen solchen Antrag als Antrag auf Umtausch aller von dem Aktieninhaber in dieser Klasse gehaltenen Aktien behandeln.

Werden in einer bestimmten Währung denominatede Aktien in Aktien einer anderen Währung umgetauscht, werden die anfallenden Wechsel- und Umtauschgebühren berücksichtigt und abgezogen.

Verwaltungsgebühr, Gebühr der Verwaltungsgesellschaft, Gebühr der Zentralen Verwaltungsstelle, Gebühr der Register- und Transferstelle und Verwahrstellengebühr

Die maximale Verwaltungsgebühr für die Vergütung des Anlageverwalters und der Vertriebsstelle beträgt bis zu (i) 1.50% p.a. für die Klassen B (zuzüglich etwaig anfallender Steuern), (ii) 1.25% p.a. für die Klassen P (zuzüglich etwaig anfallender Steuern), (iii) 0.65% für die Klassen I (zuzüglich etwaig anfallender Steuern) und (iv) 0.65% für die Klassen S (zuzüglich etwaig anfallender Steuern).

Als Gegenleistung für die von der Verwaltungsgesellschaft für die Gesellschaft erbrachten Dienste ist die Verwaltungsgesellschaft zum Erhalt einer Verwaltungsgesellschaftsgebühr in Höhe von maximal 0.05% p.a. berechtigt, vorbehaltlich eines Mindestbetrags von EUR 30'000, monatlich berechnet auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögenswerts der jeweiligen Klasse und zahlbar aus dem Vermögen des Teilfonds.

Neben dieser Verwaltungsgesellschaftsgebühr hat die Zentrale Verwaltungsstelle Anspruch auf Erhalt einer Gebühr für ihre zentralen Verwaltungsdienste in Höhe von maximal 0.05% p.a., vorbehaltlich eines Mindestbetrags von EUR 25'000, monatlich berechnet auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögenswerts der jeweiligen Klasse (jeweils zuzüglich etwaig anfallender Steuern).

Zusätzlich zur monatlichen Gebühr für die zentrale Verwaltung hat die Zentrale Verwaltungsstelle für ihre Dienstleistungen als Register- und Transferstelle Anspruch auf eine jährliche Register- und Transferstellengebühr aus dem Vermögen des Teilfonds von 4'000 EUR p.a. (einschliesslich der ersten Klasse), zuzüglich (i) 2'000 EUR für jede zusätzliche Klasse, zuzüglich (ii) eines variablen Betrags für Transaktionen und Kontoführung abhängig von der tatsächlichen Anzahl an Transaktionen und Konten (jeweils zuzüglich etwaig anfallender Steuern).

Die Verwahrstelle hat für ihre Verwahrstellendienste Anspruch auf (i) eine fixe jährliche Überwachungs- und Kontrollgebühr für die Verwahrstelle in Höhe von 10'000 EUR p.a. zuzüglich (ii) einer Verwahrstellengebühr, die monatlich auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögenswerts der jeweiligen Klasse

berechnet wird und sich auf bis zu 0.04% p.a. beläuft, vorbehaltlich einer Mindestgebühr in Höhe von 20'000 EUR p.a. (jeweils zuzüglich etwaig anfallender Steuern) zuzüglich (iii) eines variablen Betrags für Transaktionen abhängig von der tatsächlichen Anzahl von Transaktionen (zzgl. etwaig anfallender Steuern).

Die tatsächlich erhobenen Gebühren werden im entsprechenden Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.

Performancegebühr

Neben der Verwaltungsgebühr hat der Anlageverwalter Anspruch auf eine Performancegebühr, die nur in den folgenden Fällen erhoben werden kann:

a) Die Wertentwicklung des Teilfonds, berechnet an jedem Bewertungstag des Teilfonds, liegt am Bewertungstag für einen solchen Teilfonds über dem Referenzwert, nachstehend detaillierter beschrieben („Hurdle Rate Index Value“), und

b) der Nettovermögenswert der Klasse, der für die Berechnung der Performancegebühr verwendet wird, liegt über allen vorherigen Nettovermögenswerten („High Water Mark“); jeder vorhergehende Rückgang des Nettovermögenswerts je Aktie der jeweiligen Klasse muss durch einen weiteren Anstieg über den letzten Höchstwert, an dem eine Performancegebühr angefallen ist, ausgeglichen werden.

Der unter a) oben aufgeführte Hurdle Rate Index Value wird vom durchschnittlichen täglichen Wert des MSCI World Insurance Net Total Return USD Index abgeleitet.

Die Berechnung des Hurdle Rate Index Value beginnt mit der Auflegung der jeweiligen Klasse und setzt sich während der ganzen Laufzeit fort. Die Berechnung der Performancegebühr und die notwendige Rückstellung erfolgt bei jeder Berechnung des Nettovermögenswerts.

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen schriftlichen Plan verabschiedet, in dem die Massnahmen festgelegt sind, die sie in Bezug auf den Teilfonds ergreifen wird, falls sich der MSCI World Insurance Net Total Return USD Index wesentlich ändert oder nicht mehr zur Verfügung gestellt wird (der „Notfallplan“), wie gemäss Artikel 28(2) der Referenzwerte-Verordnung vorgeschrieben.

Der MSCI World Insurance Net Total Return USD Index wird von einem Referenzwert-Administrator bereitgestellt, der in dem gemäss Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt ist und die in Artikel 30(1) der Referenzwerte-Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllt.

Wenn am jeweiligen Bewertungstag des Teilfonds der Nettovermögenswert der betreffenden Klasse höher ist als ihr Hurdle Rate Index Value und über allen vorherigen Nettovermögenswerten liegt (vor Abzug der Performancegebühr), wird von der Differenz zwischen dem Nettovermögenswert der jeweiligen Klasse und dem Hurdle Rate Index Value bzw. der High Water Mark (je nachdem, was der grössere der beiden Werte ist) eine Performancegebühr von 15% abgezogen. Die Performancegebühr wird auf der Grundlage der Aktien der jeweiligen Klasse, die an einem solchen Bewertungstag des Teilfonds im Umlauf sind, berechnet.

Die Zahlung der Performancegebühr, die nach der oben beschriebenen Methode für jedes Quartal berechnet und zurückgestellt wird, erfolgt jeweils am Anfang des darauf folgenden Quartals.

Diese Performancegebühr kann nicht zurückerstattet werden, falls der Nettovermögenswert der entsprechenden Klasse nach Abzug der Performancegebühr erneut sinkt. Dies bedeutet, dass eine Performancegebühr auch belastet und ausgezahlt werden kann, wenn der Nettovermögenswert je Aktie der betreffenden Klasse am Ende des Geschäftsjahres niedriger ist als am Anfang dieses Geschäftsjahres.

Die Performancegebühr fällt an, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

$$(\text{NAV je Aktie})_t - (\text{HR})_t > 0 \quad \text{und} \\ \text{NAV}_t > \max. \{ \text{NAV}_0, \dots, \text{NAV}_{t-1} \}.$$

Wenn diese beiden Bedingungen erfüllt sind, dann:

$$\text{Performance-Gebühr} = 0,15 \cdot [\text{NAV}_t - \max. (\text{HWM}_t; \text{HR}_t)] \times \text{Anzahl der Aktien}$$

Hierbei gilt:

NAV_t = Nettovermögenswert der betreffenden Klasse am Bewertungstag des betreffenden Teilfonds vor Rückstellung für Performancegebühr

NAV₀ = anfänglicher Nettovermögenswert je Aktie einer solchen Klasse

HWM_t = High Water Mark = max. {NAV₀, ..., NAV_{t-1}},

HR_t = Hurdle Rate Index Value

t = Bewertungstag des Teilfonds

Absicherung von Anteilsklassen – Kosten

Für alle abgesicherten Aktienklassen wird für die Währungsabsicherung der jeweiligen Aktienklasse ein Maximalbetrag von 0.10% p.a. erhoben.

Anlageverwalter

Zur Unterstützung der Handhabung ihrer Aufgaben hat die Verwaltungsgesellschaft Twelve Capital AG – genehmigt und überwacht von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) – mit Sitz an der Adresse Dufourstrasse 101, CH-8008 Zürich, Schweiz, zum Anlageverwalter bestellt. Der bestellte Anlageverwalter kann die Anlageverwaltung dieses Teilfonds an verbundene Unternehmen delegieren, darunter unter anderem an Twelve Capital (UK) Limited.

Zahlstelle

Credit Suisse (Luxembourg) S.A.

5, rue Jean Monnet

L-2180 Luxemburg

23. INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

Vertreter

Der Vertreter in der Schweiz ist ACOLIN Fund Services AG, Leutschenbachstrasse 50, CH-8050 Zürich.

Zahlstelle

Die Zahlstelle in der Schweiz ist Credit Suisse (Switzerland) Ltd., Paradeplatz 8, CH-8001 Zürich.

Bezugsort der massgebenden Dokumente

Die massgebenden Dokumente wie der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs), die Statuten oder der Fondsvertrag sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden.

Publikationen

Die den Anlagefonds betreffenden Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com. In diesem Publikationsorgan werden insbesondere wesentliche Mitteilungen an die Anteilseigner wie wichtige Änderungen am Verkaufsprospekt sowie die Liquidation des Anlagefonds oder eines oder mehrerer Teilfonds veröffentlicht.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Anteilklassen werden täglich auf www.fundinfo.com publiziert.

Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Der Anlagefonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

Diese Entschädigung gilt für jedes Anbieten und jedes Werben für den Anlagefonds, einschliesslich jeder Art von Tätigkeit, welche auf den Verkauf des Anlagefonds abzielt, wie insbesondere die Organisation von Roadshows, die Teilnahme an Messen und Veranstaltungen, die Herstellung von Marketingmaterial, die Schulung von Vertriebspartnern, etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb des Anlagefonds dieser Anleger erhalten, offen.

Der Anlagefonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können im Vertrieb in oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren des Anlagefonds bzw. dessen Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch den Anlagefonds bzw. dessen Verwaltungsgesellschaft sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen im Anlagefonds oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase eines Anlagefonds.

Auf Anfrage des Anlegers legt der Anlagefonds bzw. dessen Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Mit Bezug auf die in und von der Schweiz aus vertriebenen Fondsanteile sind Erfüllungsort und Gerichtsstand am Sitz des Vertreters in der Schweiz begründet.

Sprache

Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Anlagefonds und den Anlegern in der Schweiz ist die deutsche Fassung des ausführlichen Verkaufsprospektes massgebend.